



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 23. März 1964

Nr. 12

Inhalt:	Seite	Seite	
Der Hessische Minister des Innern			
Einrichtung und Betrieb von Meldestellen zur Unterrichtung der Kraftfahrer über den Rundfunk	377		
Gemeinsamer Runderlaß betr. Benachrichtigung in Nachlassachen	379		
Kostenansatz der Polizei in Strafsachen und Bußgeldsachen	380		
Sofortmaßnahmen der Polizei bei Auslaufen und Versickern wassergefährdender Stoffe	381		
Gemeinsamer Runderlaß betr. Strahlenschutz; hier: Maßnahmen beim Verlust und Fund radioaktiver Stoffe	381		
Festsetzung von Durchschnittssätzen für die öffentlichen Mittel gemäß § 43 Abs. 1 des II. WoBauG	381		
Der Hessische Minister der Finanzen			
Achter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) vom 17. Oktober 1963	382		
Neufassung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. 2. 1964	383		
G 131; Waisengeld nach § 164 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBG; hier: Einkommensgrenze für gebrechliche Waisen (RL Nr. 4 Abs. 4 zu § 164 BBG)	407		
Schmutz-, Gefahren- und Erschwereniszuschläge nach § 29 MTL — Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL vom 9. Oktober 1963 und Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL (für das Land Hessen) vom 9. Oktober 1963 — hier: Anschlußverträge	407		
Anordnungsbefugnis und Vollziehung schriftlicher Anordnungen (§§ 27 und 30 RWB); hier: Einschränkung der Anordnungsbefugnis	407		
Der Hessische Minister der Justiz			
Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Büdingen in Altenstadt	408		
		Der Hessische Kultusminister	
		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 11. 3. 1964	408
		Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
		Bau und Betrieb von 20 kV-Hochspannungsleitungen von Usingen nach Eschbach	412
		Aufstufung der Gemeindestraße Lohrhaupten — Landesgrenze zur Kreisstraße in der Gemarkung Lohrhaupten, Landkreis Gelnhausen	412
		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
		Hessischer Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte	413
		Bekanntmachung über die Genehmigung für die Herstellung von Kesselsteinlösemitteln	413
		Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/M.	413
		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
		Annahme von Belohnungen und Geschenken	413
		Regierungspräsidenten	
		DARMSTADT	
		Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Friedberg	413
		WIESBADEN	
		Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger	413
		Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger	413
		Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger	414
		Anordnung zum Schutze des Grundwasserwerks der Stadt Steinau an der Straße, Kreis Schlüchtern	414
		Öffentlicher Anzeiger	415
		Haushaltssatzung für den Gesamtschulverband „Mittelpunkt-schule Baunatal“, Kreis Kassel, für das Rechnungsjahr 1964	420

334

Der Hessische Minister des Innern

An
alle Polizeidienststellen

Einrichtung und Betrieb von Meldestellen zur Unterrichtung der Kraftfahrer über den Rundfunk

Auf Grund des Beschlusses des beim Bundesminister für Verkehr gebildeten Arbeitsausschusses für Fragen der Verkehrslenkung bei Überfüllung und Verstopfung der Bundesfernstraßen und der Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) wird vom 1. April 1964 an im Lande Hessen ein Meldedienst eingerichtet, der die Kraftfahrer mit Hilfe des Rundfunks über die Verkehrslage unterrichtet. Dieser Meldedienst tritt an die Stelle der bisherigen Handhabung der Polizeiverkehrsbereitschaften (PVB), Verkehrsstörungen über den Rundfunk bekanntgeben zu lassen.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Rundfunk wird folgendes bestimmt:

1. Anlaß der Durchsagen

1.1. Eine Inanspruchnahme des Rundfunks soll nur bei solchen Verkehrsstörungen auf Autobahnen und stark befahrenen Bundesstraßen erfolgen, die voraussichtlich nicht in kürzerer Zeit behoben werden können und eine größere Zahl von Kraftfahrern zum Anhalten zwingen. Das gilt vor allem für erhebliche Verkehrsstauungen vor Baustellen bei großer

Verkehrsdichte oder vor Unfallstellen. Eine Durchsage empfiehlt sich in der Regel, wenn bei wechselseitiger Freigabe eines Fahrstreifens die Länge des Fahrzeugstaus mehr als 1 km beträgt.

1.2. Rundfunkdurchsagen können auch erfolgen bei verkehrgefährdendem und überraschend auftretendem starken Nebel, Glatteis oder Schnee, um Kraftfahrer auf Autobahnen und Bundesstraßen rechtzeitig zu warnen.

1.3. Der Rundfunk soll nur in Anspruch genommen werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zeitspanne bis zur ersten Durchsage angesichts der zu erwartenden Entwicklung der Verkehrsstörung notwendig ist.

1.4. Verkehrsstörungen, die sich nur auf den Bereich geschlossener Ortschaften erstrecken, bilden grundsätzlich keinen Anlaß für Rundfunkdurchsagen.

2. Inhalt der Durchsagen

2.1. Die Unterrichtung der Kraftfahrer soll genaue Angaben über den Ort, die Art und die voraussichtliche Dauer der Verkehrsstörung enthalten. Bei Verkehrsumleitungen ist anzugeben, wie weit deren Benutzung empfohlen oder durch verkehrsregelnde Maßnahmen der Polizei angeordnet ist.

2.2. Bei Autobahnen und Straßen mit mehreren Fahrbahnen ist der gestörte Richtungsverkehr zu bezeichnen. Für die

Benennung des Autobahnabschnittes genügt die Angabe der die Verkehrsstörung begrenzenden Anschlußstellen.

Bei Umleitungen des Autobahnverkehrs wird die Umleitungstrecke entweder in Fahrtrichtung gesehen mit den Namen der an ihr liegenden größeren Orte oder, soweit die Kennzeichnung mit Hinweiszeichen Bild 56 a Anl. StVO schon erfolgt ist, durch Angabe der Nummer der Bedarfsumleitung (z. B. U 22) bezeichnet.

2.3. Bei Bundesstraßen sind deren Nummer und die Namen der die Verkehrsstörung begrenzenden Ortschaften anzugeben. Umleitungstrecken werden, wenn sie Bundesstraßen sind, entsprechend, sonst nur durch Benennung der von ihnen berührten größeren Orte bezeichnet.

2.4. In die Durchsagen können auch Empfehlungen und Anweisungen nur für bestimmte Fahrzeuggruppen (z. B. Lastzüge) aufgenommen werden. Zugleich können damit Hilfersuchen für Ärzte, Abschleppdienste usw. oder Anweisungen an die Kraftfahrer im Stauraum (z. B. Freimachen eines Fahrstreifens) verbunden werden.

2.5. Die Durchsagen sind klar und kurz zu fassen, die Sprechzeit beträgt höchstens eine Minute.

2.6. Sind die vom Rundfunk bekanntgegebenen Verkehrsstörungen soweit behoben, daß eine Unterrichtung der Kraftfahrer nicht mehr notwendig erscheint, oder können Empfehlungen und Anordnungen zur Benutzung von Umleitungstrecken wieder aufgehoben werden, so sind die dazu notwendigen Rundfunkdurchsagen umgehend zu veranlassen. Hierfür sind die Meldestellen (Nr. 4.2.) verantwortlich.

3. Durchsagezeiten und Sender

3.1. Bei kurzfristig auftretenden Verkehrsstörungen größeren Umfanges, die eine umgehende Unterrichtung der Kraftfahrer erforderlich machen, erfolgt die Durchsage je nach den Möglichkeiten des laufenden Sendebetriebs alsbald entweder im I. Programm (MW, UKW) oder im II. Programm (UKW) des Hessischen Rundfunks (Sofort-Durchsage). Diese Durchsagen werden in beiden Programmen im Rahmen des Möglichen in Zeitabständen wiederholt.

3.2. Im übrigen stehen für die Durchsagen folgende feste Sendungen des Hessischen Rundfunks (Hörfunk) zur Verfügung:

Nachrichten (jeweils zur vollen Stunde im I. bzw. II. Programm)

Rundschau aus dem Hessenland (I. Programm: 6.30, 12.50, 18.50 Uhr) (sonntags nur 12.50 und 18.50 Uhr)

Nachrichten mit Straßenzustandsbericht oder Reisewetterdienst (bis 2. Mai I. Programm 12.00 Uhr täglich, ab 3. Mai I. Programm 12.00 Uhr täglich, II. Programm 14.00 Uhr tägl.) „Eile mit Weile“ (samstags I. Programm 9.30—11.00 Uhr)

Sofort-Durchsagen werden auch in diesen Sendungen durchgegeben oder wiederholt.

3.3. Durchsagen über Verkehrsstörungen in Hessen mit überlokaler Auswirkung auf den Bereich eines benachbarten Bundeslandes erfolgen auch durch die Rundfunkanstalt dieses Landes. Entsprechend werden im Hessischen Rundfunk auch Verkehrsstörungen durchgegeben, die sich in einem angrenzenden Bundesland ereignen, jedoch auch die Verkehrsführung in Hessen beeinflussen und eine entsprechende rechtzeitige Unterrichtung der Kraftfahrer, die sich in Hessen befinden, als angebracht erscheinen lassen.

3.4. Rundfunkdurchsagen über Verkehrsstörungen erheblichen Ausmaßes mit überregionaler Auswirkung für den Fernverkehr erfolgen zusätzlich im Deutschlandfunk und zwar mindestens im Rahmen der Nachrichtensendungen.

4. Aufbau des Meldedienstes der Verkehrspolizei

4.1. Zur Erfassung der in Abschnitt 1 genannten Verkehrsstörungen und zur Ausarbeitung der Rundfunkdurchsagen wird die Landesmeldestelle Hessen eingerichtet.

Die Aufgaben der Landesmeldestelle Hessen werden von der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei in Wiesbaden-Dotzheim (Tel.: 45351 und 45352, Fernschreiber: LVSt HE und TW 04186 871) wahrgenommen, die hierzu ständig mit einem Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes besetzt und mit den notwendigen technischen Einrichtungen ausgestattet ist.

Die Landesmeldestelle erhält ihre Information über die Verkehrslage in Hessen ausschließlich durch die Meldestellen der Regierungspräsidenten.

4.2. Die Meldestellen der Regierungspräsidenten unterrichten die Landesmeldestelle Hessen über Verkehrsstörungen, verkehrspolizeiliche Anordnungen, Empfehlungen oder Warnungen, die nach Nr. 1.1 und 1.2 wegen ihrer Bedeutung über den Rundfunk bekanntgegeben werden sollen.

Meldestellen sind

im Regierungsbezirk Darmstadt die PVB Darmstadt
im Regierungsbezirk Wiesbaden die PVB Wiesbaden
im Regierungsbezirk Kassel die PVB Bad Hersfeld.

4.3. Diese Meldestellen sind durch die örtlich zuständigen Polizeiverkehrsbereitschaften von den einschlägigen Verkehrsstörungen innerhalb ihrer Dienstbezirke (s. Zuständigkeitserlaß — St.Anz. 1961 S. 695, 1450) in Kenntnis zu setzen. Die örtlich zuständigen Polizeiverkehrsbereitschaften stellen sicher, daß sie durch die in ihrem Dienstbezirk befindlichen Landespolizei-Stationen und kommunale Polizeien, gegebenenfalls auch durch Dienststellen der Straßenbauverwaltung und Kräfte des Straßendienstes der Automobilverbände über Verkehrsstörungen auf den Autobahnen und verkehrsreichen Bundesstraßen unterrichtet werden.

4.4. Die Übersichtlichkeit über die Verkehrslage und die Koordinierung der Maßnahmen verlangen, daß Meldungen über Verkehrsstörungen aus den Regierungsbezirken nur über die örtlich zuständige Meldestelle an die Landesmeldestelle geleitet werden.

4.5. Da dieser Erlaß nur die Unterrichtung der Kraftfahrer durch den Rundfunk regelt (Meldedienst), bleiben die Befugnisse der örtlichen Polizeidienststellen, bei Verkehrsstörungen die notwendigen verkehrsregelnden Maßnahmen zu treffen, unberührt. Auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit benachbarten Polizeidienststellen bei Verkehrsumleitungen wird besonders hingewiesen.

4.6. Die Aufgaben der Meldestelle für das Bundesgebiet werden von der Landesmeldestelle Nordrhein-Westfalen wahrgenommen, die vom Regierungspräsidenten Köln bei der Kreispolizeibehörde Köln eingerichtet ist.

4.7. Die übrigen Bundesländer richten eigene Landesmeldestellen ein.

4.8. Alle Meldungen sind als Fernsprüche, Fernschreiben oder Funksprüche zu übermitteln. In Fernschreiben und Funksprüchen ist zwischen Anschrift und Inhalt das Stichwort „Rundfunk-Warndienst“ in Sperrschrift einzusetzen. In dringenden Fällen tragen sie den Vermerk „SSD“.

5. Durchgabe der Meldungen an den Rundfunk

5.1. Die Übermittlung von durchsagereifen Meldungen über Verkehrsstörungen an den Hessischen Rundfunk erfolgt ausschließlich durch die Landesmeldestelle Hessen entweder über Fernsprecher oder Fernschreiber nach näherer Anweisung. Andere Dienststellen oder Einzelpersonen haben keine Möglichkeit, unmittelbar beim Rundfunk Durchsagen über Verkehrsstörungen zu veranlassen.

5.2. Ersuchen aus anderen Bundesländern dürfen nur von den dortigen Landesmeldestellen und nur über die Landesmeldestelle Hessen an den Hessischen Rundfunk herangetragen werden. Die Landesmeldestelle Hessen darf ihrerseits Durchsagen über Verkehrsstörungen von überlokaler Bedeutung (Nr. 3.3) durch die Rundfunkanstalt eines Nachbarlandes nur bei dessen Landesmeldestelle beantragen.

5.3. Durchsagen von Verkehrsstörungen mit überregionaler Auswirkung (Nr. 3.4) über den Deutschlandfunk dürfen nur von der Landesmeldestelle Hessen und nur bei der Meldestelle für das Bundesgebiet (Nr. 4.6) veranlaßt werden.

5.4. Die Landesmeldestelle Hessen verfolgt alle an den Hessischen Rundfunk übermittelten Durchsageresuchen durch Abhören des I. und II. Programms und hält diese sowie die Durchsagen selbst mit genauer Zeitangabe in einem „Meldedienst-Tagebuch“ fest.

6. Inkrafttreten

Der Meldedienst beginnt seine Tätigkeit am 1. April 1964. Mein u. v. RdErl. vom 27. Juni 1963 — III k 1 — 66 k 26.59 betr. Rundfunkdurchsagen über Verkehrsstörungen wird damit gegenstandslos.

Wiesbaden, 9. 3. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III k 1 — 66 k 26.59

St.Anz. 12/1964, S. 377

335

Gemeinsamer Runderlaß

Benachrichtigung in Nachlasssachen. RdErl. d. MdJ und d. MdI vom 3. 3. 1964 (MdJ 1433 — IIIa 1635 SH; MdI — II e 2 — 25 h 04/31 — 1/64 — 1).

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 1964 (StAnz. S. 62)

Die Muster zu dem Runderlaß vom 2. Januar 1964 (Anlagen Nr. 1 bis 5) werden durch folgende Muster ersetzt.

Wiesbaden, 3. 3. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Ile 2 — 25 h 04/31 — 1/64 — 1
StAnz. 12/1964 S. 379

*

Anlage 1: Umschlag für Verfügungen von Todes wegen (Format des Umschlags: DIN C 5; Größe des Aufdrucks 140 X 195 mm)

Gemeinschaftliches Testament/Erbvertrag vom
Verwahrungsbuch-Nr.:
Urk.-Rolle Nr. des Notars in
Geschäfts-Nr. des Amtsgerichts

Personalien der Erblasser	a) des Mannes	b) der Frau
Familienname (bei Frauen auch Mädchenname und Namen aus früheren Ehen)
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)
Geburtsstag
Geburtsort
Standesamt und Nr.
Beruf
Wohnort (mit Straße und Hausnummer)
Staatsangehörigkeit
Vor- und Familienname des Vaters*)
Vor- und Mädchenname der Mutter*)

*) nur bei sogenannten Sammelnamen anzugeben.

..... den
Amtsgericht Notar
(Unterschrift)

Nach Ableben — des Mannes — der Frau — eröffnet am und wieder verschlossen.

....., den
Amtsgericht/Nachlaßgericht
(Unterschrift)
Rechtspfleger

Anlage 2a: Verwahrungsnachricht gemäß I 2a oder 2b, Vorderseite, (Format DIN A 5 — quer)

Amtsgericht Ort und Tag
Notar
Geschäfts-Nr.
Bitte bei allen Schreiben angeben!
Anschrift

An das Standesamt
Amtsgericht Schöneberg
(Hauptkartei für Testamente)
Benachrichtigung in Nachlasssachen

Die umstehend näherbezeichnete Verfügung von Todes wegen ist am unter Verwahrungsbuch-Nr. in besondere amtliche Verwahrung genommen
Geschäfts-Nr. zu den Nachlassakten genommen
Geschäfts-Nr. beurkundet
Urk.-Rolle Nr. beurkundet worden.

Auf Anordnung

Anlage 2b: Verwahrungsnachricht gemäß I 2a oder 2b Rückseite (Format DIN A 5 — quer; Größe des Aufdrucks 130 X 195 mm)

Gemeinschaftliches Testament/Erbvertrag vom (Testamentskartei-Nr. des Standesamts)
Urk.-Rolle Nr. des Notars in
Geschäfts-Nr. des Amtsgerichts

Personalien der Erblasser	a) des Mannes	b) der Frau
Familienname (bei Frauen auch Mädchenname und Namen aus früheren Ehen)
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)
Geburtsstag
Geburtsort
Standesamt und Nr.
Beruf
Wohnort (mit Straße und Hausnummer)
Staatsangehörigkeit
Vor- und Familienname des Vaters*)
Vor- und Mädchenname der Mutter*)

*) nur bei sogenannten Sammelnamen anzugeben.

(Vom Standesamt auszufüllen):
Nachricht über den Sterbefall abgesandt an am

Anlage 3a: Verwahrungsnachricht gemäß I 2c, Vorderseite, (Format DIN A 5 — hoch)

Amtsgericht Ort und Tag
Geschäfts-Nr.
Bitte bei allen Schreiben angeben!
Anschrift Fernruf
An das
Amtsgericht

Benachrichtigung in Nachlasssachen
Gemäß § 2258 a Abs. 4, § 2300 BGB wird mitgeteilt, daß die umstehend näher bezeichnete Verfügung von Todes wegen am unter Verwahrungsbuch-Nr. in besondere amtliche Verwahrung
Geschäfts-Nr. zu den Nachlassakten genommen worden ist.

Auf Anordnung

Anlage 3b: Verwahrungsnachricht gemäß I 2c, Rückseite, (Format DIN A 5 — quer; Größe des Aufdrucks 130 × 195 mm)

Gemeinschaftliches Testament/Erbvertrag vom
 Urk.-Rolle Nr.: des Notars in
 Geschäfts-Nr. des Amtsgerichts

Personalien der Erblasser	a) des Mannes	b) der Frau
Familienname
(bei Frauen auch Mädchenname und Namen aus früheren Ehen)
Vornamen
(Rufnamen unterstreichen)
Geburtsstag
Geburtsort
Standesamt und Nr.
Beruf
Wohnort
(mit Straße und Hausnummer)
Staatsangehörigkeit
Vor- und Familienname des Vaters*)
Vor- und Mädchenname der Mutter*)

*) nur bei sogenannten Sammelnamen anzugeben.

Anlage 5: Mitteilung über den Sterbefall gemäß II 2 (Format DIN A 5 — hoch)

Standesamt	Ort und Tag
.....
An das Amtsgericht Schöneberg (Hauptkartei für Testamente)	
1 Berlin 62 Grunewaldstraße 66/67	
Familienname (bei Frauen auch Mädchenname)
Vornamen
(Rufnamen unterstreichen)
Geburtsstag
Geburtsort
ist verstorben am
in
Standesamt
Sterbebuch-Nr.
Letzter Wohnort war
(Ort, Straße, Hausnummer)
Über Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) ist hier folgendes bekannt:
	Der Standesbeamte

Anlage 4: Mitteilung über den Sterbefall gemäß II 2 (Format DIN A 5 — hoch)

Standesamt	Ort und Tag
.....
An das Amtsgericht Herrn Notar	
Zu der Verfügung von Todes wegen, die dort unter Verwahrungsbuch-Nr./Geschäfts-Nr. verwahrt wird, Urk.-Rolle Nr./Geschäfts-Nr. errichtet ist, wird mitgeteilt: Der Erblasser	
(Vor- und Familienname)	
ist verstorben am	
in	
Standesamt	
Sterbebuch-Nr.	
Letzter Wohnort war	
(Ort, Straße, Hausnummer)	
Über Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) ist hier folgendes bekannt:	
	Der Standesbeamte

336

Kostenansatz der Polizei in Strafsachen und Bußgeldsachen
 Die Bestimmung der Nr. 5a meines Runderlasses vom 8. August 1963 IIIa 2 — 15 h 02 — IIIk 1 — 66 k 10.13.19 (StAnz. S. 970) erhält mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Justiz folgende Fassung:

a) Reisekosten für Beamte der staatlichen Polizei im Ermittlungsverfahren,
 sofern sie nicht durch die pauschalierte Reisekostenvergütung nach meinem RdErl. vom 26. April 1961 (StAnz. S. 540) abgegolten sind und besondere Reisekostenvergütung nach Abschnitt II RKG gewährt worden ist. Ist eine Dienstreise durch mehrere Ermittlungsverfahren veranlaßt, gilt für den Kostenansatz im jeweiligen Kostenbeiblatt § 93 GKG entsprechend.

Werden Beamte der staatlichen Polizei als Zeugen oder Sachverständige vom Gericht oder Staatsanwalt zu Beweiszwecken herangezogen (z. B. Verhandlungstermin), so regelt sich ihre Entschädigung nur dann nach dem ZuSEntschG, wenn der Gerichtsort oder der Sitz der Staatsanwaltschaft außerhalb des dem Polizeibeamten zugewiesenen Amtsbezirks liegt oder wenn Polizeibeamte sich außerhalb ihres Amtsbezirks aufhalten (z. B. bei Urlaub) und zu Verhandlungsterminen anreisen müssen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob eine pauschalierte Reisekostenvergütung gewährt wird oder nicht.

Bei Heranziehung von Beamten der staatlichen Polizei als Zeugen und Sachverständige innerhalb des zugewiesenen Amtsbezirks sind die Aufwendungen aus der pauschalierten Reisekostenvergütung zu bestreiten. Übersteigen die Fahrtkosten den Betrag von 3,— DM, so wird der Mehrbetrag von der Justizkasse erstattet (RdErl. HMdI vom 20. Juli 1961 — IIIa 4 — 13 a 08 — veröffentlicht im JMBI. S. 99).

Die Justizkasse zahlt unmittelbar an die Beamten, ein Ansatz im Kostenbeiblatt entfällt (RdErl. HMdI vom 6. August 1948 — IIIa/4 f — 15 — n, v.).
 Wiesbaden, 6. 3. 1964

Der Hessische Minister des Innern
 IIIa 2 — 14
 StAnz. 12/1964 S. 380

337

An alle Polizeidienststellen im Lande Hessen

Sofortmaßnahmen der Polizei bei Auslaufen und Versickern wassergefährdender Stoffe

hier: Schäden an ortsfesten Anlagen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen

Bezug: RdErl. vom 26. 8. 1963 (StAnz. S. 1058)

Abschnitt B Nr. 1 des Bezugserlasses wird durch folgenden Satz 2 erweitert:

„An Stelle des Gewerbeaufsichtsamtes ist bei Schäden an ortsfesten Anlagen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, das zuständige Bergamt zu unterrichten.“

Den Bezugserlaß und ggf. die Alarmpläne bitte ich zu ergänzen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Wiesbaden, 4. 3. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III k 1 — 66 k 26.63

StAnz. 12/1964 S. 381

338

An alle Polizeibehörden und -dienststellen

An alle Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter

An die Meß- und Prüfstelle

für die Gewerbeaufsichtsverwaltung in Kassel

Gemeinsamer Runderlaß

Strahlenschutz

hier: Maßnahmen beim Verlust und Fund radioaktiver Stoffe

Zur Durchführung der §§ 10, 45 der 1. StrahlenschutzVO vom 24. 6. 1960 (BGB I S. 430) wird folgendes angeordnet:

I. Maßnahmen beim Verlust radioaktiver Stoffe

Die für die Abwehr von Gefahren zuständigen Behörden (Polizeibehörden und -dienststellen) und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter haben sich, sobald ein Verlust radioaktiver Stoffe bekannt wird, unverzüglich gegenseitig zu verständigen und alle erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um den verlorengegangenen radioaktiven Stoff wieder aufzufinden. Die Polizeidienststellen und das örtlich zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamter haben im gegenseitigen Einvernehmen die Maßnahmen festzulegen, die beim Wiederauffinden des in Verlust geratenen radioaktiven Stoffes zu treffen sind; soweit sich diese aus Art und Menge des radioaktiven Stoffes sowie aus den sonstigen Umständen bestimmen lassen.

Die örtlich zuständige Polizeibehörde hat insbesondere Ermittlungen nach dem Verbleib des radioaktiven Stoffes anzustellen. Sie hat im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter auch die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Aufklärung und Warnung der Bevölkerung zu treffen. In besonderen Fällen veranlaßt die örtlich zuständige Polizeibehörde im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter die Aufklärung und Warnung der Bevölkerung über Rundfunk und Fernsehen.

Der Einsatz von Meßgeräten zum Wiederauffinden der verlorengegangenen radioaktiven Stoffe hat durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamter zu erfolgen. Soweit erforderlich, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamter die Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung in Kassel und bei Gefahr im Verzuge auch andere geeignete sachkundige Stellen hinzuziehen.

II. Fund radioaktiver Stoffe

Erfährt die Polizeibehörde von dem Fund radioaktiver Stoffe oder von der Erlangung der tatsächlichen Gewalt darüber, so hat sie sofort das örtlich zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamter zu unterrichten. Erhält das Staatliche Gewerbeaufsichtsamter Kenntnis von einem solchen Fund oder von der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über radioaktive Stoffe, so hat es sofort die örtlich zuständige Polizeibehörde zu unterrichten. Das gilt insbesondere, wenn die radioaktiven Stoffe auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen gefunden wurden oder polizeiliche Maßnahmen (z. B. Ermittlungen, Absperrungen) notwendig sind.

Bis zur Festlegung von Absperrungsgrenzen auf Grund von Strahlungsmessungen hat die Polizei oder das Staatliche

Gewerbeaufsichtsamter die Unfallstelle in genügendem Umkreis abzusperren, mindestens ist eine Zone mit einem Halbmesser von 10 Metern um den Fundgegenstand freizuhalten.

Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter obliegt der unverzügliche Einsatz von Meßgeräten und, soweit erforderlich, die Heranziehung der Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung in Kassel und anderer sachkundiger Stellen. Die sachgemäße Übergabe des wiedergefundenen radioaktiven Stoffes an den Eigentümer hat durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamter zu erfolgen.

In Fällen, in denen die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden von der Existenz herrenloser radioaktiver Stoffe Kenntnis erlangen, sind die gleichen Maßnahmen zu treffen, wie beim Verlust und Fund radioaktiver Stoffe. Über den endgültigen Verbleib herrenloser radioaktiver Stoffe entscheidet der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

Der Runderlaß vom 20. 2. 1963 (StAnz. 1963 S. 300 Nr. 273), insbesondere Ziffer 5.5. bis 5.7, findet bei Verlust und Fund radioaktiver Stoffe entsprechende Anwendung. Auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 12. 1. 1961 — IIIb — 74 — Tgb.-Nr. 3/61 — wird nochmals hingewiesen. Wiesbaden, 5. 3. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Az.: III f — 53a 12. 11. 60

Der Hessische Minister des Innern
VIII g — 24 x — 04 — 09

StAnz. 12/1964 S. 381

339

Festsetzung von Durchschnittssätzen für die öffentlichen Mittel gemäß § 43 Abs. 1 des II. WoBauG

Gemäß Ziffer 39 der Wohnungsbaurichtlinien 1962 besteht die öffentliche Förderung aus Landesbaurdarlehen sowie aus Kapitalmarktmitteln, für die das Land einen zeitlich befristeten Zinszuschuß gewährt.

Das Landesbaurdarlehen und die verbilligte Kapitalmarkthypothek (K-Hypothek) betragen für eine 60 qm große Vierraum-Wohnung durchschnittlich 13 000,— DM (Landesbaurdarlehen 7000,— DM, K-Hypothek 6000,— DM).

Als Durchschnittssatz für das Landesbaurdarlehen für eine derartige Wohnung werden 7000,— DM bestimmt. Der Durchschnittssatz erhöht sich bei größeren Wohnungen und vermindert sich bei kleineren Wohnungen um 100,— DM je qm Wohnfläche.

Zum Bau von Wohnungen der Eigentümer in Familienheimen beträgt der Durchschnittssatz für das Landesbaurdarlehen für die 60 qm große Vierraum-Wohnung 7700,— DM. Der Zu- und Abschlag beträgt auch hier 100,— DM je qm Wohnfläche.

Familienzusatzdarlehen sind in den vorstehend genannten Sätzen nicht enthalten.

Neben den Landesbaurdarlehen und gegebenenfalls Familienzusatzdarlehen wird für jede Wohnung ein befristeter Zinszuschuß auf eine Kapitalmarkthypothek von 6000,— DM entsprechend den Wohnungsbaurichtlinien 1962 gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Durchschnittssätze nur als Richtschnur dienen und daß ein Anspruch auf die Gewährung des Durchschnittssatzes nicht besteht. Bei der Bemessung der Höhe des Landesbaurdarlehens ist darauf zu achten, daß eine für die vorgesehenen Wohnungsinhaber — insbesondere die Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen — tragbare Miete/Belastung entsteht und im übrigen auch die Bauausführung und die Ausstattung berücksichtigt werden. Es ist darauf zu achten, daß die jeweils vorgeschriebenen Obergrenzen für die Durchschnittsmieten/Belastungen eingehalten werden können.

Von einer Einzelfestsetzung von Durchschnittssätzen für die einzelnen Städte und Kreise (Gemeinden) wurde abgesehen, weil dies kaum durchführbar gewesen wäre und ohnedies die Durchschnittssätze keine Festsätze darstellen.

Mein Erlaß vom 18. Januar 1962 — Ve/Vm — 62 c 44 — 31/62 (StAnz. S. 168) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 2. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Ve/Vm — 62 c 44 — 31/64

StAnz. 12/1964 S. 381

310

Der Hessische Minister der Finanzen

Achter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) vom 17. Oktober 1963

Zum Vollzuge der im Zusammenhang mit den Lohn- und Vergütungsverhandlungen vom 7./8. Mai 1963 vereinbarten Kürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit haben die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft den Achten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vereinbart. Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme bekannt.

Der Tarifvertrag sieht eine Kürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 BAT) von 45 auf 44 Stunden mit Wirkung vom 1. April 1964 vor. Gleichzeitig wird die Arbeitszeit der unter die Sonderregelungen 2a und 2b BAT fallenden Angestellten mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 von 48 auf 47 Stunden gekürzt. Im übrigen sind die sich aus der Arbeitszeitverkürzung ergebenden Folgerungen in anderen BAT-Vorschriften gezogen worden.

Auf die Übergangsvorschriften des § 3 des Tarifvertrages weise ich besonders hin. Danach wird für die Übergangszeit von einem Jahr für die 45. Arbeitsstunde in der Woche — an Angestellte der SR 2a und SR 2b BAT für die 48. Wochenstunde — keine Überstundenvergütung gezahlt. Die vergütungspflichtigen Überstunden beginnen daher für die Übergangszeit erst mit der 46. und 49. Stunde.

Wiesbaden, 3. 3. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 435 — I 4 a
StAnz. 12/1964 S. 382

*

Achter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 17. Oktober 1963

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits, wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „53“, die Zahl „60“ durch die Zahl „59“ und die Zahl „132“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
2. In Nr. 5 Abs. 1 und 2, Nr. 9 Satz 1 SR 2a, in Nr. 4 Abs. 2 SR 2b und in Nr. 7 Abs. 2 und 3, Nr. 14 Satz 1 SR 2e III wird die Zahl „48“ durch die Zahl „47“ ersetzt.
3. In Nr. 9 Satz 2 und 3 SR 2a und in Nr. 14 Satz 2 und 3 SR 2e III wird „1/208“ durch „1/204“ ersetzt.
4. In Nr. 2 Satz 2 SR 2p wird die Zahl „2550“ durch die Zahl „2500“ ersetzt.
5. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2r wird die Zahl „57“ durch die Zahl „56“ ersetzt.
6. In Nr. 2 Abs. 2 SR 2t und in Nr. 2 Abs. 2 SR 2u wird die Zahl „45“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

7. § 74 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
„a) § 15,

- Nr. 7 Abs. 1 der Sonderregelungen 2c,
- Nr. 7 Abs. 1 der Sonderregelungen 2e III,
- Nr. 2 der Sonderregelungen 2p,
- Nr. 3 der Sonderregelungen 2r,
- Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 t und
- Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2u mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1965,
- Nr. 5 Abs. 1 und 2 der Sonderregelungen 2a,
- Nr. 4 Abs. 2 der Sonderregelungen 2b und
- Nr. 7 Abs. 2 und 3 der Sonderregelungen 2e III mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. September 1965“.

§ 2 Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

In § 2 Abs. 1 der Tarifverträge des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 bzw. 4. Februar 1957, zuletzt geändert durch die Tarifverträge des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 13. Dezember 1962, wird jeweils die Zahl „1140“ durch die Zahl „1115“ ersetzt.

§ 3 Übergangsvorschriften

(1) Den Angestellten, deren regelmäßige Arbeitszeit vom 1. April 1964 an durch diesen Tarifvertrag um eine Stunde wöchentlich gekürzt wird, wird bis zum 31. März 1965 für die Überstunde, die innerhalb der bisher geltenden Arbeitszeit liegt, die Überstundenvergütung nicht gezahlt. Die Vorschriften über den Ausgleich von Überstunden durch Arbeitsbefreiung bleiben unberührt.

(2) Den Angestellten, deren regelmäßige Arbeitszeit vom 1. Oktober 1964 an durch diesen Tarifvertrag um eine Stunde wöchentlich gekürzt wird, wird bis zum 30. September 1965 für die Überstunde, die innerhalb der bisher geltenden regelmäßigen Arbeitszeit liegt, die Überstundenvergütung nicht gezahlt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1964 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 2 und 3 am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Bonn, den 17. Oktober 1963

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister des Innern:

In Vertretung

Dr. Schäfer

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitz der Vorstandes:

Glahn

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Vorstand

Dr. Klett

Repenning

Für die Gewerkschaft

Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr:

— Hauptvorstand —

Raabe

Kluncker

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft:

— Hauptvorstand —

Heinz Grotguth

Knop

341

Neufassung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964

Nachstehend wird der neugefaßte Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — nebst den Anlagen bekanntgegeben.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind jeweils durch senkrechte Striche am Rand kenntlich gemacht. Der Tarifvertrag tritt am 1. April 1964 in Kraft. Der Einführungserlaß zum MTL II und zwei Tarifverträge zur Ergänzung des MTL werden in Kürze bekanntgegeben.

Wiesbaden, 10. 3. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2200 A — 200 — I 42

StAnz. 12/1964 S. 383

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, wird folgender Tarifvertrag geschlossen, der gemäß §§ 3 und 4 des Tarifvertragsgesetzes nur die Mitglieder der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr erfaßt:

ABSCHNITT I Geltungsbereich

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bei Verwaltungen und Betrieben der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Landes Berlin — in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig (Arbeiter) sind.

§ 2 Sonderregelungen

Für

- a) Arbeiter bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe, bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Baden-Württemberg, bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und Wirtschaftswegen und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Bayern,
 - b) Wasserbauarbeiter, die nicht unter Buchstabe a fallen,
 - c) Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten,
 - d) Arbeiter in Hafenbetrieben einschließlich der Nebenbetriebe,
 - e) Arbeiter in Anstalten und anderen Einrichtungen, die der Förderung der Gesundheit, der Krankenpflege oder der Fürsorge für jugendliche, obdachlose, alte, gebrechliche oder erwerbsbeschränkte Personen dienen,
 - f) Köche, Küchenhilfskräfte und Hausgehilfen, die nicht unter Buchstaben c, e, oder i fallen,
 - g) Arbeiter an Theatern und Bühnen,
 - h) Arbeiter bei den in der Anlage 3 aufgeführten landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben,
 - i) Arbeiter in den staatlichen Betrieben für die Erschließung der Moore in Niedersachsen,
 - k) vorübergehend beschäftigte und nicht vollbeschäftigte Arbeiter,
 - l) Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen
- gilt der Tarifvertrag, soweit für sie nicht wegen der Eigenart der Arbeits- oder der Betriebsverhältnisse in den Anlagen 2a bis 2l Sonderregelungen vereinbart sind. Die Sonderregelungen sind Bestandteile des Tarifvertrages.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Arbeiter in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Betrieben und Nebenbetrieben, die unter die Tarifverträge für die Forstarbeiter der Länder fallen,

- b) landwirtschaftliche Arbeiter in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben, die nicht unter § 2 Buchst. h fallen,
- c) Arbeiter in Bergbaubetrieben, Salinen, Steinbrüchen, Ziegeleien, Porzellanmanufakturen, Brauereien, Molkereien, Hotels und Gaststätten,
- d) Arbeiter, die mit der Wartung von Wohn-, Geschäfts- und Industriebäusern beschäftigt sind, wie Hauswarte, Fahrstuhlführer und Heizer,
- e) Arbeiter bei der staatlichen Schifffahrt auf dem Starnberger See und Ammersee,
- f) Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 140, 142 und 153 AVAVG sowie nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) verrichten,
- g) erwerbsbeschränkte Personen oder Personen in einer Beschäftigung, die nicht der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegt, sofern sie in besonders für sie eingerichteten Arbeitsstätten oder als Wärter auf Parkplätzen, Kinderspielflächen und dergleichen verwendet werden,
- h) Arbeiter in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung, für die eine tarifliche oder arbeitsvertragliche Regelung für Angestellte gilt,
- i) Hausschwangere und Ammen,
- k) Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre und Praktikanten.

(2) Gärten, Grünanlagen und Parks einschließlich der dazu gehörenden Gärtnereien gelten nicht als forst- und landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a und b.

Zu den Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Absatzes 1 Buchst. b gehören auch die einer Verwaltung oder einem Betrieb nichtlandwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe, z. B. Lehr- und Versuchsgüter, landwirtschaftliche Betriebe der Heil- und Pflegeanstalten und der Strafanstalten, soweit nicht für die dort beschäftigten Arbeiter bis zum 31. März 1959 die Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TOB) oder der Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger im öffentlichen Dienst im Lande Hessen (HLMT) angewendet worden ist.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. b:

- Die Arbeiter
- a) des hessischen Landgestüts Dillenburg,
 - b) der niedersächsischen Landgestüte Celle, Osnabrück und Harzburg,
 - c) des nordrhein-westfälischen Landgestüts Warendorf und der Versuchswirtschaft Marhof der Universität Bonn
- sind nicht vom Geltungsbereich des MTL II ausgenommen. Sie fallen auch nicht unter die Sonderregelungen nach § 2 Buchst. h.

ABSCHNITT II Arbeitsvertrag

§ 4 Schriftform, Nebenabreden

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Arbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 5 Probezeit

Die ersten vier Wochen nach der Einstellung sind Probezeit. Im Arbeitsvertrag kann eine Probezeit bis zu acht Wochen vereinbart werden.

ABSCHNITT III Beschäftigungszeit, Dienstzeit

§ 6 Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Die im Verhältnis eines nichtvollbeschäftigten Arbeitnehmers zurückgelegte Zeit wird im Verhältnis der vereinbarten Wochenarbeitszeit zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers als Beschäftigungszeit gerechnet. Ist der Arbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, daß er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten

Personalabbaues, wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

Als Beschäftigungszeiten bei demselben Arbeitgeber gelten Beschäftigungszeiten bei Dienststellen des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die im Gebiet des betreffenden Landes lagen und deren Aufgaben das Land nach dem 8. Mai 1945 ganz oder überwiegend übernommen hat.

Übernimmt ein Land eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, so behalten die bei der Dienststelle beschäftigten Arbeiter ihre erworbenen Beschäftigungszeiten. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber bereits vor dem Abschluß des Tarifvertrages gewechselt hat.

(2) Ist ein früheres Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 durch Einberufung zum aktiven Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst oder durch eine sonstige Dienstverpflichtung vor dem 8. Mai 1945 beendet worden, so wird auch die Zeit der Arbeitsunterbrechung als Beschäftigungszeit angerechnet, wenn der Arbeiter sich nach Fortfall des Hinderungsgrundes unverzüglich bei demselben Arbeitgeber zur Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet hat. Das gleiche gilt für Arbeiter, die als politisch, rassisch oder religiös Verfolgte im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vor dem 8. Mai 1945 entlassen oder inhaftiert worden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte, jedoch nicht für Ehrenbeamte und für Beamte, die nur nebenbei beschäftigt werden.

(4) Andere als die vorgenannten Zeiten dürfen nur durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Personalwesen (Tarifrecht) zuständigen obersten Dienstbehörde als Beschäftigungszeiten angerechnet werden.

§ 7 Dienstzeit

(1) Die Dienstzeit umfaßt die Beschäftigungszeit (§ 6) und die nach den Absätzen 2 bis 6 angerechneten Zeiten, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind.

(2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachten Tätigkeit

- a) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Bundesrepublik und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören
- b) bei kommunalen Spitzenverbänden,
- c) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die diesen oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
- d) bei zonalen und mehrzonalen Behörden innerhalb des Bereichs der Bundesrepublik und bei der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
- e) beim Reich, bei den damaligen Ländern und bei den im Reichsgebiet befindlichen Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zum 8. Mai 1945,
- f) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich der Bundesrepublik, die unter den Geltungsbereich der TOB gefallen sind oder die TOB kraft Gesetzes oder Dienstordnung angewendet haben, jedoch nur Zeiten vor dem 1. Juli 1960,
- g) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet, die unter den Geltungsbereich der TOB gefallen sind oder die TOB kraft Gesetzes oder Dienstordnung angewendet haben, jedoch nur Zeiten bis zum 8. Mai 1945.

Volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern sind Zeiten gleichartiger Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland in sinngemäßer Anwendung des Satzes 1 anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grunde beendet worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Arbeiter im Anschluß an das bisherige Ar-

beitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers oder zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 2 übergetreten ist oder wenn er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte.

(4) Die bei einem nicht in Absatz 2 Buchst. a und c genannten Arbeitgeber außerhalb der Bundesrepublik nach dem 8. Mai 1945 und nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres im deutschen öffentlichen Dienst zurückgelegten Zeiten im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis können angerechnet werden.

(5) Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(6) Anzurechnen sind ferner

- a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen),
- b) die Zeiten des Kriegsdienstes im Verbands- oder früheren deutschen Wehrmacht,
- c) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten sowie Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst, soweit sie nicht nach Buchstaben a oder b anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden,
- d) die Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
- e) die Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. a und c:

Maßgebend für die Mitgliedschaft bei der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bzw. die Anwendung eines Tarifvertrages wesentlich gleichen Inhalts ist der Einstellungstag des Arbeiters.

Protokollnotiz zu Absatz 6 Buchst. b:

Zu den Zeiten des Kriegsdienstes rechnen auch Zeiten einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren.

§ 8 Ausschußfrist

Der Arbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeiten innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Arbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschußfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

ABSCHNITT IV

Allgemeine Arbeitsbedingungen

§ 9 Allgemeine Pflichten

(1) Der Arbeiter hat die ihm übertragenen Arbeiten, die sich ihrer Art nach grundsätzlich in dem bei Abschluß des Arbeitsvertrages ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Rahmen zu halten haben, gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.

(2) Er hat jede ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende andere Arbeit anzunehmen, sofern sie ihm billigerweise zugemutet werden kann und sein allgemeiner Lohnstand nicht verschlechtert wird.

(3) In Notfällen sowie aus dringenden Gründen des Gemeinwohls hat der Arbeiter vorübergehend jede ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten, auch wenn sie nicht in sein Arbeitsgebiet fällt.

(4) Der Arbeiter hat bis zu 30 Arbeitstagen im Urlaubsjahr in angemessenen Grenzen Arbeiten von beurlaubten oder erkrankten Arbeitern, Angestellten und Beamten mit gleichzubewertender Tätigkeit ohne Änderung seines allgemeinen Lohnstandes mitzuübernehmen. Wird einem Arbeiter vertretungsweise eine höher zu bewertende Tätigkeit, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, für mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage übertragen, so erhält er vom ersten Tage an bei Vertretung eines Arbeiters den Lohn der seiner Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe — gegebenenfalls einschließlich der Vorarbeiterzulage —, bei Vertretung eines Angestellten oder Beamten zu seinem Lohn eine Vertretungszulage von zehn vom Hundert seines Tabellenlohnes.

(5) Bei Kurzarbeit bleibt der Arbeiter zur Ableistung der regelmäßigen Arbeitszeit verpflichtet.

(6) Im Bedarfsfall ist der Arbeiter zur Leistung von Überstunden in den gesetzlich zugelassenen Grenzen verpflichtet.

(7) Wenn dienstliche oder betriebliche Gründe es erfordern, kann der Arbeiter abgeordnet oder versetzt werden.

(8) Der Arbeiter ist verpflichtet, einen beobachteten Sachverhalt, der zu einer Schädigung der Verwaltung oder des Betriebes führen kann, dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(9) Der Arbeiter hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen.

Der Arbeiter hat dem Arbeitgeber die gewissenhafte Dienstleistung und die Wahrung der Gesetze zu geloben. Das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der folgenden Worte abgelegt und durch Handschlag bekräftigt:

„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“

Über das Gelöbnis ist eine von dem Arbeiter mitzuunterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Ärztliche Untersuchung

(1) Der Arbeiter hat auf Verlangen des Arbeitgebers vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Arbeiter dienstfähig oder frei von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ist. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Arbeiter, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

§ 11 Schweigepflicht

(1) Der Arbeiter hat über Angelegenheiten der Verwaltung oder des Betriebes, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Arbeitgebers darf der Arbeiter von dienstlichen Schriftstücken, Formeln, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, chemischen Stoffen oder Werkstoffen, Herstellungsverfahren, Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücke verschaffen. Diesem Verbot unterliegen die Arbeiter bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge nicht, es sei denn, daß deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.

(3) Der Arbeiter hat auf Verlangen des Arbeitgebers dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes herauszugeben.

(4) Der Arbeiter hat auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 12 Belohnungen und Geschenke

(1) Der Arbeiter darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.

(2) Werden dem Arbeiter Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 13 Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten gegen Entgelt darf der Arbeiter nur ausüben, wenn der Arbeitgeber seine Zustimmung erteilt hat.

§ 13a Personalakten

(1) Der Arbeiter hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Arbeitgeber kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Der Arbeiter muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 14 Dienstvereinbarung

(1) In den Verwaltungsdienststellen und Betrieben ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften eine Dienstvereinbarung abzuschließen, soweit es tarifvertraglich vorgesehen ist.

(2) Die Dienstvereinbarung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Änderungen der Dienstvereinbarung sind rechtzeitig bekanntzugeben.

ABSCHNITT V Arbeitszeit

§ 15 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit (ausschließlich der Pausen) beträgt durchschnittlich 44 Stunden in der Woche.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 53 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt, bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 59 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt, bis zu zwölf Stunden täglich (höchstens 130 Stunden in zwei Wochen), wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfalle vorkommende Arbeiten zu verrichten.

(3) In Verwaltungen und Betrieben, die in bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig zu saisonbedingter erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, kann für diese Zeiten die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich, jedoch nicht über zehn Stunden täglich, verlängert werden, sofern die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verkürzt wird (Jahreszeitenausgleich).

(4) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 56 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.

(5) Notwendig werdende Kurzarbeit unter entsprechender Lohnkürzung kann nach einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen eingeführt werden.

(6) Bei Arbeitsstellen mit Aufgaben, die Sonn- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und Wochenfeiertagen im Rahmen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit dienstplanmäßig gearbeitet werden. Im Monat sind mindestens zwei freie Sonntage zu gewähren, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Sonntag — auf Antrag des Arbeiters auch die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag — ist durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der laufenden oder der folgenden Kalenderwoche auszugleichen.

(7) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Beginn und Ende der dazwischen liegenden Pausen bestimmt eine Dienstvereinbarung (Dienstplan). Woche im Sinne des Dienstplanes ist der Zeitraum von Sonntag 6 Uhr bis zum nächsten Sonntag 6 Uhr.

Sonntagsarbeit ist die Arbeit zwischen Sonntag 6 Uhr und Montag 6 Uhr; entsprechendes gilt für Feiertagsarbeit. Bei den in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitern beginnt die Sonntags- und die Feiertagsarbeit mit dem Beginn der Frühschicht und endet mit dem Beginn der Frühschicht des darauffolgenden Tages.

Nacharbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr. Bei Wechselschichten ist Nacharbeit die dienstplanmäßige Nachschicht.

(8) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle oder am Sammelplatz.

(9) Ruhepausen (ausgenommen in Wechselschichten) sowie Hin- und Rückweg zu und von der Arbeitsstelle oder zum und vom Sammelplatz werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Werden im unmittelbaren Anschluß an die im Dienstplan bestimmte tägliche Arbeitszeit mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist; bei mehr als drei Arbeitsstunden beträgt die Pause eine halbe Stunde.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Die Länder werden einen Jahreszeitenausgleich nur bei Verwaltungen und Betrieben solcher Art vornehmen, bei denen dies bisher üblich war.

Protokollnotiz zu Absatz 8:

Der Begriff der „Arbeitsstelle“ ist weiter als der Begriff des „Arbeitsplatzes“. Er umfaßt z. B. die Dienststelle oder den Betrieb, während unter dem „Arbeitsplatz“ der Platz zu verstehen ist, an dem der Arbeiter tatsächlich arbeitet.

§ 16 Arbeitszeit an Sonnabenden und Vorfesttagen

(1) An Sonnabenden, an denen dienstplanmäßig gearbeitet wird, ist nach Möglichkeit die Arbeitszeit unter Verteilung der ausfallenden Arbeitsstunden auf die übrigen Werktage derselben Kalenderwoche so zu verkürzen, daß die Arbeitszeit spätestens um 13 Uhr endet (Wochenendfrühschluß). Ist ein Wochenendfrühschluß aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht allgemein möglich, so ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter abwechselnd an dem Wochenendfrühschluß teilnehmen.

(2) An den Tagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird — soweit die Verhältnisse der Verwaltung oder des Betriebes es zulassen — ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes gewährt.

Dem Arbeiter, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht gewährt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit gewährt. Kann auch diese Freizeit nicht gewährt werden, so wird für die zwischen 12 Uhr und 6 Uhr des darauffolgenden Tages liegende Arbeitszeit der Zuschlag nach § 27 Absatz 1 Buchst. d gezahlt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die in Schichtarbeit beschäftigten Arbeiter.

§ 17 Nichtdienstplanmäßige Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

(1) Wird Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet, die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige Arbeitszeit anschließt, so werden bei der Lohnberechnung mindestens drei Arbeitsstunden angesetzt. Voraussetzung ist, daß der Arbeiter entweder außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes wohnt oder die Arbeit außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes leistet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für gelegentliche unwesentliche Dienstleistungen, die die Freizeit des Arbeiters nur unerheblich (etwa 15 Minuten) in Anspruch nehmen.

§ 18 Arbeitsbereitschaft

(1) Arbeitsbereitschaft ist die Zeit, die nach den gesetzlichen Vorschriften als solche zu betrachten ist. Arbeitsbereitschaft ist auch die Zeit, während der sich der Arbeiter, ohne Arbeit zu leisten, an der Arbeitsstelle oder an einem anderen von dem Arbeitgeber bestimmten Ort zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat.

(2) Arbeitsbereitschaft wird bei der Lohnberechnung mit 50 vom Hundert als Arbeitszeit bewertet, jedoch ist mindestens der Lohn für 44 Stunden wöchentlich oder für die im Arbeitsvertrag vereinbarte geringere Wochenarbeitszeit zu zahlen.

§ 19 Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Mehrarbeitsstunden sind die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 44 Stunden in der Woche hinausgehen. Überschreitungen der 44 Stunden in der Woche, die infolge eines Jahreszeitenausgleichs oder dadurch eintreten, daß an einzelnen Arbeitstagen dienstplanmäßig nicht gearbeitet wird, gelten nicht als Mehrarbeitsstunden.

(2) Überstunden sind die auf Anfordern geleisteten Arbeitsstunden, die über 44 Stunden in der Woche oder über die längere oder über die nach § 15 Abs. 3 gekürzte regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung der Bruchteil einer Stunde, so bleiben Arbeitszeitüberschreitungen unter 15 Minuten unberücksichtigt; Arbeitszeitüberschreitungen von 15 Minuten bis 30 Minuten werden als eine halbe Stunde, Arbeitszeitüberschreitungen von 31 Minuten und mehr als eine volle Stunde gerechnet.

Überschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit, die dadurch eintreten, daß an einzelnen Arbeitstagen dienstplanmäßig nicht gearbeitet wird, gelten nicht als Überstunden.

(3) Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und — soweit tunlich — gleichmäßig zu verteilen. Überstunden, deren Notwendigkeit voraussehbar ist, sind am Vortage anzusagen.

(4) Überstunden sind grundsätzlich abzufeiern, und zwar bis zum Ablauf der darauffolgenden dritten Kalenderwoche. Für Überstunden, die abgefeiert werden, wird für den Lohnzeitraum, in dem die Überstunden geleistet worden sind, lediglich der Überstundenzuschlag gezahlt. Der für abgefeierte Überstunden zu gewährende Lohn wird für den Lohnzeitraum gezahlt, in dem sonst durch das Abfeiern ein Lohnausfall entstehen würde. Nicht abgefeierte Überstunden werden spätestens nach Ablauf der Zeit, in der das Abfeiern zulässig ist, bezahlt.

(5) Bei der Überstundenberechnung sind für jeden zurückliegenden Urlaubstag, Krankheitstag sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, die Stunden mitzuzählen, die der Arbeiter ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet hätte.

Für jeden zurückliegenden Wochenfeiertag sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, sind die Stunden mitzuzählen, für die nach §§ 33, 34 und 35 der Lohn fortzuzahlen ist.

Werden nicht geleistete Arbeitsstunden nachgeleistet, so werden sie nicht zum zweiten Male gezählt.

§ 20 Arbeitsversäumnis

(1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Arbeiter unbeschadet der Vorschriften des § 33 außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.

(2) Der Arbeiter darf nur mit Genehmigung des Arbeitgebers von der Arbeit fernbleiben. Kann die Genehmigung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist sie unverzüglich zu beantragen.

(3) Die Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalles hat der Arbeiter spätestens am dritten Tage eine Bescheinigung der Krankenkasse oder eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.

ABSCHNITT VI Lohn

§ 21 Lohngrundlagen

(1) Der Lohn wird nach

- der Tätigkeit (Lohngruppen),
- den örtlichen Verhältnissen (Ortslohnklassen),
- dem Lebensalter,
- der Dienstzeit bemessen.

(2) Der nach Lohngruppen, Ortslohnklassen und Dienstzeit gestaffelte Lohn ist der Tabellenlohn.

§ 22 Lohnabkommen

Die Lohngruppen und die Tabellenlöhne, die Lohnzulagen und die Lohnzuschläge sowie die Schicht- und Akkordlöhne (Gedingelöhne) werden nach Maßgabe der §§ 21, 24 Abs. 1, 26 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 3 sowie des § 30 Abs. 1 besonders vereinbart.

§ 23 Lohnbemessung nach dem Lebensalter

(1) Der Vollohn wird nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres gezahlt. Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 60 v. H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 80 v. H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 90 v. H. des Vollohnes.

(2) Verheiratete Arbeiter unter 20 Jahren, die auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, sowie Vollwaisen über 18 Jahre erhalten den Vollohn.

(3) Nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr kann der Lohn bis zur Höhe des Vollohnes gezahlt werden, wenn und soweit die Arbeitsleistung des Arbeiters der eines Arbeiters nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres gleichkommt.

(4) Das Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Lohnzeitraumes, in den der Geburtstag fällt.

§ 24 Dienstzeitzulagen

(1) Die Dienstzeitzulagen werden in festen Beträgen, gestaffelt nach der Dauer der nach dem achtzehnten Lebensjahr vollendeten Dienstzeit, gewährt.

(2) Die Dienstzeitzulage wird gewährt oder erhöht sich mit Beginn des Lohnzeitraums, in dem die entsprechende Dienstzeit vollendet wird.

§ 25 Nichtvolleistungsfähige Arbeiter

(1) Mit dem Arbeiter, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten mehr als 20 vom Hundert erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die ihm zu übertragende Arbeit nicht voll auszuführen vermag, kann entsprechend dem Grad seiner Leistungsfähigkeit ein geminderter Lohn vereinbart werden. Der Arbeiter soll aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines volleistungsfähigen Arbeiters erbringen kann.

(2) Ist nach Absatz 1 Satz 1 ein geminderter Lohn vereinbart worden, so besteht bei Änderung der Leistungsfähigkeit für den Arbeitgeber und den Arbeiter ein Anspruch auf Neufestsetzung des Lohnes.

(3) Absatz 1 gilt nicht für den Arbeiter, dessen Leistungsfähigkeit durch Ereignisse im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemindert ist.

§ 26 Örtliche Lohnhöhe

(1) Die örtlichen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse werden durch Einweisung der Beschäftigungsorte in Ortslohnklassen erfaßt. Für die Einweisung in die einzelnen Ortslohnklassen gilt das für die Beamten jeweils gültige Ortslohnklassenverzeichnis.

(2) Beschäftigungsort ist die Gemeinde, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

§ 27 Zeitzuschläge

- (1) Die Lohnzuschläge betragen
 - a) für Mehrarbeit und Überstunden 25 v. H.
 - b) für Arbeit an Sonntagen 30 v. H.
 - c) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag 100 v. H.
 - d) für die Arbeit während der allgemeinen Freistellung von der Arbeit im Rahmen des § 16 Abs. 2 an den Tagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten 25 v. H. vor Weihnachten 100 v. H.

des tariflichen Lohnes. Dabei bleiben Zeitzuschläge, Nachtdienstentschädigungen, Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge sowie Wechselschichtzuschläge außer Betracht.

(2) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Zuschläge vor, so sind die Zuschläge nebeneinander zu zahlen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuschlag nach Absatz 1 Buchst. b mit einem solchen nach Absatz 1 Buchst. c oder d zusammentrifft. In diesen Fällen ist der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 28 Nachtdienstentschädigung

(1) Für die bei Nachtarbeit (§ 15 Abs. 7) üblicherweise entstehenden Mehraufwendungen wird eine Aufwandsentschä-

digung (Nachtdienstentschädigung) je Stunde gewährt. Die Höhe der Nachtdienstentschädigung wird besonders vereinbart.

(2) Die Nachtdienstentschädigung wird für jede Nacht berechnet. Eine angebrochene Stunde wird als volle Stunde gerechnet, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Unterbrochene Zeiten werden vor Anwendung des Satzes 2 zusammengerechnet.

(3) Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gewährt für Nächte, für die Übernachtungsgeld zusteht, ohne daß eine Unterkunft in Anspruch genommen worden ist.

§ 29 Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

(1) Für außergewöhnliche Arbeiten wird je nach dem Grad der Erschwernis ein Lohnzuschlag gezahlt, wenn die Arbeit

- a) den Arbeiter einer außergewöhnlichen Beschmutzung des Körpers oder der eigenen Arbeitskleidung aussetzt oder
- b) außergewöhnlich gefährlich, gesundheitsschädigend oder ekelerregend ist oder
- c) unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muß.

(2) Ob eine Arbeit als zuschlagsberechtigt anzusehen ist, soll vor ihrer Inangriffnahme festgestellt werden.

(3) Lohnzuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit das Verrichten außergewöhnlicher Arbeiten ausdrücklich durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe oder durch Gewährung von Schutzkleidung ausreichend abgegolten ist.

(4) Bauaufseher und Meßgehilfen können in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 2 des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) in der jeweils geltenden Fassung eine Baustellenzulage erhalten, wenn sie unter gleichen Umständen mit Angestellten zusammenarbeiten, denen eine Baustellenzulage nach dieser Vorschrift gewährt wird. Lohnzuschläge nach Absatz 1, die aus demselben Anlaß gezahlt werden, werden auf die Baustellenzulage angerechnet.

(5) Arbeiter, die infolge ihrer dienstlichen Tätigkeit ständig mit Infektions- oder Tuberkulosekranken in Verbindung oder mit infektiösem Material in Berührung kommen, erhalten eine Zusatzverpflegung in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 4 BAT in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Zusatzverpflegung werden die Lohnzuschläge nach Absatz 1 gezahlt.

§ 29a Wechselschichtzuschlag

(1) Die in der Anlage 4 aufgeführten Arbeiter, die ständig Wechselschichtarbeiten zu leisten haben, erhalten einen Wechselschichtzuschlag, wenn sie im Rahmen der Schichtfolge nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig zur Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit herangezogen werden. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

Der Zuschlag beträgt 2 DM für jede Wechselschicht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Arbeiter, bei denen die Besonderheit der Wechselschichtarbeit ausdrücklich durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe abgegolten ist.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Voraussetzung der regelmäßigen Heranziehung zur Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ist erfüllt, wenn der Arbeiter im Monat mindestens vier Sonntags-, Feiertags- oder Nachtschichten leistet, wobei von diesen vier Schichten mindestens zwei Nachtschichten und mindestens eine Sonntags- oder Feiertagsschicht sein müssen. Eine Nachtschicht an Sonn- oder Feiertagen zählt entweder als eine Nachtschicht oder als eine Sonntags- oder Feiertagsschicht.

Soweit in einem Monat zwar zwei Sonntags-, Feiertags- oder Nachtschichten geleistet werden, die Mindestzahl von vier Schichten aber nicht erreicht wird, können zum Ausgleich der fehlenden Schichten solche Sonntags-, Feiertags- oder Nachtschichten angerechnet werden, die in den beiden Vormonaten über die Mindestzahl von vier Schichten hinaus geleistet worden sind. Eine Schicht kann jedoch nur einmal zum Ausgleich angerechnet werden.

§ 30 Lohnformen

(1) Es werden grundsätzlich Stundenlöhne gezahlt. In besonderen Fällen können Monatslöhne sowie Schichtlöhne oder Akkordlöhne (Gedingelöhne) tarifvertraglich vereinbart wer-

den. Bei Akkordlohn (Gedingelohn) soll gegenüber dem Zeitlohn bei normaler Leistung ein Mehrverdienst von mindestens 15 vom Hundert erreicht werden.

Auf der Grundlage der Stundenlöhne können Monatslöhne auch durch Dienstvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag festgesetzt werden.

(2) Durch Tarifvertrag, dessen Geltungsbereich auch örtlich begrenzt werden kann, oder im Einzelfall durch Einzelarbeitsvertrag kann zur Abgeltung von Überstunden- und anderen Lohnzuschlägen, Nachtdienstentschädigung und etwaiger Arbeitsbereitschaft ein Pauschalzuschlag oder ein Gesamtpauschalloon festgesetzt werden.

§ 31 Lohnberechnung und Lohnzahlung

(1) Der Lohn wird je nach Vereinbarung für die Woche oder den Monat berechnet (Lohnzeitraum), soweit nicht nach § 30 Monatslöhne vereinbart sind. Die Lohnwoche beginnt am Sonntag 6 Uhr und endet am nächsten Sonntag 6 Uhr. Der Lohnmonat beginnt am Ersten des Monats 0 Uhr und endet am Letzten des Monats 24 Uhr.

(2) Die Zahlung des Lohnes geschieht in der Regel durch Abschlagszahlung und Endzahlung während der Arbeitszeit. Die nähere Regelung bleibt örtlichen Dienstvereinbarungen unter Zustimmung der obersten Dienstbehörden oder der von ihnen beauftragten Behörden vorbehalten. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag oder auf den Vortag eines Feiertages, so wird der Lohn am zweiten Werktag vor dem Feiertag gezahlt.

Dem Arbeiter, der am Zahltag beurlaubt ist, wird auf Antrag vor Beginn des Urlaubs ein angemessener Abschlag auf den am Zahltag zustehenden Lohn ggf. ein weiterer angemessener Abschlag für die Urlaubstage des folgenden Lohnzeitraumes gezahlt.

(3) Der Lohn wird in der Regel dreimal im Kalendervierteljahr für Zeiträume von vier oder fünf Wochen oder für Kalendermonate abgerechnet.

(4) Dem Arbeiter ist eine Lohnabrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.

(5) Bei der Lohnzahlung hat sich der Arbeiter von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung sofort zu beanstanden. Wegen anderer Beanstandungen des ausgezahlten Lohnbetrages gilt § 72.

(6) Von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die Bezüge nicht durch Anrechnung auf noch auszuzahlende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel gezahlten Bezüge übersteigen. Dies gilt für das Sterbegeld (§ 47) entsprechend.

(7) Vorschüsse können nach den beim Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen gewährt werden.

§ 32 Lohnanspruch

(1) Der Lohn wird, sofern tarifvertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist, nur für angeordnete und geleistete Arbeit gezahlt.

(2) Bei Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung nach den §§ 33 und 35 wird dem Arbeiter der Lohn gezahlt, den er ohne die Freistellung von der Arbeit oder ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

§ 33 Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung

(1) In den nachstehenden Fällen wird Freistellung von der Arbeit unter Lohnfortzahlung gewährt, soweit nicht die Erledigung außerhalb der Arbeitszeit erfolgen kann:

1. Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit

- zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,
- zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
- zur Teilnahme an Wahlen der Organe der Sozialversicherung und andere öffentlicher Einrichtungen,
- zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Arbeiters veranlaßt sind,

c) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Freistellung zu Übungen kann nur insoweit verlangt werden, als die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nur insoweit, als der Arbeiter nicht Ansprüche auf Gebühren oder Ersatz des Lohnausfalles geltend machen kann.

2. Aus folgenden besonderen Anlässen für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit

- bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Arbeiters, sofern der Arzt das Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
- bei amts-, kassen- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Arbeiters, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung künstlicher Glieder sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gilt,
- zur Ablegung von beruflichen oder der Fortbildung dienenden Prüfungen (z. B. Gesellenprüfung, Meisterprüfung), die im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen,
- bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Arbeitsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,
- bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Arbeiters bedroht.

(2) Der Arbeiter wird unter Fortzahlung des Lohnes aus folgenden besonderen Anlässen, soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, in nachstehend geregelter Ausmaß von der Arbeit freigestellt:

- bei Wohnungswechsel des Arbeiters mit eigenem Hausstand 1 Tag
in Ausnahmefällen 2 Tage
- bei Umzug anlässlich der Versetzung an einen anderen Orten aus dienstlich oder betrieblichen Gründen bis zu 4 Tagen
- bei Eheschließung des Arbeiters 2 Tage
- bei Einsegnung, Erstkommunion und entsprechenden religiösen und weltanschaulichen Feiern sowie bei Eheschließung des Kindes für diesen Tag
- bei der silbernen oder goldenen Hochzeit des Arbeiters 1 Tag
- bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes sowie der im Haushalt des Arbeiters lebenden Eltern oder Stiefeltern, wenn der Arbeiter die nach ärztlicher Bescheinigung unerläßliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort einstellen kann, jedoch nicht mehr als 2mal im Kalenderjahr, bis zu 4 Tagen
- bei der Niederkunft der Ehefrau 2 Tage
- beim Tode des Ehegatten bis zu 4 Tagen
- beim Tode von Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern im gleichen Haushalt bis zu 2 Tagen
außerhalb des gleichen Haushalts 1 Tag
- beim 25-, 40- oder 50jährigen Arbeitsjubiläum 1 Tag.

(3) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Hauptfachabteilungsvorstände sowie des Hauptvorstandes auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr unter Lohnfortzahlung erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder kann auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Dienstbefreiung unter Lohnfortzahlung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(4) Bei Verhinderung anderer Art, namentlich durch dringende persönliche Angelegenheiten des Arbeiters, kann das Fernbleiben von der Arbeit unter Fortzahlung des Lohnes erlaubt werden. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(5) In begründeten Einzelfällen kann das Fernbleiben von der Arbeit ohne Lohnfortzahlung erlaubt werden, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen.

§ 34 Lohnfortzahlung an Wochenfeiertagen

(1) Für die Fortzahlung des Lohnes an Wochenfeiertagen gilt das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479).

Ist ein Arbeiter ohne Lohn beurlaubt, so erhält er für einen in diesen Urlaub fallenden Wochenfeiertag keinen Lohn. Dagegen wird der Lohn für den Wochenfeiertag gezahlt, wenn der Urlaub am Tage nach dem Wochenfeiertag beginnt oder am Tage vor dem Wochenfeiertag endet. Das gleiche gilt für Sonntage, auf die ein Feiertag fällt, falls sonntags dienstplanmäßig gearbeitet wird.

(2) Wird nach § 15 Abs. 6 Satz 3 die dienstplanmäßige Sonntagsarbeit oder Wochenfeiertagsarbeit ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag ausgeglichen, wird für die ausgeglichenen Arbeitsstunden ebenfalls der Lohn nach Absatz 1 Satz 1 fortgezahlt.

§ 35 Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall infolge von Betriebsstörungen oder behördlichen Maßnahmen

(1) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, wird, sofern ein Lohnanspruch besteht, dem durch den Arbeitsausfall betroffenen Arbeiter der Lohn für die ausgefallenen Arbeitsstunden fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. Der Lohn wird nur gezahlt, wenn der Arbeiter ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen ist und sich zur Arbeit gemeldet hat, es sei denn, daß der Arbeitgeber auf das Erscheinen des Arbeiters zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Der Arbeitgeber ist berechtigt, zu verlangen, daß die ausfallende Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitszeitordnung, durch zusätzliche Arbeit an anderen Tagen innerhalb von zwei Wochen ohne nochmalige Bezahlung nachgeholt wird.

(2) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von Verkehrsstörungen aus technischen Gründen oder infolge von Naturereignissen unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverschiebung ausgeglichen werden kann, wird der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von zwei Tagen fortgezahlt.

§ 36 Sicherung des Lohnstandes bei Abordnung und Versetzung

(1) Bei einer Abordnung nach einem Ort außerhalb des ständigen Beschäftigungsortes bemißt sich der Lohn nach der Ortslohnklasse des ständigen Beschäftigungsortes. Der Arbeiter erhält den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Tag der Abordnung einschließlich der Reisetage den Lohn für soviel Stunden, wie er am ständigen Beschäftigungsort geleistet hätte. Daneben wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.

(2) Kann ein Arbeiter, der versetzt oder dessen Umzug an den neuen Beschäftigungsort angeordnet ist, wegen Wohnungsmangel oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Beschäftigungsort nicht beziehen, und hat er seine Wohnung am bisherigen Beschäftigungsort oder seinem tatsächlichen Wohnort beibehalten, so erhält er den Tabellenlohn der bisherigen Ortslohnklasse, wenn diese Ortslohnklasse höher als die Ortslohnklasse des neuen Beschäftigungsortes ist. Dies gilt nicht, wenn der Arbeiter aus anderen als gesundheitlichen Gründen seine Versetzung selbst beantragt hat oder wenn die Versetzung aus einem Grunde erfolgt, der den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt hätte.

§ 37 Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

(1) Ist der Arbeiter, der eine mindestens einjährige Beschäftigungszeit zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner Lohngruppe nicht mehr voll leistungsfähig, und wird er deshalb in einer niedrigeren Lohngruppe weiterbeschäftigt, so wird der Unter-

schiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Tabellenlohn der bisherigen und der neuen Lohngruppe als persönliche Zulage gewährt. Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit bezogen hat, erhält er in der zuletzt bezogenen Höhe weiter. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch für Lohnzuschläge nach § 29, die in einem Pauschalzuschlag oder in einem Gesamtpauschal-lohn gemäß § 30 Abs. 2 enthalten sind. Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter in der niedrigeren Lohngruppe erhält, werden nur insoweit gezahlt, als sie über die Lohnzuschläge nach Satz 2 hinausgehen.

Das gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigungszeit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

- a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
- b) für mindestens 55 Jahre alte Arbeiter nach fünfzehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- c) für Arbeiter nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Wenn der Arbeiter erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Lohngruppe aufgerückt war, erhält er den jeweiligen Tabellenlohn der Lohngruppe, in der er vorher war.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2:

Unterbrechungen von insgesamt einer Woche sind unschädlich.

§ 38 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält der Arbeiter eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenvorschriften für die Beamten des Arbeitgebers in der jeweils geltenden Fassung unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe V.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes der Weg des Arbeiters zur Arbeitsstelle um mehr als vier Kilometer, so werden die Vorschriften über Dienstgänge angewendet.

§ 39 Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen

(1) Bei einer Dienstreise erhält der Arbeiter den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Reisetag für soviel Stunden, wie er am Beschäftigungsort geleistet hätte.

(2) Der Arbeiter, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, an dem er nicht dienstplanmäßig zu arbeiten hat, eine Dienstreise ausführt, erhält für den an diesem Tag zwischen dem Wohnort und dem auswärtigen Beschäftigungsort zurückgelegten Weg eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jede volle Reise-stunde die Hälfte des Tabellenlohnes, höchstens jedoch vier Tabellenlöhne. Für die Bemessung der Reisedauer sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts sinngemäß anzuwenden.

(3) Neben dem Lohn und der Entschädigung wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.

§ 40 Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung

Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung werden nach der Anlage 1 gewährt.

ABSCHNITT VII

Sozialbezüge

§ 41 Kinderzuschläge

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn werden Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften gezahlt. Das Nähere regelt ein besonderer Tarifvertrag.

§ 42 Krankenbezüge

Die Zahlung von Krankenbezügen wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 43 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Arbeiter

- dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Krankenbezüge zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Krankenbezüge, so erhält der Arbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Arbeiters nicht vernachlässigt werden.

§ 44 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Arbeiter hat Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

(2) Soweit allgemein oder für einzelne Gruppen von Arbeitern oder für einzelne Arbeiter bereits Regelungen einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung ohne eigene Beteiligung bestehen, werden sie hiervon nicht berührt.

§ 45 Jubiläumszuwendungen

(1) Als Jubiläumszuwendungen werden gewährt bei Vollendung einer Dienstzeit

von 25 Jahren	200 DM
von 40 Jahren	350 DM
von 50 Jahren	500 DM.

Zur Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei dem Land oder einem in § 6 Abs. 1 Satz 4 bis 6 genannten Arbeitgeber in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 7 Abs. 3 liegen.

(2) Ist bereits aus Anlaß einer nach anderen Bestimmungen berechneten Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung gewährt worden, so ist sie auf die Jubiläumszuwendung nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 46 Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.

§ 47 Sterbegeld

(1) Hinterläßt der Arbeiter einen Ehegatten oder Kinder, für die ihm Kinderzuschlag ganz oder teilweise zusteht, so erhalten diese Hinterbliebenen ein Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt

- für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats je das 6fache,
- für zwei weitere Monate das 382fache des Tabellenlohnes gef. zuzüglich einer Vorarbeiterzulage. Bei einem nicht vollbeschäftigten Arbeiter vermindert sich das Sterbegeld nach Satz 2 im Verhältnis der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1.

Zu dem Sterbegeld nach Satz 2 und 3 wird der Kinderzuschlag in der zuletzt bezogenen Höhe für den Rest des Sterbemonats und zwei weitere Monate gezahlt.

(2) Das Sterbegeld vermindert sich um den Betrag, den die Hinterbliebenen als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder nach einer Ruhegeldordnung erhalten.

Sind an den Verstorbenen Zahlungen über den Sterbetag hinaus geleistet, so werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(3) Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen gegen den Arbeitgeber zum Erlöschen. Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so werden über den Sterbetag hinaus für den Sterbemonat geleistete Zahlungen nicht zurückgefordert.

ABSCHNITT VIII**Urlaub****§ 48 Erholungsurlaub**

(1) Der Arbeiter hat in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes (Urlaubslohn). Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Urlaubslohn erhält der Arbeiter während des Urlaubs

- den Tabellenlohn (§ 21 Abs. 2) und die Lohnzulagen für die Stunden, die er während des Urlaubs dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) gearbeitet hätte und die entlohnt worden wären,
- einen Zuschlag in der nach Absatz 3 berechneten Höhe für jede Stunde, für die nach Buchstabe a der Tabellenlohn gezahlt wird.

(3) Der Zuschlag nach Absatz 2 Buchst. b ergibt sich aus der Summe des Lohnes für die in dem vorangegangenen Kalenderjahr bezahlten Überstunden und der Zeitzuschläge, der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge und der Wechselschichtzuschläge (§§ 27, 29, 29a), geteilt durch die Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden.

Hat das Arbeitsverhältnis erst in dem laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Antritt des ersten Urlaubsabschnittes abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1).

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraumes allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Zuschlag um 80 vom Hundert der Eckloohnerhöhung.

(4) Ist nach § 30 Abs. 1 ein Monatslohn oder nach § 30 Abs. 2 ein Gesamtpauschalohn vereinbart, so ist dieser als Urlaubslohn zu zahlen. Dazu tritt ein Zuschlag in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 Buchst. b soweit die Zuschläge nicht in dem Gesamtpauschalohn berücksichtigt sind.

(5) Der Arbeiter, der im Akkord (Gedinge) arbeitet, erhält an Stelle des Lohnes nach Absatz 2 für jede Stunde die er dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu arbeiten hätte, den Lohn einschließlich der Zeitzuschläge, der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge und der Wechselschichtzuschläge (§§ 27, 29, 29a), der im Durchschnitt in dem letzten abgerechneten Lohnzeitraum (§ 31 Abs. 1) gezahlt worden ist, mit Ausnahme derjenigen Entschädigungen, die einen Aufwand abgelenken. Der Durchschnitt errechnet sich aus dem Lohn einschließlich der Zuschläge nach Satz 1, der in dem letzten abgerechneten Lohnzeitraum (§ 31 Abs. 1) gezahlt worden ist, geteilt durch die Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden. Sind nach Ablauf des letzten abgerechneten Lohnzeitraumes (§ 31 Abs. 1) allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Lohn einschließlich der Zuschläge nach Satz 1 um den vom Hundertsatz der Eckloohnerhöhung.

(6) Bei dem nichtvollbeschäftigten Arbeiter treten

- an die Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit und
- an die Stelle der Überstunden die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden.

(7) Der Erholungsurlaub beträgt

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	24 Werktage
nach vollendetem 18. Lebensjahr	18 Werktage
nach vollendetem 30. Lebensjahr	21 Werktage
nach vollendetem 40. Lebensjahr	27 Werktage.

(8) Werktage im Sinne dieses Abschnittes sind alle Tage mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage. Sofern an einzelnen Werktagen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet wird, sind diese Tage auf die gesamte Urlaubsdauer anteilig anzurechnen.

(9) Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird. Für die Urlaubsdauer der Jugendlichen ist das Lebensalter zu Beginn des Urlaubsjahres maßgebend.

(10) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet der Arbeiter wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 62) oder infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 63) aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage, jedoch nur einmal im Urlaubsjahr, aufgerundet.

§ 49 Zusatzurlaub

(1) Der Arbeiter, der unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeitet, erhält, sofern er diese Arbeiten während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend verrichtet, einen Zusatzurlaub.

(2) Welche Arbeiten als gesundheitsgefährdend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sowie die Höhe des Zusatzurlaubs wird besonders vereinbart.

(3) Der Schwerbeschädigte erhält einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen, soweit nicht eine günstigere gesetzliche Regelung besteht.

(4) Der Arbeiter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 vom Hundert erhält einen Zusatzurlaub von drei Werktagen.

§ 50 Verbot einer Erwerbstätigkeit während des Urlaubs

Der Arbeiter darf während des Urlaubs eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben. Übt er eine solche Tätigkeit aus, so verliert er den Anspruch auf Urlaubslohn für die Tage der Erwerbstätigkeit.

§ 51 Wartezeit

Der Urlaubsanspruch kann erstmals nach einer Wartezeit von sechs Monaten, bei Jugendlichen von drei Monaten, die bei dem Arbeitgeber zurückgelegt sein muß, geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Arbeiter vorher ausscheidet. Vor der Einstellung im laufenden Urlaubsjahr bei dem Arbeitgeber verbrachte Zeiten sind auf die Wartezeit anzurechnen.

§ 52 Anrechnungsvorschriften

(1) Der Urlaub, der für dasselbe Urlaubsjahr von einem anderen Arbeitgeber gewährt oder abgegolten worden ist oder abgegolten ist, wird auf die Urlaubsdauer angerechnet.

(2) Ein von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung sowie von einem Träger der Tuberkulosehilfe oder von einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosehilfe verordneter Kuraufenthalt darf auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden.

(3) Erkrankt der Arbeiter während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Arbeiter arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Der Arbeiter hat sich jedoch nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zunächst dem Arbeitgeber zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird dann erneut festgesetzt.

(4) Der Urlaub kann auch während einer Erkrankung genommen werden. In diesem Falle tritt für die Dauer des Urlaubs an die Stelle der Krankenbezüge der Urlaubslohn.

§ 53 Erfüllung des Urlaubsanspruchs

(1) Der Urlaub ist grundsätzlich im laufenden Urlaubsjahr zu gewähren und zu nehmen. Wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Erkrankung des Arbeiters oder wegen Nichterfüllung der Wartezeit nicht möglich war, den Urlaubsanspruch noch im laufenden Urlaubsjahr zu erfüllen, kann der Urlaub, soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, auf das nächstfolgende Urlaubsjahr mit der Maßgabe übertragen werden, daß der übertragene Urlaub innerhalb der ersten drei Monate des neuen Urlaubsjahres zu gewähren und zu nehmen ist.

(2) Der Urlaub ist grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren und zu nehmen. Aus dienstlichen oder betrieblichen

Gründen kann der Urlaub in zwei Abschnitte geteilt werden. Auch auf Wunsch des Arbeiters ist eine Teilung des Urlaubs möglich, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen. Ein Urlaubsteil soll so bemessen sein, daß der Arbeiter mindestens für zwei volle Wochen von der Arbeit befreit ist.

(3) Wann der Arbeiter den Urlaub nehmen kann, wird durch den Urlaubsplan bestimmt, der zu Beginn eines jeden Urlaubsjahres aufzustellen ist.

§ 54 Urlaubsabgeltung

(1) Ein durch Eintragung in die Urteilsliste oder sonst rechtzeitig schriftlich geltend gemachter Urlaubsanspruch, der weder im Urlaubsjahr noch in der Übertragungsfrist (§ 53 Abs. 1 Satz 2) erfüllt werden konnte, wird durch Zahlung des Urlaubslohnes abgegolten. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung muß innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat nach Ablauf der Übertragungsfrist geltend gemacht werden.

(2) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, so ist der Urlaub während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen, soweit diese dafür ausreicht; soweit sie nicht ausreicht, ist Urlaubslohn zu zahlen. Entsprechendes gilt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Auflösungsvertrag (§ 56 Abs. 1) oder wenn der Urlaub infolge Arbeitsunfähigkeit und anschließender Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Urlaubslohn wird nicht gezahlt im Fall einer durch vorzüglich schuldhaftes Verhalten des Arbeiters verursachten außerordentlichen Kündigung oder wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise löst.

§ 54a Sonderurlaub

Der Arbeiter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Lohnfortzahlung Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Diese Zeit gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 6, es sei denn, daß der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

ABSCHNITT IX

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 55 Beendigung während der Probezeit

Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe eines Kündigungsgrundes von jeder Seite zum Schluß einer Arbeitsschicht gelöst werden.

§ 56 Auflösungsvertrag und Fristablauf

(1) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

(2) Das Arbeitsverhältnis, das für eine kalendermäßig bestimmte Frist eingegangen ist, endet durch Zeitablauf.

(3) Das Arbeitsverhältnis, dessen Dauer nach seinem Zweck bestimmt ist oder das befristet bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses eingegangen ist, endet mit Erreichung des Zweckes bzw. mit dem Eintritt des Ereignisses. Der Arbeitgeber soll den Arbeiter angemessene Zeit vorher auf den Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit hinweisen.

§ 57 Ordentliche Kündigung

Bei einem Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, beträgt die Kündigungsfrist für beide Teile nach Ablauf der Probezeit zwei Wochen zum Wochenschluß,

bei einer Beschäftigungszeit von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren

4 Wochen zum Monatsschluß von mehr als 5 Jahren bis zu 10 Jahren

6 Wochen zum Monatsschluß von mehr als 10 Jahren

3 Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres

§ 58 Ausschluß der ordentlichen Kündigung

Nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren kann das Arbeitsverhältnis des Arbeiters, der das vierzigste Lebensjahr vollendet hat, durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden.

§ 59 Außerordentliche Kündigung

(1) Der Arbeitgeber und der Arbeiter sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber liegt insbesondere vor, wenn der Arbeiter

- a) seine Einstellung oder Weiterbeschäftigung durch falsche oder gefälschte Urkunden über seine Person oder auf Befragen durch wahrheitswidrige Angaben über nichtgetilgte gerichtliche Strafen, auch soweit sie amnestiert sind, oder durch Bestechung erschlichen hat,
- b) sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen.

§ 60 Änderungskündigung

(1) Zur Änderung kann der Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Wochenschluß gekündigt werden. Lehnt der Arbeiter die Fortsetzung seiner Tätigkeit zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist als gelöst.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Arbeiter, dem nach § 58 nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden kann, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse, insbesondere Arbeitsmangel oder Umbesetzung von Arbeitsplätzen aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, eine Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen nachweisbar unmöglich machen. Die Kündigungsfrist im Sinne des Absatz 1 Satz 2 beträgt sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Nach Wegfall der Gründe, die die Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen unmöglich gemacht haben, ist der Arbeiter bevorzugt wieder zu diesen Vertragsbedingungen zu beschäftigen.

§ 61 Schriftform der Kündigung

Kündigungen — auch außerordentliche — des Arbeitgebers bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform. Der Kündigungsgrund soll in dem Kündigungsschreiben angegeben werden.

§ 62 Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

(1) Wird durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Arbeiter berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, wenn der Arbeiter eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Ist der Arbeiter nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes.

(2) Erhält der Arbeiter keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, so endet das Arbeitsverhältnis des kündbaren Arbeiters nach Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist, des unkündbaren Arbeiters nach Ablauf einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Die Fristen beginnen für den rentenversicherten Arbeiter mit der Zustellung des Rentenbescheides, im übrigen mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes an den Arbeiter. Der Arbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird ein Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 oder Absatz 2 infolge Berufsunfähigkeit geendet hat, weiterbeschäftigt, so ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen. Dieses Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden. Die §§ 37 Abs. 2, 57 und 58 werden nicht angewendet.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Arbeiter, der bei der Einstellung berufsunfähig ist.

(4) Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit soll der Arbeiter, der bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach

Absatz 1 oder Absatz 2 bereits unkündbar war, auf Antrag bei seiner früheren Dienststelle oder bei seinem früheren Betrieb wieder eingestellt werden, wenn dort ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist. Dies gilt entsprechend für den kündbaren Arbeiter, der eine Rente auf Zeit bezogen hat.

§ 63 Erreichung der Altersgrenze

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeiter das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wird der Arbeiter ausnahmsweise weiter beschäftigt, so ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen, in dem der Zeitpunkt bestimmt wird, zu welchem das Arbeitsverhältnis spätestens endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Im übrigen kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluß eines Lohnzeitraumes gekündigt werden. Die §§ 37, 57 und 58 werden nicht angewendet.

(3) Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer anderen Altersversorgung noch nicht gegeben, und ist der Arbeiter noch vollleistungsfähig, so soll er bis zum Eintritt der Voraussetzungen weiter beschäftigt werden, im allgemeinen jedoch nicht über drei Jahre hinaus.

§ 64 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter außer den Bescheinigungen auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf Leistung und Führung zu erstrecken.

ABSCHNITT X

Übergangsgeld

§ 65 Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld

(1) Der vollbeschäftigte Arbeiter, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

a) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und
b) in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens zwei Jahren bei dem Arbeitgeber gestanden hat, erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

- a) der Arbeiter das Ausscheiden selbst verschuldet hat,
- b) der Arbeiter selbst gekündigt hat,
- c) das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag beendet ist,
- d) der Arbeiter eine Abfindung auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes erhält,
- e) der Arbeiter auf Grund eines Vergleichs ausscheidet, in dem vom Arbeitgeber eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt wird,
- f) sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,
- g) der Arbeiter eine ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden konnte.

(3) Auch in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. b und c wird Übergangsgeld gewährt, wenn

1. der Arbeiter wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
2. die Arbeiterin außerdem wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten,
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Geht der Arbeiter innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist (§ 67 Abs. 1) ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihm während dieser Zeit eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, so steht ihm Übergangsgeld von dem Tage an nicht mehr zu, an dem er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können.

§ 66 Bemessung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Sinne des § 6 einen Wochenlohn, höchstens jedoch das Sechzehnfache eines Wochenlohnes.

(2) Wochenlohn im Sinne des Absatzes 1 ist der vor dem Tage des Ausscheidens zustehende Tabellenlohn, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) gearbeitet und entlohnt worden sind, zuzüglich des anteiligen Kinderzuschlages. Steht am Tage vor dem Ausscheiden kein Lohn zu, so wird das Übergangsgeld so bemessen, wie wenn der Arbeiter an diesem Tage gearbeitet hätte.

(3) Als Unterbrechung gilt jeder Zeitraum von mindestens einem Werktag, in dem ein Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat. Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn der Arbeiter in dem zwischen zwei Arbeitsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank gewesen ist oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

(4) Ist dem Arbeiter schon einmal Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt worden, so bleibt die davorliegende Beschäftigungszeit bei der Bemessung des Übergangsgeldes unberücksichtigt.

(5) Werden dem Arbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt oder hätte der Arbeiter, der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, noch unter § 65 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf solche Leistungen, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber Mittel dazu beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Das gleiche gilt für laufende Bezüge oder Renten aus einer Versorgung durch den Arbeitgeber oder aus einer Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeiter die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz, der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitszuschlag sowie Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung, ferner Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie zum Ausgleich des Schadens an Körper und Gesundheit geleistet werden.

Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 1:

Zu den sonstigen laufenden Bezügen aus öffentlichen Mitteln gehört auch das Arbeitslosengeld.

§ 67 Auszahlung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld wird in Wochenbeträgen nachträglich gezahlt. Die Auszahlung der Wochenbeträge unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung auf die jeweils fälligen Wochenbeträge getilgt sind. Vor dem Empfang hat der Arbeiter anzugeben, ob und welche laufenden Bezüge nach § 66 Abs. 5 erhält. Ferner hat er zu versichern, daß er keine andere Beschäftigung angetreten hat.

(2) Beim Tode des Arbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an die in § 47 bezeichneten Hinterbliebenen in einer Summe gezahlt.

ABSCHNITT XI**Sonstige Vorschriften****§ 68 Beteiligung der Personalvertretung**

Inwieweit die Personalvertretung bei der Durchführung des Tarifvertrages beteiligt wird, regelt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts.

§ 69 Werkdienstwohnungen

Für die Zuweisung von Werkdienstwohnungen und für die Bemessung der Werkdienstwohnungsvergütung gelten die Bestimmungen des Arbeitgebers über Werkdienstwohnungen in der jeweiligen Fassung.

§ 70 Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert

und bleibt Eigentum des Arbeitgebers. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen an Stelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutze des Arbeiters gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

§ 71 Dienstkleidung

Die Voraussetzungen für das Tragen von Dienstkleidung und die Beteiligung des Arbeiters an den Kosten richten sich nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen. Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse an Stelle anderer Kleidung während der Arbeit getragen werden müssen.

§ 72 Ausschußfrist

Ansprüche aus Arbeitsverträgen, die sich nach dem Tarifvertrag und den dazu vereinbarten Ergänzungsabkommen bestimmen, müssen innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt.

ABSCHNITT XII**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 73 Besitzstandswahrung**

Für die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter gelten die nachstehend festgelegten Besitzstände:

1. Günstigere Kündigungsfristen, die nach den bisherigen Bestimmungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages erworben waren, bleiben für die Dauer der Beschäftigung bei dem demselben Arbeitgeber bestehen. Das gleiche gilt hinsichtlich des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung.
2. Der Arbeiter, der beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach den bisherigen Bestimmungen Anspruch auf eine höhere Dienstzeitzulage erworben hat, als ihm nach § 24 zustehen würde, behält diese Dienstzeitzulage.

§ 74 Übergangsvorschriften

(1) Für den Nachweis der Beschäftigungszeiten und Dienstzeiten, die nach §§ 6 und 7 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 nicht anrechnungsfähig waren, tritt an die Stelle der Ausschußfrist von drei Monaten (§ 8 Satz 1) eine solche von sechs Monaten.

(2) Bis zum 31. März 1965 wird für die erste Stunde, um die die vom 1. April 1964 an geltende regelmäßige Arbeitszeit (§ 15) überschritten wird, der Überstundenzuschlag nicht gezahlt.

(3) Vollendet der Arbeiter auf Grund der Neuberechnung der Dienstzeit nach § 7 eine Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren in der Zeit vom 1. April 1959 bis zum 31. März 1964, so wird die Jubiläumswendung nachträglich gezahlt. Aus gleichem Anlaß bereits gezahlte Jubiläumswendungen werden angerechnet.

(4) Für das Urlaubsjahr 1964 tritt an die Stelle des Berechnungszeitraumes nach § 48 Abs. 3 die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1964. Dies gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

(5) Soweit in anderen Tarifverträgen auf den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 Bezug genommen wird, tritt dieser Tarifvertrag an seine Stelle. Entsprechendes gilt für einzelne Vorschriften des Tarifvertrages vom 14. Januar 1959.

(6) In § 2 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 13. Dezember 1962, wird die Zahl „1140“ durch die Zahl „1115“ ersetzt.

(7) Dem § 4 des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei der Sicherung des Lohnstandes nach § 37 Abs. 1 MTL II gilt die Zulage nach Absatz 1 als Bestandteil des Tabellenlohnes.“

§ 75 Bekanntmachung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag wird vom Arbeitgeber in der für Bekanntmachung amtlicher Erlasse üblichen Form bekanntgemacht

und an einer geeigneten, den Arbeitern zugänglichen Stelle aufgelegt.

§ 76 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1964 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1968, schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können

- a) § 15,
Nr. 5 Abs. 1 SR 2 a,
Nr. 4 Abs. 1 SR 2 c,
Nr. 3 Abs. 1, Nr. 4 Abs. 1 SR 2 e,
Nr. 3 Abs. 1, Nr. 4 Abs. 1 SR 2 f,
Nr. 3 Abs. 4 SR 2 g,
Nr. 2 Abs. 1, Nr. 3 Abs. 1 SR 2 h,
Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 Abs. 2 SR 2 k
mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1965,
- b) § 29 a Abs. 1 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1966,
- c) die Beträge der in den Sonderregelungen nach § 2 zu § 38 vereinbarten Entschädigungen mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1966, gekündigt werden.

(4) § 52 tritt mit dem Inkrafttreten des nach § 42 zu vereinbarenden Tarifvertrages außer Kraft. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG wird ausgeschlossen.

Bonn, den 27. Februar 1964

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

gez. Unterschriften

Anlage 1 (§ 40)

Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe

§ 1

Dem Arbeiter wird Umzugskostenvergütung nach dem Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn er während des Arbeitsverhältnisses aus dienstlichen Gründen an einen anderen Beschäftigungsort versetzt wird oder auf dienstliche Anordnung umzieht.

§ 2

(1) Bei Einstellung in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes kann dem Arbeiter Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz gewährt werden, wenn

- a) der Arbeitsplatz zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden muß und
- b) der Arbeiter auf dienstliche Anordnung umzieht und sich ferner vor dem Umzug schriftlich verpflichtet, die gewährte Umzugskostenbeihilfe zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von ihm zu vertretenden Grund vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug endet.

Bei dem Arbeiter, der in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt wird, nachdem er ein vorausgegangenes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst zum Zwecke des Übertritts in das neue Arbeitsverhältnis mit Einverständnis des bisherigen Arbeitgebers gelöst hat, kann von diesen Voraussetzungen — außer von der dienstlichen Anordnung des Umzugs — abgesehen werden.

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen erstattet werden (Nr. 11 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz — DV z. UKG —). Dem Arbeiter, dem bei der Einstellung eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren angerechnet wird, kann als Umzugskostenbeihilfe die volle Umzugskostenentschädigung (§§ 4, 5 des Gesetzes) gewährt werden. Neben der Umzugskostenbeihilfe nach Satz 1 und 2 können die Fahrtauslagen für die Reise des Arbeiters und seiner Familienangehörigen vom bisherigen zum neuen Wohnort in der zweiten Wagen- oder Schiffsklasse einschließlich Schnellzugzuschlag

ersetzt werden (Nr. 17 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz der Beamten).

(3) Sind bei dem Arbeiter, der zur Ausführung dringlicher Arbeiten von auswärts herangezogen wird, die Voraussetzungen für eine Umzugskostenbeihilfe nicht erfüllt, so können die Anreisekosten (Eisenbahnfahrtkosten der zweiten Wagenklasse) vom Wohnort zum Beschäftigungsort gezahlt werden, wenn

- a) eine geeignete Arbeitskraft am Beschäftigungsort oder in dessen Nähe nachweislich nicht vorhanden ist und
- b) die zurückzulegende Entfernung mehr als 50 km beträgt.

§ 3

(1) Während des Arbeitsverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an den Arbeiter mit eigenem Hausstand gewährt werden, wenn er auf seinen Antrag aus zwingenden persönlichen Gründen (vgl. insbesondere Nr. 4 Abs. 2 DV z. UKG) an einen anderen Beschäftigungsort versetzt wird.

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen gewährt werden (Nr. 11 Abs. 1 DV z. UKG).

§ 4

(1) Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an den Arbeiter mit eigenem Hausstand gewährt werden, wenn er eine Werkdienstwohnung räumen muß und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zu vertreten hat.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe kann in sinngemäßer Anwendung der Nr. 20 Abs. 1 bis 3 und 5 DV z. UKG gewährt werden.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen des im Dienst verstorbenen Arbeiters.

§ 5

Die Umzugskostenentschädigung und die Reiseentschädigung aus Anlaß des Umzugs sowie die Umzugskostenbeihilfe sind nach der Umzugskosten- oder Reisekostenstufe V zu bemessen.

§ 6

(1) Dem Arbeiter kann eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes gewährt werden, wenn er

a) während des Arbeitsverhältnisses aus dienstlichen Gründen an einen anderen Beschäftigungsort versetzt wird oder auf dienstliche Anordnung umziehen muß,

b) in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt wird und nach § 2 eine Umzugskostenbeihilfe erhalten kann.

(2) Nr. 25 DV z. UKG und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten sinngemäß.

§ 7

(1) Dem Arbeiter mit eigenem Hausstand kann eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes auch dann gewährt werden, wenn er außerhalb seines Wohnortes beschäftigt wird und der Umzug noch nicht angeordnet ist.

(2) Nr. 26 Abs. 1 und 2 DV z. UKG gilt entsprechend.

§ 8

Die Trennungsentschädigung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen und darf die Sätze der Reisekostenstufe V nicht übersteigen.

Anlage 2 a

Sonderregelungen

für Straßenbauarbeiter sowie für Wasserbauarbeiter in Baden-Württemberg und Bayern nach § 2 Buchst. a (SR 2 a MTL II)

Nr. 1: Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter (mit Ausnahme der Fahrer von Personenkraftwagen)

a) bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe — mit Ausnahme der Arbeiter der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg,

b) bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Baden-Württemberg.

c) bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und Wirtschaftswegen und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtung einschließlich der Nebenbetriebe in Bayern.

Nr. 2: Zu §§ 6 und 7 — Beschäftigungszeit, Dienstzeit
 Als Beschäftigungszeit und als Dienstzeit gilt auch die Zeit einer Nichtbeschäftigung auf Grund der Nr. 12, wenn der Arbeiter nach Wegfall des Grundes nach Nr. 12 Satz 3 wieder eingestellt wird.

Nr. 3: Zu § 9 — Allgemeine Pflichten
 In Notfällen muß der Arbeiter auch unaufgefordert und außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit arbeiten. Notfälle sind insbesondere überraschend eintretende Verkehrsstörungen und -gefährdungen, Überschwemmungen, Wolkenbrüche, Schneefälle und Schneeverwehungen, Glatteis, Schwitzen von Fahrbahndecken, schwere Unfälle und sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse.

Nr. 4: Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit
 (1) An Stelle des § 15 Abs. 3 tritt folgende Regelung:
 In den Ländern, in denen bisher ein Jahreszeitausgleich üblich war, kann aus saisonbedingten Gründen die regelmäßige Arbeitszeit in der Zeit vom 15. November bis Ende Februar verkürzt werden, wenn die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verlängert wird. Die regelmäßige Arbeitszeit darf täglich nicht mehr als zehn Stunden und wöchentlich nicht mehr als 60 Stunden betragen.

(2) An Stelle des § 15 Abs. 8 tritt folgende Regelung:
 Die Arbeitszeit beginnt und endet
 a) für den Arbeiter mit eigener Wärterstrecke und für den Straßenhilfsarbeiter, der ständig einem Straßenwärter zugeweiht ist, beim Betreten und Verlassen der Wärterstrecke,
 b) für alle übrigen Arbeiter am Sammelplatz oder am Arbeitsplatz.

Nr. 5: Zu § 18 — Arbeitsbereitschaft
 (1) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, können Wachschichten bis zu zwölf Stunden (höchstens 130 Stunden in zwei Wochen) festgesetzt werden. Lohnzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden sowie Nachdienstentschädigung werden nicht gezahlt.

Das gleiche gilt für den Arbeiter, der zeitweise unter Freistellung von seinen sonstigen Aufgaben ausschließlich zum Wachdienst herangezogen wird. Dieser Arbeiter erhält seinen bisherigen Tabellenlohn weiter.

(2) Wird der Arbeiter zusätzlich zu seinen sonstigen Aufgaben nachts zu einem Wachdienst herangezogen, bei dem nur seine Anwesenheit (z. B. zur Bewachung von Geräten) verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird, so wird für jede Nacht der Tabellenlohn für drei Arbeitsstunden ohne Lohnzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden sowie ohne Nachdienstentschädigung gezahlt.

(3) Kleinere Dienstleistungen (Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verhölleinen, Heizen von Öfen und dergleichen) gehören zum Wachdienst. Hierfür wird keine besondere Vergütung gewährt.

Nr. 6: Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden
 § 19 Abs. 2 gilt auch für Arbeitsstunden, die ohne Aufforderung in Notfällen nach Nr. 3 über die regelmäßige Arbeitszeit in der Woche hinaus geleistet werden.

Nr. 7: Zu § 21 — Lohngrundlagen
 Wird der Arbeiter für eine andere Tätigkeit ausgebildet, so erhält er während der Ausbildung den Urlaubslohn, wenn die Ausbildung überwiegend im dienstlichen Interesse liegt. In den übrigen Fällen erhält er seinen bisherigen Tabellenlohn.

Nr. 8: Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe
 Die örtliche Lohnhöhe richtet sich nach der für den Sitz der unteren Verwaltungsbehörde der inneren Verwaltung (Landratsamt), in deren Bereich die zuständige Straßenmeisterei liegt, maßgebenden Ortslohnklasse. Dabei tritt
 a) in Bayern an Stelle der Straßenmeisterei die Beschäftigungsdienststelle. Als Beschäftigungsdienststelle gelten auch die Straßenmeisterstellen der Autobahnbauämter, die Straßenmeisterstellen, die Flußmeisterstellen, die Bauhöfe und die größeren örtlich begrenzten Baustellen,

b) für die in Nr. 1 Buchst. b genannten Arbeiter an Stelle der Straßenmeisterei das Wasserwirtschaftsamtsamt oder dessen Außenstelle.

Nr. 9: Zu § 30 — Lohnformen
 Bei einer Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit im Wege eines Jahreszeitausgleichs nach Nr. 4 Abs. 1 werden Monatslöhne auf der Grundlage von 191 Stunden monatlich gezahlt. Der Anspruch auf den Lohn für Überstunden und auf Zeitzuschläge bleibt unberührt.

Nr. 10: Zu § 35 — Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall
 § 35 Abs. 1 gilt entsprechend bei vorübergehendem Arbeitsausfall infolge von Witterungseinflüssen und Naturereignissen mit der Maßgabe, daß der Lohn längstens für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gezahlt wird.

Nr. 11: Zu § 38 — Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen
 (1) Der Arbeiter erhält ein Wegegeld für jeden Tag, an dem
 a) eine Rückkehr an den Wohnort möglich ist,
 b) der Weg in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a zur Wärterstrecke, im übrigen zum Sammelplatz oder zum Arbeitsplatz außerhalb der Arbeitszeit zurückgelegt wird und
 c) die kürzeste befahrbare Wegstrecke von der Mitte des Wohnortes in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz fünf Kilometer überschreitet. In der Wildbachverbauung in Bayern wird auch die Wegstrecke berücksichtigt, die nur zu Fuß zurückgelegt werden kann. Der Arbeiter erhält das Wegegeld unter den Voraussetzungen des Unterabs. 1 Buchst. a bis c auch, wenn er aus dienstlichen Gründen an einem Tage den Weg ein zweites Mal außerhalb der Arbeitszeit zurücklegt.
 (2) Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung von der Wohnortmitte in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz.

	zu Fuß oder mit privatem Fahrzeug	mit Dienstfahrrad, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug
von mehr als 5 km bis zu 10 km	1,20 DM	0,60 DM
von mehr als 10 km bis zu 13 km	2,10 DM	1,05 DM
von mehr als 13 km bis zu 16 km	3,20 DM	1,60 DM
von mehr als 16 km bis zu 20 km	4,10 DM	2,05 DM
von mehr als 20 km bis zu 30 km	5,00 DM	2,50 DM
von mehr als 30 km bis zu 40 km	5,80 DM	2,90 DM
von mehr als 40 km	6,50 DM	3,25 DM

Der Rückweg wird nicht besonders vergütet. Das Wegegeld wird auch gezahlt, wenn der Arbeitgeber am Sammelplatz oder am Arbeitsplatz erscheint, die Arbeit jedoch wegen schlechter Witterung nicht aufnehmen kann. Bei Benutzung eines öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittels werden daneben die Fahrkosten erstattet.

Neben dem Wegegeld wird Reisekostenentschädigung nicht gewährt.

(3) In der Wildbachverbauung in Bayern wird für Fußwegstrecken nach Absatz 1 Buchst. c Satz 2 für jeweils volle fünfhundert Meter Fußweg eine Fußwegentschädigung von 0,20 DM, höchstens jedoch 1,20 DM, gezahlt. Der Rückweg wird nicht besonders vergütet. Die Fußwegentschädigung wird auch gezahlt, wenn der Arbeiter am Sammelplatz oder am Arbeitsplatz erscheint, die Arbeit jedoch wegen schlechter Witterung nicht aufnehmen kann.

Neben der Fußwegentschädigung wird Reisekostenentschädigung nicht gewährt.

(4) Der Arbeiter erhält für jeden Tag, an dem sein Arbeitsplatz so weit von seiner Wohnung entfernt ist, daß er das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen kann und die Überbringung an den Arbeitsplatz nicht zumutbar ist, ein Zehrgehalt von 2,40 DM.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Arbeiter, der ständig in einer Straßenmeisterei (Straßenmeisterstelle), einer

Flußmeisterstelle, einem Bauhof, einer Werkstätte, einem Gerätepark oder einer anderen ortsfesten Einrichtung arbeitet mit Ausnahme der Tage, an denen er ausnahmsweise außerhalb der ortsfesten Einrichtung eingesetzt ist.

(6) Die Ansprüche der ständigen Lastkraftwagenfahrer, der ständigen Beifahrer, der ständigen Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte, der ständigen Angehörigen von Unterhaltungsstrupps (Kolonnenarbeiter), der Streckenwarte (Verkehrssicherheitswarte, motorisierten Straßenwarte), der ständigen Baumwarte, der ständigen Bauaufseher sowie der ständigen Meßgehilfen auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen und Dienstfahrten einschließlich Zehrgeld werden durch eine monatliche Pauschvergütung abgegolten. Die Pauschvergütung beträgt das Fünffache des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe V. Die Pauschvergütung beträgt das Siebenfache des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe V für ständige Angehörige von Brückenunterhaltungsstrupps, Fernsprechrupps, Gärtnertrupps, Kabeltrupps und Markierungstrupps, deren Tätigkeit sich auf den gesamten Bereich des Autobahnnetzes (Autobahnneubauamtes, Autobahnbauamts) erstreckt. Daneben wird Wegegeld nach den Absätzen 1 und 2 gezahlt. Wird aus dienstlichen Gründen eine Übernachtung erforderlich, so wird daneben das Übernachtungsgeld nach den Reisekostenvorschriften gezahlt. Bei mehr als fünf Übernachtungen im Kalendermonat erhöht sich die Pauschvergütung um je ein Zehntel für die sechste und jede weitere Übernachtung.

Wird ein in Unterabs. 1 genannter Arbeiter versetzt oder abgeordnet, so erhält er,

- wenn er täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, neben der Pauschvergütung Ersatz der entstehenden Fahrkosten. Ein Verpflegungszuschuß wird nicht gezahlt,
- wenn er nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, Trennungentschädigung oder Beschäftigungsvergütung nach den allgemeinen Vorschriften. Die monatliche Pauschvergütung wird um ein Fünftel gekürzt.

Die in Unterabs. 1 genannten Arbeiter, die Dienstreisen außerhalb ihrer normalen Dienstgeschäfte ausführen müssen, erhalten hierfür neben der Pauschvergütung die entsprechende Reisekostenvergütung.

Werden Arbeiter nicht ständig mit Arbeiten der in Unterabsatz 1 genannten Arbeiter beschäftigt, erhalten sie je Arbeitstag, an dem sie überwiegend für diese Arbeiten eingesetzt sind

- wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf fünf Werktage verteilt ist ein Zweiundzwanzigstel
- wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig wechselnd aus sechs bzw. fünf Werktagen verteilt ist, ein Vierundzwanzigstel
- wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf sechs Werktagen verteilt ist, ein Sechszwanzigstel der entsprechenden monatlichen Pauschvergütung nach Unterabs. 1.

Daneben wird Wegegeld nach den Absätzen 1 und 2 gezahlt. Im übrigen gilt Unterabs. 1 entsprechend.

(7) Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im Interesse des Dienstes ein Fahrrad, so wird ihm eine Entschädigung von sechs DM monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter die Arbeit ganz ausgesetzt hat.

Benutzt der Arbeiter auf Weisung des Arbeitgebers ein eigenes Kraftfahrzeug, so richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Vorschriften, die bei dem Arbeitgeber für die Benutzung privateigener, nicht auf behördliche Veranlassung beschaffter Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen von Beamten jeweils gelten.

Nr. 12: Zu §§ 57 und 58 — Ordentliche Kündigung

Das Arbeitsverhältnis der in Nr. 1 Buchst. b und c genannten Arbeiter, deren Arbeiten infolge von Witterungseinflüssen oder Naturereignissen vorübergehend unterbrochen worden sind, kann — auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 — mit einer Kündigungsfrist von zwei Tagen gekündigt werden. Nr. 10 bleibt unberührt. Sobald die Arbeiten wieder aufgenommen werden können, sind die Arbeiter wieder einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Arbeiter nach Aufforderung die Arbeit nicht unverzüglich wieder aufnimmt.

Nr. 13: Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

Stellt der Arbeiter ausnahmsweise mit Zustimmung des Arbeitgebers eigenes Werkzeug, so erhält er eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber festgesetzt.

Anlage 2 b

Sonderregelungen für Wasserbauarbeiter nach § 2 Buchst. b (SR 2 b MTL II)

Nr. 1: Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für die im Dienste der Länder

- Bremen beim Hansestadt-Bremischen Amt in Bremerhaven und beim Wasserwirtschaftsamt Bremen,
- Hamburg im Bereich der Inseln Neuwerk und Schaarhörn,
- Niedersachsen bei der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung einschließlich der Staatswerft Emden und der Wasserwirtschaftsverwaltung,
- Nordrhein-Westfalen bei der Ruhr-Schifffahrtsverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung,
- Rheinland-Pfalz bei der Wasserwirtschaftsverwaltung,
- Schleswig-Holstein bei der Hafen- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung beschäftigten Wasserbauarbeiter.

(2) Wasserbauarbeiter im Sinne dieser Sonderregelungen sind alle bei den vorgenannten Verwaltungen bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserbaulichen Einrichtungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen beschäftigten Arbeiter.

Nr. 2: Zu §§ 6 und 7 — Beschäftigungszeit, Dienstzeit

Als Beschäftigungszeit und als Dienstzeit gelten auch die Zeiten einer Nichtbeschäftigung

- auf Grund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung,
- auf Grund der Nr. 15, wenn der Arbeiter im Falle a) bei Wiederaufnahme der Arbeit, im Falle b) nach Nr. 15 wiederingestellt wird und die Zeit der Nichtbeschäftigung vom 1. April bis 31. März des nächsten Kalenderjahres 150 Arbeitstage nicht überschritten hat.

Nr. 3: Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Zu den allgemeinen Pflichten gehört auch die Ableistung von Wachdienst. Wegen der Vorschriften über den Wachdienst siehe Nr. 5.

Nr. 4: Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Sofern nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten oder naturgegebenen Verhältnissen eine längere Arbeitszeit notwendig ist, kann die regelmäßige Arbeitszeit um höchstens sechs Stunden je Woche verlängert werden.

(2) Durch die Einschränkung der Arbeiten an Sonn- und Feiertagen darf der Betrieb auf den Wasserstraßen, Brücken, Fähren, Schleusen usw., soweit er zur Aufrechterhaltung des Verkehrs an diesen Tagen notwendig ist, nicht gestört werden. Das gleiche gilt für die Wasserhaltung und Entwässerung sowie für unaufschiebbare Bauarbeiten.

(3) Die durchgehende Arbeitszeit bildet unbeschadet des § 15 Abs 7 Satz 1 die Regel.

(4) Im Tidebetrieb richten sich Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Gezeiten. Wenn der Arbeiter dabei nicht vollbeschäftigt werden kann, ist ihm nach Möglichkeit noch eine Beschäftigung an anderer Stelle zuzuweisen, damit er den vollen Lohn erreicht.

(5) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle. In den Fällen, in denen der Arbeiter seine Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug erreichen kann und das Fahrzeug infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig an der Arbeitsstelle eintrifft, darf der Arbeiter keinen Ausfall an dem Lohn erleiden, den er bei rechtzeitigem Beginn der Arbeit auf der Arbeitsstelle an dem betreffenden Tage verdient hätte.

Nr. 5: Zu § 18 — Arbeitsbereitschaft

(1) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, gelten folgende Vorschriften:

I. Wenn beim Wachdienst ständig längere Pausen stattfinden, z. B. die Tätigkeit des Wächters mit seinen Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr erschöpft ist und in der Zwischenzeit, die im ganzen mindestens ein Drittel der Gesamtwachzeit ausmachen muß, lediglich Arbeitsbereitschaft verlangt wird, kann eine Wachschicht bis zu zwölf Stunden festgesetzt werden. Hierbei gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde, jedoch ist bei einer Wachschicht von mindestens siebeneinhalb Stunden der Lohn für mindestens siebeneinhalb Stunden zu zahlen.

II. Wenn dauernder Wachdienst notwendig ist, z. B. von dem Wächter auch zwischen den Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr Wachdienst verlangt wird, so daß die Rundgänge nur einen Teil des Wachdienstes bilden, oder wenn die in I. vorgesehene Gesamtfreizeit nicht erreicht wird, gilt eine Wachstunde als eine Arbeitsstunde.

Bei dauerndem Wachdienst, der ausschließlich im Freien abgeleistet wird, wird zum Lohn die Nachtdienstentschädigung gezahlt.

III. Für Wachschichten an Sonntagen wird der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. b, für Wachschichten an gesetzlichen Feiertagen der Zuschlag von 100 v. H. gezahlt. Überstundenzuschlag wird nur in dem in II. bezeichneten Fall gezahlt.

(2) Für den Arbeiter, der zeitweise zum Wachdienst herangezogen wird, gelten folgende Vorschriften:

I. Für den Arbeiter, der an Stelle von ausschließlich als Wächter beschäftigten Arbeitern zum Wachdienst herangezogen wird, gilt Absatz 1.

II. Für den Arbeiter, der nicht unter I. fällt, ist der in Absatz 1 I. angegebene Grundsatz zu beachten, wonach unter gewissen Voraussetzungen eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde gelten. Die Vorschrift, nach der der Lohn für mindestens siebeneinhalb Stunden zu zahlen ist, wird nicht angewendet. Im übrigen gilt, soweit der Wachdienst nicht bei Berechnung etwaiger Monatslöhne berücksichtigt ist, folgende Regelung:

1. An Sonn- und Feiertagen

- a) für die Tageswachschicht von zwölf Stunden gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde;
- b) für die Nachtwachschicht bis zwölf Stunden wird der Lohn für drei Arbeitsstunden gezahlt, wenn nur die Anwesenheit des Wächters verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird. Andernfalls gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde;
- c) die Zahlung der Zuschläge für Wachdienst an Sonn- und Wochenfeiertagen richtet sich nach Absatz 1 III Satz 1;
- d) Überstundenzuschläge und Nachtdienstentschädigung werden nicht gezahlt.

2. An Wochentagen zwischen Ende und Beginn der Arbeitsschichten

- a) für eine Nachtwachschicht bis zwölf Stunden wird der Lohn für drei Arbeitsstunden ohne Überstundenzuschlag gezahlt, wenn nur die Anwesenheit des Wächters verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird;
- b) wenn die Voraussetzungen zu a) nicht zutreffen und keine Arbeitsstunden anschließend geleistet werden, gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Müssen an die Wachstunden Arbeitsstunden angeschlossen werden, so gelten auch die Wachstunden als Arbeitsstunden;
- c) für die zwischen dem Schluß der Tagesarbeitszeit und dem Beginn der Nachtwachschicht liegende Zeit gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Überstundenzuschlag wird nicht gezahlt;
- d) Nachtdienstentschädigung wird nicht gezahlt.

III. Bei sämtlichen Wachen erhalten die Wachgänger ihren bisherigen Lohn weiter.

Die Anordnung der Wachen ist Sache der Betriebsleitung. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Auswahl der Personen, die die Wache zu gehen haben, sondern auch auf die Art der Wache. Zur Wache sind tunlichst alle Arbeiter in gleicher Weise heranzuziehen.

(3) Bei sämtlichen Arten von Wachen wird für kleinere Dienstleistungen während der Wache (Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen, Heizen von Öfen und

dergleichen) keine besondere Vergütung gezahlt. Angeordnete Arbeit während des Wachdienstes wird als Arbeitszeit bewertet.

Nr. 6: Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauffolgenden vierten Kalenderwoche abgefeiert werden.

Nr. 7: Zu § 21 — Lohngrundlagen

(1) Wird der Arbeiter während der Arbeitsschicht mit unterschiedlich zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt — dies ist nach Möglichkeit zu vermeiden —, wird der Lohn für die ganze Arbeitsschicht nach der Tätigkeit berechnet, in der der Arbeiter in dieser Schicht am längsten beschäftigt worden ist. Verteilen sich die Tätigkeiten in der Arbeitsschicht auf zwei gleiche Teile, so wird der Lohn für die ganze Arbeitsschicht nach der höher zu bewertenden Tätigkeit berechnet. Zur ganzen Arbeitsschicht in diesem Sinne gehört auch eine über die planmäßige Arbeitsschicht hinaus geleistete Arbeit.

(2) Wird der Arbeiter für eine andere Tätigkeit ausgebildet, so erhält er während der Ausbildung den Urlaubslohn, wenn die Ausbildung überwiegend im dienstlichen Interesse liegt; in den übrigen Fällen erhält er seinen bisherigen Tabellenlohn.

Nr. 8: Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe

(1) Für den Arbeiter mit ständiger Arbeitsstelle ist Beschäftigungsort die Gemeinde, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Ist der Arbeiter an einer Arbeitsstelle beschäftigt, die im Bezirk zweier Gemeinden mit verschiedenen Ortslohnklassen liegt (z. B. an einer Schleuse, durch die Gemeindegrenze führt), so ist die höhere Ortslohnklasse maßgebend.

(2) Für Streckenunterhaltungsarbeiter, für auf Neubaustrecken beschäftigte Neubauarbeiter sowie für Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter gilt als Beschäftigungsort der Dienstsitz des Aufsichtsbeamten bzw. des Abschnittsleiters oder die jeweils eingerichtete Neubaustrecke.

Gelten im Bezirk oder in der Neubaustrecke verschiedene Ortslohnklassen, so bestimmt sich die örtliche Lohnhöhe nach der höchsten Ortslohnklasse.

(3) Für Meißgehilfen, Grundwasser- und Brunnenbeobachter, Bohrarbeiter, Prüfer von Fernspreitleitungen und vergleichbar eingesetzte Arbeiter, die ständig im Bezirk eines Aufsichtsbeamten bzw. Abschnittsleiters oder bei einer Neubaustrecke verwendet werden, gilt Absatz 2. Werden diese Arbeiter dagegen regelmäßig in größeren Bezirken (z. B. im ganzen Bezirk eines Bau- bzw. Neubauamtes) verwendet, so gilt die höchste Ortslohnklasse der begangenen Strecke.

Nr. 9: Zu § 28 — Nachtdienstentschädigung

Nehmen im Tidebetrieb die Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter die Arbeit vor 6 Uhr auf, wird für die Zeit von 4 bis 6 Uhr keine Nachtdienstentschädigung gezahlt, wenn diese Arbeitsaufnahme auf Wunsch der Arbeiter erfolgt.

Nr. 10: Zu § 29 — Schutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

Bei Bergungen und Hilfeleistungen sowie bei Havariearbeiten und bei mit diesen zusammenhängenden Arbeiten werden Zuschläge gezahlt. Bei Bergungen von Fahrzeugen und Gegenständen der eigenen Verwaltung sowie bei Hilfeleistungen für solche Fahrzeuge und Gegenstände werden ebenfalls Zuschläge gezahlt, sofern die Leistungen besonders schwierig oder mit erheblicher Gefahr verbunden waren.

In beiden Fällen kann an Stelle der Zuschläge eine Prämie gezahlt werden.

Ob und welche Zuschläge oder Prämien gezahlt werden, wird von Fall zu Fall unter Mitwirkung der Personalvertretung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geregelt.

Nr. 11: Zu § 30 — Lohnformen

Alle Arbeiten, bei denen das Gedinge wirtschaftlich und möglich ist, können im Gedinge ausgeführt werden. Die näheren Vorschriften über das Gedinge werden in dem Abkommen nach § 22 geregelt.

Nr. 12: Zu § 31 — Lohnberechnung und Lohnzahlung

(1) Abschlagszahlungen werden am Freitag jeder zweiten Woche für die am vorangegangenen Mittwoch abgelaufenen

zwei Wochen geleistet. Falls sich aus dieser Zahlungsweise Schwierigkeiten ergeben, kann eine andere Regelung, z. B. die Gewährung je einer Abschlagszahlung in der Mitte und am Ende des Monats angeordnet werden. Die Personalvertretung ist nach § 68 zu beteiligen.

(2) Dem Arbeiter, der nicht am Sitz einer Kasse oder Zahlstelle der Dienststelle tätig ist, kann der Lohn durch die Post an die von ihm angegebene Anschrift überweisen werden. Die Aufgabe zur Post hat bei den Abschlagszahlungen spätestens am Tage nach Abschluß der zwei Wochen zu geschehen. In gleicher Weise kann auf Antrag des Arbeiters der Lohn auch auf ein Sparkassen-, Postscheck- oder Bankkonto überwiesen werden.

(3) Absatz 1 und 2 gilt nicht für Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

Nr. 13: Zu § 38 — Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

Zu § 39 — Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen

(1) Für nachstehende Fälle treten an die Stelle der §§ 38 und 39 folgende Regelungen:

a) Der Arbeiter mit ständiger Arbeitsstelle erhält bei einer dienstlichen Verwendung auf einer Arbeitsstelle, die mindestens vier km Luftlinie oder fünf km Wegstrecke von der Grenze seiner regelmäßigen Arbeitsstelle entfernt ist, neben den Fahrkosten für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit eine Ausbleibebezug als Aufwandsentschädigung. Die Ausbleibebezug beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit bei einer

Ausbleibezeit von		
mindestens	3 bis 6 Stunden	0,25 DM,
über	6 bis 12 Stunden	0,50 DM,
über	12 Stunden	0,60 DM.

für die Stunde. Diese Sätze ermäßigen sich um 20 v. H. für die weitere Zeit, wenn die Ausbleibezeit ohne Unterbrechung am gleichen Ort länger als einen Monat dauert. Bei einer Ausbleibezeit von weniger als drei Stunden wird die Zulage nicht gezahlt.

Macht die Tätigkeit eine Übernachtung erforderlich, so ist die Zulage um 0,80 DM täglich zu kürzen, wenn Schlafgelegenheit gestellt wird.

Wird der Arbeiter an einem Tage mehrmals auswärts beschäftigt, so sind für die Berechnung der Zulage die Ausbleibezeiten zusammenzuzählen.

Die Dauer der Ausbleibezeit ist bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nach der fahrplanmäßigen Abfahrzeit des Verkehrsmittels auf der zum Wohnsitz günstigst gelegenen Haltestelle zu berechnen, von der aus der Arbeiter den auswärtigen Beschäftigungsort mit dem geringsten Zeitaufwand erreichen kann. Das gleiche gilt sinngemäß für die Rückkehr von diesem Beschäftigungsort.

Können keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden, so werden von der Wohnung aus für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges je zehn Minuten gerechnet.

Bei auswärtiger Beschäftigung wird der Lohn für die Dauer der tatsächlichen Arbeitszeit gezahlt.

Soweit an einem Tage Reisezeit allein oder Reisezeit und Arbeitszeit zusammen die regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreiten, wird die Reisezeit voll vergütet. Darüber hinaus wird der überschüssige Teil der Reisezeit mit zwei Dritteln vergütet. In jedem Falle ist jedoch mindestens der für die regelmäßige Arbeitszeit zustehende Lohn zu zahlen. Als Reisezeit gilt diejenige Zeit, die der Arbeiter für den Weg zum auswärtigen Beschäftigungsort und von dort zur Arbeitsstelle und in gleicher Weise wieder zurück aufzuwenden hat. Zuschläge für Mehrarbeit, für Überstunden, für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtdienstentschädigung werden nur für die tatsächliche Arbeitszeit gezahlt.

b) Werden unter Nr. 8 Abs. 3 fallende Meßgehilfen, Grundwasser- und Brunnenbeobachter, Bohrarbeiter, Prüfer von Fernsprecheinrichtungen und vergleichbar eingesetzte Arbeiter außerhalb ihres Bezirks im Sinne der Nr. 8 Abs. 3 Satz 1 beschäftigt, so erhalten sie die Ausbleibebezug nach Buchstabe a Unterabs. 1 Satz 2 bis 4.

c) 1. Die Streckenunterhaltungsarbeiter, die auf Neubaustrecken beschäftigten Arbeiter sowie die Küstenschutz- und

Landgewinnungsarbeiter erhalten für die Zeit der Beschäftigung innerhalb ihres Bezirks neben dem Lohn eine Zulage (Aufwandsentschädigung) von 2 DM für jeden Arbeitstag, an dem sie zu der angeordneten Arbeitsaufnahme auf der Arbeitsstelle erschienen sind. Die Zulage wird auch für die Arbeitstage gewährt, die dadurch arbeitsfrei sind, daß der Arbeiter Überstunden abfeiert.

Wenn zur Erreichung der Arbeitsstelle ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden muß und die Zulage von 2 DM zur Bestreitung der notwendigen Fahrtkosten nicht ausreicht, können an Stelle der Zulage die Fahrtkosten gewährt werden; dem Arbeiter ist in diesem Falle jedoch die Hälfte der Streckenzulage zu belassen.

2. Die in Ziffer 1 bezeichneten Arbeiter, deren Wohnung mehr als 15 km von der Arbeitsstelle entfernt liegt oder deren Arbeitsstelle auf einer Insel liegt, von der zum Festland täglich zurückzukehren dem Arbeiter nicht zumutbar ist, erhalten ein Übernachtungsgeld in Höhe der tatsächlichen Ausgaben bis zu 0,80 DM für die Tage, an denen sie an der Arbeitsstelle übernachten, ohne daß ihnen Schlafgelegenheit gestellt wird.

3. Verheiratete Arbeiter erhalten neben der Zulage nach Ziffer 1 eine Trennungentschädigung von 2 DM für die Tage mit Arbeitsleistung, an denen sie nach Ziffer 2 vom Arbeitgeber an der Arbeitsstelle untergebracht sind oder in Privatquartieren übernachten. Den verheirateten Arbeitern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Arbeiter, soweit sie einen eigenen Haushalt führen, sowie ledige Arbeiter, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern, Pflegekindern oder unehelichen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder überwiegend aufbringen.

4. Werden Arbeiter nach Ziffer 1 außerhalb ihres Bezirks beschäftigt, so erhalten sie an Stelle der Zulage nach Ziffer 1 bis 3 die Ausbleibebezug nach Buchstabe a Unterabs. 1 Satz 2 bis 4. Dies gilt nicht bei Beschäftigung von Streckenunterhaltungsarbeitern bei zusammenhängenden Unterhaltungsarbeiten, die über die Grenze des eigenen Bezirks hinausreichen.

d) Die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten werden unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber erlassen.

(2) Für Fahrer von Personen- und Lastkraftwagen sowie für Beifahrer für die Bedienung von Anhängern oder für die Ablösung des Fahrers gilt § 38. Satz 1 gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Wird bei Erledigung dienstlicher Aufträge während der Arbeitszeit ein eigenes Fahrrad benutzt, so ist hierfür je nach dem Umfang der Benutzung eine Entschädigung bis zu 6 DM je Monat zu zahlen. Wird von dem Arbeiter unter den gleichen Voraussetzungen die Benutzung eines eigenen Kraftwagens, Kraftrades, Kleinkraftrades oder Fahrrades mit Hilfsmotor (auch Moped) gefordert, so wird bei Gestellung des erforderlichen Betriebsstoffes durch den Arbeiter bei Benutzung

- a) eines Kraftwagens eine Kilometergebühr von 0,16 DM.
- b) eines Kraftrades mit mehr als 50 ccm Hubraum eine Kilometergebühr von 0,11 DM,
- c) eines Kleinkraftrades oder Fahrrades mit Hilfsmotor (auch Moped) bis einschließlich 50 ccm Hubraum eine solche von 0,06 DM gezahlt.

Protokolnotiz zu Absatz 1 Buchst. a:

Soweit bisher nach dem Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 22. August 1952 (Auswärtszulage bei Inanspruchnahme eines privaten Nachtquartiers) verfahren wird, verbleibt es dabei.

Nr. 14: Zu § 44 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt auch die Versicherung bei der Abteilung B der Bundesbahnversicherungsanstalt.

Nr. 15: Zu §§ 57 und 58 — Ordentliche Kündigung

Das Arbeitsverhältnis eines im Tidebetrieb tätigen Streckenunterhaltungs-, Küstenschutz- oder Landgewinnungsarbeiters kann beim Eintritt von Frostwetter, anhaltendem Schlechtwetter oder anhaltendem Hochwasser vom Arbeitgeber — auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 —

mit einer Kündigungsfrist von drei Tagen gekündigt werden. Sobald die Arbeiten wieder aufgenommen werden können, ist der Arbeiter wieder einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn er die Arbeit nicht unverzüglich nach Aufforderung wieder aufnimmt.

Nr. 16: Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

(1) Der Arbeiter erhält, wenn das Vorhalten eigenen Geschirrs (kleines Handwerkszeug wie Spaten, Schaufel, Kleinen usw.) verlangt wird, eine Entschädigung für die Beschaffung und Abnutzung des Geschirrs. Die Höhe der Entschädigung wird unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber festgesetzt.

(2) Dem auf einem Fahrzeug oder schwimmenden Gerät tätigen Arbeiter wird der bei Havarie oder Sinken des Fahrzeugs oder schwimmenden Gerätes, bei Brand, Explosion oder Einbruchdiebstahl oder durch ähnliche Ursachen auf dem Fahrzeug oder Gerät entstandene Schaden an Gebrauchsgegenständen, Bekleidungsstücken, Proviant und Kantinenswaren bis zum Höchstbetrag von 1500 DM im Einzelfall ersetzt.

Anlage 2c

Sonderregelungen

für Besetzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten nach § 2 Buchst. c (SR 2c MTL II)

Nr. 1: Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für die in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein als Arbeiter beschäftigten Besetzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten.

(2) Die Fahrzeuge und schwimmenden Geräte sind nach ihrer überwiegenden Verwendung auf Binnen- oder Seewasserstraßen als Binnen- oder Seefahrzeuge einzuordnen.

Die Verwaltung legt in einer Schiffsliste fest, welche Fahrzeuge und schwimmenden Geräte als Binnen- oder Seefahrzeuge zu gelten haben.

Die Bauart des Fahrzeuges oder Gerätes ist für die Einordnung nicht entscheidend.

(3) Im Sinne dieser Sonderregelungen gelten als

- a) Seewasserstraßen der Nord-Ostsee-Kanal, die Kieler Förde, die Flensburger Förde, die Jade und die Schlei;
- b) Grenzen zwischen Binnen- und Seewasserstraßen bei der unteren Trave die Hubbrücken an der Einmündung des Elbe-Lübeck-Kanals, bei der Elbe die seewärts gelegenen Elbbrücken in Hamburg und Harburg, bei der Weser das Bremer Wehr, bei der Ems die südliche Grenze des Regierungsbezirks Aurich.

Soweit sich nicht aus dem Vorstehenden etwas anderes ergibt, richten sich die Grenzen zwischen Binnen- und Seewasserstraßen nach der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Zur Besetzung eines Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes gehören nur diejenigen Arbeiter, die mit Rücksicht auf Schifffahrt und Betrieb an Bord, gegebenenfalls in mehreren Schichten, tätig sein müssen und in der von der Verwaltung aufzustellenden Bordliste aufgeführt sind. Arbeiter, die an Bord Arbeiten von in der Bordliste aufgeführten Arbeitern verrichten, ohne selbst in der Bordliste aufgeführt zu sein, werden für die Dauer dieser Tätigkeit wie Besatzungsmitglieder behandelt. Für Prähme unter 45 t bedarf es keiner Bordliste. Auch solche Prähme müssen während der Betriebszeit die jeweils erforderliche Besetzung an Bord haben; für solche Besetzungen gelten die Sonderregelungen ebenfalls.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Die Eintragung in die Bordliste berührt die Einreihung in die Lohngruppen nicht.

Nr. 2: Zu §§ 6 und 7 — Beschäftigungszeit, Dienstzeit

Als Beschäftigungszeit und als Dienstzeit gelten auch die Zeiten einer Nichtbeschäftigung auf Grund einer Kündigung

wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung, wenn der Arbeiter bei Wiederaufnahme der Arbeit wieder eingestellt wird und die Zeit der Nichtbeschäftigung vom 1. April bis 31. März des nächsten Kalenderjahres 150 Arbeitstage nicht überschritten hat.

Nr. 3: Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Zu den allgemeinen Pflichten gehört auch die Ableistung von Wachdienst. Dies gilt für die gesamte Besatzung einschließlich des Maschinenpersonals. Wegen der Vorschriften über den Wachdienst siehe Nr. 5.

Nr. 4: Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Im Baggereibetrieb kann die regelmäßige Arbeitszeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis auf wöchentlich 50 Stunden verlängert werden.

Die Arbeitszeit kann auch in der Weise geregelt werden, daß das regelmäßige Arbeitssoll von zwei oder drei Wochen in einer bzw. zwei Wochen unter Gewährung entsprechender Freizeit in der auf den Arbeitszeitraum folgenden Woche geleistet wird (Wochenwechselschichten).

Für Kähne und Schuten im Anhang eines Schleppers gelten die Arbeitszeiten des Schleppers.

(2) Im Tidebetrieb richten sich Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Gezeiten.

(3) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle. Kann die Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten schwimmenden Fahrzeug erreicht werden, so wird die Transportzeit vom Sammelplatz bis zur Arbeitsstelle bzw. von der Arbeitsstelle bis zum Sammelplatz mit 50 vom Hundert als Arbeitszeit bewertet. Die regelmäßige Arbeitszeit kann entsprechend verlängert werden.

Trifft in den Fällen, in denen der Arbeiter seine Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten schwimmenden Fahrzeug erreichen kann, das Fahrzeug infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig an der Arbeitsstelle ein, so rechnet — unbeschadet des vorstehenden Unterabsatzes — die auf dem Transportfahrzeug verbrachte Zeit vom Zeitpunkt des angeordneten Arbeitsbeginns auf der Arbeitsstelle an als Arbeitszeit.

(4) An den Sonntagen und an den gesetzlichen Wochenfeiertagen ist die Arbeit zwischen 0 Uhr und 24 Uhr auf das Notwendigste zu beschränken.

(5) Für Maschinisten und Heizer von Dampfschiffen, Baggern und sonstigen Geräten kann vor Arbeitsbeginn und nach Abschluß der Arbeit die regelmäßige Arbeitszeit zum Anheizen, zum Abschlacken und Reinigen der Feuer, zum Vorwärmen der Maschinen und dergleichen um täglich bis zu zwei Stunden und am Sonntag sowie an sonstigen dienstfreien Tagen bis zu vier Stunden verlängert werden.

Für das entsprechende Personal auf Motorschiffen und Motorgeräten kann die regelmäßige Arbeitszeit um täglich bis zu einer Stunde und am Sonntag sowie an sonstigen dienstfreien Tagen bis zu zwei Stunden verlängert werden.

Nr. 5: Zu § 18 — Arbeitsbereitschaft

(1) Angeordnete Anwesenheit an Bord ist Arbeitsbereitschaft, es sei denn, daß Freiwache gewährt wird oder daß Arbeit angeordnet ist.

(2) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, gelten folgende Vorschriften:

- a) Wenn beim Wachdienst ständig längere Pausen stattfinden, z. B. die Tätigkeit des Wächters mit seinen Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr erschöpft ist, und in der Zwischenzeit, die im ganzen mindestens ein Drittel der Gesamtwachzeit ausmachen muß, lediglich Arbeitsbereitschaft verlangt wird, kann eine Wachschicht bis zu zwölf Stunden festgesetzt werden. Hierbei gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde, jedoch ist bei einer Wachschicht von mindestens siebeneinhalb Stunden der Lohn für mindestens siebeneinhalb Stunden zu zahlen.
- b) Wenn dauernder Wachdienst notwendig ist, z. B. von dem Wächter auch zwischen den Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr Wachdienst verlangt wird, so daß die Rundgänge nur einen Teil des Wachdienstes bilden, oder wenn die in Buchstabe a vorgesehene Gesamtfreizeit nicht erreicht wird, gilt eine Wachstunde als eine Arbeitsstunde. Bei dauerndem Wachdienst, der ausschließlich im Freien abgeleistet wird, wird zum Lohn die Nachtdienstentschädigung gezahlt.

c) Für Wachschichten an Sonntagen wird der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. b für Wachschichten an gesetzlichen Feiertagen der Zuschlag von 100 vom Hundert gezahlt. Überstundenzuschlag wird nur in dem in Buchstabe b bezeichneten Fall gezahlt.

(3) Für den Arbeiter, der zeitweise zum Wachdienst herangezogen wird, gelten folgende Vorschriften:

a) Bord- und Hafengewache

1. Für eine Tageswachschicht gelten eineinhalb Stunden als eine Arbeitsstunde. Überstundenzuschlag wird nicht gezahlt.

2. Für eine Nachtwachschicht bis zu zwölf Stunden wird der Lohn für drei Arbeitsstunden ohne Überstundenzuschlag und ohne Nachtdienstentschädigung gezahlt. Der Wachgänger ist verpflichtet, sich während der Wache auf dem ihm anvertrauten Fahrzeug aufzuhalten und auf ihm für Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt, sich schlafen zu legen. Schlafgelegenheit ist zu stellen.

b) Ankerwache

Eine Wachstunde gilt als eine Arbeitsstunde. Der Wachgänger ist verpflichtet, sich ständig an Deck aufzuhalten. Er darf nicht schlafen. Zum Lohn wird Nachtdienstentschädigung gezahlt.

c) Bei sämtlichen Arten von Wachen wird für kleinere Dienstleistungen während der Wache (Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen, Heizen von Öfen in den Wohn- und Maschinenräumen, Anbordholen von Angehörigen der Verwaltung während der Wachzeit und dgl.) keine Vergütung gezahlt. Angeordnete Arbeit während des Wachdienstes wird als Arbeitszeit bewertet.

Bei sämtlichen Wachen erhalten die Wachgänger den Lohn ihrer Lohngruppe weiter.

Die Anordnung der Wachen ist Sache der Betriebsleitung. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Auswahl der Personen, die die Wache zu gehen haben, sondern auch auf die Art der Wache.

Zur Wache sind tunlichst alle Arbeiter in gleicher Weise heranzuziehen.

Der Arbeiter, der nicht zum Wachdienst beordert ist, darf das Fahrzeug verlassen. Die Gelegenheit hierfür hat der Arbeitgeber, soweit es die Umstände nicht ausschließen, zur Verfügung zu stellen.

Nr. 6: Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauffolgenden vierten Kalenderwoche abgefeiert werden.

(2) In den Fällen der Nummer 4 Abs. 1 Unterabs. 2 ist § 19 nicht anzuwenden.

Nr. 7: Zu § 21 — Lohngrundlagen

Wird der Arbeiter für eine andere Tätigkeit ausgebildet, so erhält er während der Ausbildung den Urlaubslohn, wenn die Ausbildung überwiegend im dienstlichen Interesse liegt; in den übrigen Fällen erhält er seinen bisherigen Tabellenlohn.

Nr. 8: Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe

Die örtliche Lohnhöhe richtet sich nach der Ortslohnklasse des Sitzes der Dienststelle, der das Fahrzeug bestandsmäßig zugeteilt wird.

Nr. 9: Zu § 29 — Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

Bei Bergungen und Hilfeleistungen sowie bei Havariearbeiten und bei mit diesen zusammenhängenden Arbeiten werden Zuschläge gezahlt. Bei Bergungen von Fahrzeugen und Gegenständen der eigenen Verwaltung sowie bei Hilfeleistungen für solche Fahrzeuge und Gegenstände werden ebenfalls Zuschläge gezahlt, sofern die Leistungen besonders schwierig oder mit erheblicher Gefahr verbunden waren.

In beiden Fällen kann an Stelle der Zuschläge eine Prämie gezahlt werden.

Ob und welche Zuschläge oder Prämien gezahlt werden, wird von Fall zu Fall unter Mitwirkung der Personalvertretung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geregelt.

Nr. 10: Zu § 38 — Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Für nachstehende Fälle treten an die Stelle des § 38 folgende Regelungen:

a) Müssen in Betrieb befindliche Seefahrzeuge am Sonntag in fremden Häfen oder an fremden Liegestellen verbleiben, so erhalten die an Bord zurückgehaltenen Besatzungsmitglieder für den Sonntag den Lohn eines Tages ohne Sonntagszuschlag.

b) Wenn die ablösende oder abgelöste Besatzung eines Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes von der nach einem anderen Ort als dem Dienstort befördert wird und dieser Ort zum Wohnort ungünstiger liegt als der Dienstort, so erhält sie die dadurch entstehenden notwendigen Mehraufwendungen an Fahrkosten erstattet, höchstens bis zur Höhe der Fahrkosten zum Dienstort — bei Benutzung der Eisenbahn der zweiten Wagenklasse, bei Schiffsbenutzung der zweiten Schiffsklasse. Wird dadurch die Beförderungszeit in einer Richtung um mehr als eine Stunde verlängert, so wird die eine Stunde übersteigende verlängerte Reisezeit über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus als Arbeitsbereitschaft vergütet.

c) Die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder der Schiffe und schwimmenden Geräte erhalten als Aufwandsentschädigung für die Betriebsdauer des Schiffes oder Gerätes an den Wochentagen einschließlich der Wochenfeiertage eine tägliche Beköstigungszulage von 2,75 DM. An Sonntagen wird die Zulage an die dienstlich an Bord tätigen sowie an diejenigen Besatzungsmitglieder gezahlt, denen die Heimreise zum Sonntag mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist oder die eine Fahrtstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten, ferner auch an die Besatzungsmitglieder, denen nach Entscheidung des Amtsvorstandes die Heimreise wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer nicht zugemutet werden kann. Die Zulage wird auch an den Wochentagen gewährt, die dadurch arbeitsfrei sind, daß das Besatzungsmitglied Überstunden abfeiert. Die Zulage wird nicht für die Tage gewährt, an denen bei ungleichmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Werktage nicht gearbeitet wird.

Befindet sich das Fahrzeug oder Gerät länger als drei Tage, gerechnet vom Tage des Auslaufens, außerhalb des Heimathafens, so erhöht sich die Beköstigungszulage von 2,75 DM vom ersten Tage an auf 3,75 DM, wenn das Besatzungsmitglied nicht arbeitstätig bzw. nach Schluß der Arbeitsschicht nach Hause zurückkehren kann oder die Rückkehr unzumutbar ist. Die erhöhte Zulage wird bis zum Festmachen bzw. Ankern im Heimathafen gewährt. Die erhöhte Zulage wird auch dann gewährt, wenn es den Besatzungsmitgliedern vom Einsatzort aus mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist, zum Wochenende nach Hause zu fahren oder sie zur Heimreise zum Wochenende eine Fahrtstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten oder ihnen nach Entscheidung des Amtsvorstandes wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer die Heimreise nicht zugemutet werden kann.

Die erhöhte Beköstigungszulage von 3,75 DM täglich ist auch für die Dauer von Werftliegezeiten außerhalb des Heimathafens den Besatzungsmitgliedern zu gewähren, die an Bord bleiben müssen. Besatzungsmitglieder, die ihren Wohnsitz am Ort der Werft haben und täglich in ihre Wohnung zurückkehren, erhalten eine Beköstigungszulage von 2,75 DM.

Die im Baggereibetrieb in Wochenwechselschichten beschäftigten Besatzungsmitglieder erhalten für jeden Arbeitstag eine Beköstigungszulage von 3,75 DM (vgl. Nr. 4 Abs. 1 Unterabs. 2). Das gleiche gilt, wenn im Tidebetrieb (vgl. Nr. 4 Abs. 2) das Besatzungsmitglied an einem Tage während zwei aufeinanderfolgender Tiden (Doppeltiden) beschäftigt wird.

Der Leiter der Dienststelle oder der von ihm Beauftragte bestimmt, wann ein ständig bemanntes Fahrzeug oder schwimmendes Gerät in oder außer Betrieb (Dienst) gestellt wird. Eine Außerbetriebsetzung für weniger als vier Wochen ist nicht zulässig. Stellt sich bei einer Betriebsunterbrechung von kürzerer Dauer heraus, daß sie voraussichtlich noch vier Wochen dauern wird, so ist die Außerbetriebsetzung auszusprechen. Nicht ständig bemannte Fahrzeuge (z. B. Prähme, Motorboote) sind fristlos außer Betrieb zu setzen.

Die Besatzungsmitglieder mit eigenem Hausstand, die nach vorübergehender oder dauernder Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes an einer Arbeitsstelle weiterbeschäftigt werden, die mehr als 15 km von ihrer Wohnung entfernt liegt, erhalten für die Tage, an denen sie nicht in ihre Wohnung zurückkehren, eine Beköstigungszulage von 2,75 DM.

- d) Den Besatzungen auf den Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sind, wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können oder ein Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist, Schlaf- und Kochgelegenheiten zu stellen. Am Dienort entfällt der Anspruch auf Gestellung von Übernachtungsräumen und Kochgelegenheiten, wenn nicht eine Übernachtung an der Arbeitsstelle aus betrieblichen Gründen erforderlich und angeordnet ist.

Die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten an Land sowie auf Fahrzeugen und schwimmenden Geräten werden unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber erlassen.

Wird Schlaf- und Kochgelegenheit nicht gestellt oder entspricht sie nicht den erlassenen Mindestbestimmungen, so wird an Stelle der Beköstigungszulage eine Auswärtszulage gewährt. Die Auswärtszulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit bei einer Ausbleibezeit von

mindestens 3 bis 6 Stunden	0,25 DM,
über 6 bis 12 Stunden	0,50 DM,
über 12 Stunden	0,60 DM.

für die Stunde. Sie muß je Tag jedoch die Höhe der Beköstigungszulage erreichen.

Wird nur Schlafgelegenheit und keine Kochgelegenheit gestellt, so ermäßigt sich die Auswärtszulage um 0,80 DM täglich, jedoch darf sie die Höhe der täglichen Beköstigungszulage nicht unterschreiten. Wird Schlafgelegenheit nicht gestellt und wird privates Nachtquartier in Anspruch genommen, so werden auf Antrag des Arbeiters die Kosten für die Übernachtung bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes nach der Reisekostenstufe V erstattet. In diesem Fall ermäßigt sich die Auswärtszulage in dem Verhältnis des Tagegeldes zu dem Übernachtungsgeld der Reisekostenstufe V.

- e) Den Besatzungsmitgliedern, die eine Beköstigungszulage oder an ihrer Stelle eine andere Aufwandsentschädigung erhalten, werden nach mehr als zweiwöchiger ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit vom Dienort auf Antrag alle zwei Wochen die Fahrkosten für die Reise zum Familienwohnsitz erstattet, wenn die weitere dienstliche Abwesenheit voraussichtlich noch zwei Wochen dauern wird. Höchstens werden die Fahrkosten zum Dienort — bei Benutzung der Eisenbahn der zweiten Wagenklasse, bei Schiffbenutzung der zweiten Schiffsklasse — erstattet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Sonntagsrückfahrkarten, Arbeiterrückfahrkarten) müssen ausgenutzt werden. Bei Entfernungen von mehr als 100 km können auch D-Zug-Zuschläge erstattet werden. Ausnahmsweise kann eine Entschädigung von 0,10 DM je Kilometer für Wege von mehr als vier Kilometer gewährt werden, wenn keine Bahnverbindung zum Familienwohnsitz besteht oder bei besonders ungünstigen Fahrverbindungen eine unverhältnismäßig lange Zeit für die Eisenbahnfahrt aufgewendet werden müßte und deshalb für die Reise ein eigenes Beförderungsmittel benutzt wird. Der Gesamtbetrag der Entschädigung darf aber in keinem Falle höher sein als die Fahrkosten, die bei Benutzung der Eisenbahn erstattet werden können.

Die Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber Fahrgelegenheit stellt.

(2) Wird bei Erledigung dienstlicher Aufträge während der Arbeitszeit ein eigenes Fahrrad benutzt, so ist hierfür je nach dem Umfang der Benutzung eine Entschädigung bis zu 6 DM je Monat zu zahlen. Wird von dem Arbeiter unter den gleichen Voraussetzungen die Benutzung eines eigenen Kraftwagens, Kraftrades, Kleinkraftrades oder Fahrrades mit Hilfsmotor (auch Moped) gefordert, so wird bei Gestellung des erforderlichen Betriebsstoffes durch den Arbeiter bei Benutzung

- a) eines Kraftwagens eine Kilometergebühr von 0,16 DM,
b) eines Kraftrades mit mehr als 50 ccm Hubraum eine solche von 0,11 DM,

- c) eines Kleinkraftrades oder Fahrrades mit Hilfsmotor (auch Moped) bis einschließlich 50 ccm Hubraum eine solche von 0,06 DM gezahlt.

Nr. 11: Zu § 44 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Für die Arbeiter der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gilt als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auch die Versicherung bei der Abteilung B der Bundesbahnversicherungsanstalt.

Nr. 12: Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

Dem Arbeiter wird der bei Havarie oder Sinken des Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes, bei Brand, Explosion oder Einbruchdiebstahl oder durch ähnliche Ursachen auf dem Fahrzeug oder Gerät entstandene Schaden an Gebrauchsgegenständen, Bekleidungsstücken, Proviant und Kantinenswaren bis zum Höchstbetrage von 1500 DM im Einzelfalle ersetzt.

Anlage 2 d

Sonderregelungen für Hafendarbeiter nach § 2 Buchst. d

(SR 2 d MTL II)

Für die Arbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Hafenbetrieben einschließlich der Nebenbetriebe werden Sonderregelungen, soweit erforderlich, bezirklich vereinbart. Bis zum Inkrafttreten der bezirklichen Vereinbarung oder bis zur Feststellung, daß eine Sonderregelung nicht notwendig ist, gilt das bisherige Recht.

Anlage 2 e

Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in Kranken- und Fürsorgeanstalten nach § 2 Buchst. e

(SR 2 e MTL II)

Nr. 1: Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für das Haus- und Küchenpersonal (z. B. Haus-, Stations- oder Küchenmädchen sowie Arbeiter im Haus- oder Küchendienst).

Protokollnotiz

Zu den Arbeitern im Hausdienst zählen nicht Gärtner, Hausarbeiter, Haushandwerker, Heizer, Kraftfahrer, Pförtner, Wächter, Büglerinnen, Manglerinnen, Näherinnen und Wäscherinnen.

Arbeiter, auf die die SR 2 e MTL nicht angewendet worden sind, werden von dem Geltungsbereich der Sonderregelungen nicht erfaßt.

Nr. 2: Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

(1) Wenn die dienstlichen Belange es erfordern, kann bestimmt werden, daß der Arbeiter

- a) in Räumen, die die Anstalt zur Verfügung stellt, zu wohnen,
b) an der Anstaltsverpflegung ganz oder teilweise teilzunehmen hat.

(2) Bei Teilnahme an der Anstaltsverpflegung sind Abmeldungen aus der Verpflegung nur für freie Tage (Nr. 3 Abs. 2), Tage der Freistellung von der Arbeit sowie Urlaubs- und Krankheitstage zulässig. Von Ausnahmefällen abgesehen können Abmeldungen nur für volle Tage vorgenommen und nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens elf Uhr des Vortages erfolgt sind.

Protokollnotiz zu Absatz 1

Der Arbeitgeber soll von der Verpflichtung, an der Anstaltsverpflegung teilzunehmen, absehen, wenn die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung aus familiären Gründen unzumutbar erscheint.

Nr. 3: Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt — ausschließlich der Pausen — innerhalb von drei Wochen durchschnittlich 45 Stunden in der Woche. Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu durchschnittlich 47 Stunden in der Woche verlängert werden.

(2) Die Freizeit des Arbeiters, der regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten muß, ist so zu regeln, daß alle zwei Wochen zwei freie Tage gewährt werden, von denen einer

ein Sonntag sein muß. Die an einem Wochenfeiertag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden sind auf Antrag des Arbeiters durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag innerhalb der nächsten vier Wochen auszugleichen.

Nr. 4: Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 sind Mehrarbeitsstunden die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 45 Stunden in der Woche hinausgehen.

(2) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche abgefeiert werden.

Nr. 5: Zu § 30 — Lohnformen

Eine dem Arbeiter gewährte Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden. Eine dem Arbeiter gewährte Unterkunft wird unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag angerechnet. Die Bewertung der Unterkunft wird bezirklich vereinbart.

Nr. 6: Zu § 70 — Schutzkleidung

Als Schutzkleidung gelten auch Kittel und Schürzen.

Nr. 7: Zu § 74 — Übergangsvorschriften

Für die Zeit bis zum 31. März 1965 wird

- a) der Mehrarbeitszuschlag nicht
- b) der Überstundenzuschlag erst von der 49. Stunde an gezahlt.

Anlage 2 f

Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in den nicht der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen nach § 2 Buchst. f

(SR 2 f MTL II)

Nr. 1: Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Köche, Küchenhilfskräfte und Hausgehilfen, die nicht unter die Sonderregelungen nach § 2 Buchst. c, e oder i fallen und nicht in Kantinen beschäftigt sind.

Nr. 2: Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

(1) Wenn die dienstlichen Belange es erfordern, kann bestimmt werden, daß der Arbeiter

- a) in Räumen, die die Anstalt zur Verfügung stellt, zu wohnen,
- b) an der Anstaltsverpflegung ganz oder teilweise teilzunehmen hat.

(2) Bei Teilnahme an der Anstaltsverpflegung sind Abmeldungen aus der Verpflegung nur für freie Tage (Nr. 3 Abs. 2), Tage der Freistellung von der Arbeit sowie Urlaubs- und Krankheitstage zulässig. Von Ausnahmefällen abgesehen können Abmeldungen nur für volle Tage vorgenommen und nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens elf Uhr des Vortages erfolgt sind.

Protokollnotiz zu Absatz 1

Der Arbeitgeber soll von der Verpflichtung, an der Anstaltsverpflegung teilzunehmen, absehen, wenn die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung aus familiären Gründen unzumutbar erscheint.

Nr. 3: Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt — ausschließlich der Pausen — innerhalb von drei Wochen durchschnittlich 45 Stunden in der Woche. Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu durchschnittlich 47 Stunden in der Woche verlängert werden.

(2) Die Freizeit des Arbeiters, der regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten muß, ist so zu regeln, daß alle zwei Wochen zwei freie Tage gewährt werden, von denen einer ein Sonntag sein muß. Die an einem Wochenfeiertag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden sind auf Antrag des Arbeiters durch entsprechende zusammenhängende Kürzung

der Arbeitszeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag innerhalb der nächsten vier Wochen auszugleichen.

Nr. 4: Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 sind Mehrarbeitsstunden die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 45 Stunden in der Woche hinausgehen.

(2) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche abgefeiert werden.

Nr. 5: Zu § 30 — Lohnformen

Eine dem Arbeiter gewährte Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden. Eine dem Arbeiter gewährte Unterkunft wird unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag angerechnet. Die Bewertung der Unterkunft wird bezirklich vereinbart.

Nr. 6: Zu § 70 — Schutzkleidung

Als Schutzkleidung gelten auch Kittel und Schürzen für Köche und Küchenhilfskräfte.

Nr. 7: Zu § 74 — Übergangsvorschriften

Für die Zeit bis zum 31. März 1965 wird

- a) der Mehrarbeitszuschlag nicht
- b) der Überstundenzuschlag erst von der 49. Stunde an gezahlt.

Anlage 2 g

Sonderregelungen für Arbeiter an Theatern und Bühnen nach § 2 Buchst. g (SR 2 g MTL II)

Nr. 1: Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter an Theatern und Bühnen.

(2) Die Arbeitsbedingungen des Abendpersonals (insbesondere Platzanweiser, Logenschleifer, Garderobefrauen, Toilettefrauen, Aushilfen) werden bezirklich vereinbart.

Nr. 2: Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Der Arbeiter ist verpflichtet, an Abstechern und Gastspielreisen teilzunehmen.

Nr. 3: Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die tägliche Arbeitszeit darf nur in Ausnahmefällen, wenn es der Betrieb erfordert, auf mehr als zwei Zeitabschnitte verteilt werden.

(2) Der Arbeiter ist an Sonn- und Feiertagen ebenso zur Arbeit verpflichtet wie an Werktagen. Zum Ausgleich ist in jeder Woche ein ungeteilter freier Tag zu gewähren. Der freie Tag soll mindestens in jeder siebenten Woche auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.

(3) Wird an einem Wochenfeiertag gearbeitet, für den nach § 34 der Lohnfortzahlung ist, so ist zum Ausgleich innerhalb von sechs Wochen ein freier Tag unter Lohnfortzahlung zu gewähren. Kann der freie Tag aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, so ist für die an dem Wochenfeiertage geleisteten Arbeitsstunden der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. c zu zahlen.

(4) Die regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters, der den Theaterbetriebszuschlag erhält, kann bis zu durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich verlängert werden.

Nr. 4: Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche abgefeiert werden.

Nr. 5: Zu § 27 — Zeitzuschläge

(1) Der Arbeiter, der nicht nur gelegentlich Sonn- und Feiertagsarbeit leisten muß und üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeiten hat, erhält einen Theaterbetriebszuschlag von 22 vom Hundert. Der Arbeiter in Werkstätten, der nicht unter Satz 1 fällt, erhält einen Theaterbetriebs-

zuschlag von 13 vom Hundert. Der Theaterbetriebszuschlag wird aus dem Tabellenlohn für das erste Dienstjahr berechnet; Dienstzeitzulagen und Kinderzuschläge bleiben unberücksichtigt.

Bei welchen Arbeitern die Voraussetzungen für die Zahlung des Theaterbetriebszuschlages nach Satz 1 vorliegen, wird bezirklich vereinbart.

(2) Durch den Theaterbetriebszuschlag nach Absatz 1 Satz 1 werden abgegolten:

- die mit der Arbeit im Theater verbundenen Aufwendungen und die besonderen Erschwernisse, die die nicht nur gelegentliche Sonn- und Feiertagsarbeit und die üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeit mit sich bringen,
- Zuschläge für Mehrarbeit und Überstunden bis zur fünfzigsten Arbeitsstunde einschließlich in der Woche,
- Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit,
- Zuschläge nach § 2 Abs. 1 Buchst. d,
- Nachdienstentschädigung für Nacharbeit bis vierundzwanzig Uhr.

(3) Durch den Theaterbetriebszuschlag nach Absatz 1 Satz 2 werden abgegolten:

- die mit der Arbeit im Theater verbundenen Aufwendungen und die besonderen Erschwernisse, die die gelegentliche Sonn- und Feiertagsarbeit und die gelegentliche unregelmäßige tägliche Arbeitszeit mit sich bringen,
- Zuschläge für Mehrarbeit und Überstunden bis zur fünfzigsten Arbeitsstunde einschließlich in der Woche,
- Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit,
- Zuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. d,
- Nachdienstentschädigungen für Nacharbeit bis vierundzwanzig Uhr.

(4) Der Arbeiter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, aber am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages einen Lohnzuschlag gemäß Nr. 5 Abs. 3 SR 2 g MTL bezogen hat, erhält diesen Lohnzuschlag weiter. Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis e gilt entsprechend.

Der Arbeiter, der unter Absatz 1 Satz 2 fällt und beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages einen Lohnzuschlag gemäß Nr. 5 Abs. 3 SR 2 g MTL bezogen hat, erhält den Unterschiedsbetrag zwischen diesem Lohnzuschlag und dem Theaterbetriebszuschlag nach Absatz 1 Satz 2 weiter. Der Unterschiedsbetrag vermindert sich nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

Nr. 6: Zu §§ 38 und 39 — Entschädigung und Lohn bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

Bei Abstechern und Gastspielreisen treten an die Stelle der §§ 38 und 39 folgende Regelungen:

- Der Arbeiter erhält den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Tag einschließlich der Reisetage den Lohn für siebeneinhalb Stunden.
- Wird an einem Reisetage Arbeit geleistet, so erhält der Arbeiter für die notwendige Reisezeit, die zusammen mit den Arbeitsstunden siebeneinhalb Stunden überschreitet, je Stunde eine Entschädigung in Höhe des Tabellenlohnes. Überschreitungen unter 15 Minuten bleiben außer Betracht. Bei längerer Überschreitung wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.
- Daneben wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.
- Die Abfindung für Gastspielreisen in das Ausland wird bezirklich vereinbart.

Nr. 7: Zu § 48 — Erholungsurlaub

(1) Abweichend von § 48 Abs. 2 bis 4 erhält der Arbeiter als Urlaubslohn

- den Tabellenlohn (§ 21 Abs. 2) und die Lohnzulagen für die Stunden, die er während des Urlaubs dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) bis zu 44 Stunden gearbeitet hätte und die entlohnt worden wären,
- einen Zuschlag in der nach Absatz 2 berechneten Höhe für jede Stunde, für die nach Buchstabe a der Tabellenlohn gezahlt wird.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 Buchst. b ergibt sich aus der Summe des Lohnes für die in dem vorangegangenen Kalenderjahr bezahlten Stunden, die über 44 Stunden wöchentlich

hinausgehen, und der Zeitzuschläge einschließlich des Theaterbetriebszuschlages und der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge (§§ 27 und 29), geteilt durch die Zahl der im vergangenen Kalenderjahr dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) bis zu 44 Stunden entlohnten Arbeitsstunden.

Hat das Arbeitsverhältnis erst in dem laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Antritt des ersten Urlaubsabschnittes abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1).

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraumes allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Zuschlag um 80 vom Hundert der Eckloohnerhöhung.

(3) Ist nach § 30 Abs. 1 ein Monatslohn oder nach § 30 Abs. 2 ein Gesamtpauschalloon vereinbart, so ist dieser als Urlaubslohn zu zahlen. Dazu tritt ein Zuschlag in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 Buchst. b, soweit die Zuschläge nicht in dem Gesamtpauschalloon berücksichtigt sind.

Nr. 8: Zu § 49 — Zusatzurlaub

(1) Der Arbeiter, dem der Theaterbetriebszuschlag nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 gezahlt wird, erhält einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen.

(2) Der Arbeiter, der beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages einen Zusatzurlaub nach Nr. 8 Abs. 2 SR 2 g MTL erhalten hat, erhält diesen Zusatzurlaub weiter.

Nr. 9: Zu § 53 — Erfüllung des Urlaubsanspruchs

Der Erholungsurlaub ist in der Regel in den Theaterferien zu gewähren und zu nehmen.

Nr. 10: Zu § 74 — Übergangsvorschriften

Für das Urlaubsjahr 1964 tritt an Stelle des Berechnungszeitraumes nach Nr. 7 Abs. 2 die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1964.

Anlage 2 h

Sonderregelungen

für landwirtschaftliche Arbeiter nach § 2 Buchst. h

(SR 2 h MTL II)

Nr. 1: Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter in den in der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes.

(2) Die Arbeitsbedingungen der Melkermeister und Melker, der Schweinemeister und Schweinewart, der Schäfermeister und Schäfer werden bezirklich vereinbart.

Nr. 2: Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit kann in vier Monaten bis auf wöchentlich 50 und in weiteren vier Monaten des Jahres bis auf wöchentlich 56 Stunden festgesetzt werden. Sie darf aber im Jahre 2500 Stunden nicht übersteigen.

(2) § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt nicht für den Arbeiter, der Tiere zu füttern und zu pflegen oder sonstige auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendige Arbeiten zu verrichten hat. Diesem Arbeiter ist in jedem Kalendermonat an einem Sonn- oder Feiertag ab 13 Uhr und an einem anderen Sonn- oder Feiertag ganztägig Freizeit zu gewähren.

(3) § 15 Abs. 8 gilt nicht. Die Arbeitszeit beginnt und endet auf dem Hof. Begibt sich der Arbeiter auf Anordnung von seiner Wohnung unmittelbar an den Arbeitsplatz oder vom Arbeitsplatz unmittelbar in seine Wohnung, so rechnet der Weg insoweit als Arbeitszeit, als er den Weg von seiner Wohnung zum Hof übersteigt.

Nr. 3: Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Abweichend von § 19 Abs. 1 sind Mehrarbeitsstunden die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 49 Stunden in der Woche hinausgehen.

(2) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche abgefiebert werden.

Nr. 4: Zu § 35 — Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall infolge von Betriebsstörungen oder behördlichen Maßnahmen

Wird die Arbeit wegen Regens, hohen Schnees, anhaltenden Frostes, Hochwassers usw. ausgesetzt oder nicht begonnen, so gilt das Arbeitsverhältnis der vorübergehend beschäftigten Arbeiter mit Ausnahme der Saisonarbeiter mit Beginn der Unterbrechung ohne besondere Kündigung als gelöst. Der Lohn der übrigen Arbeiter darf nicht gekürzt werden; die Arbeiter haben auf Anordnung andere Arbeit zu leisten oder die ausgefallene Arbeitszeit innerhalb von acht Wochen ohne nochmalige Lohnzahlung nachzuholen.

Nr. 5: Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

(1) An den in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeiter werden für seinen Haushaltsbedarf von den Erzeugnissen des Betriebes Gemüse, Kartoffeln, Milch und Hühnerfutter zu den jeweiligen Hofpreisen (Erzeuger-Großhandelspreise ab Hof) abgegeben. Ein Anspruch hierauf besteht nur, soweit der Betrieb genügende Mengen erzeugt. An diesen Arbeiter können für seinen Haushaltsbedarf auch andere Erzeugnisse des Betriebes zu den jeweiligen Hofpreisen abgegeben werden.

(2) Dem Arbeiter, der im Betrieb wohnt, kann die Haltung bestimmter Tiere untersagt werden.

Anlage 2 i

Sonderregelungen

für Moorarbeiter in Niedersachsen nach § 2 Buchst. i

(SR 2 i MTL II)

Nr. 1: Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter in den staatlichen Betrieben für die Erschließung der Moore in Niedersachsen (Erschließungsbetriebe).

Nr. 2: Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Der für Arbeiten mit Gefangenen eingestellte Arbeiter hat auch Arbeiten zu verrichten, bei denen keine Gefangenen beschäftigt werden.

Nr. 3: Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die Erschließungsbetriebe gelten als Betriebe im Sinne des § 15 Abs. 3.

(2) Ob und inwieweit im Rahmen des § 15 Abs. 2 bis 4 eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt wird, bestimmt die Dienstvereinbarung, für Nachtwächter und Wasserwerkswärter der Einzelarbeitsvertrag.

(3) § 15 Abs. 6 erhält folgenden Zusatz:

Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

(4) § 15 Abs. 8 gilt nicht. Die Arbeitszeit beginnt und endet am Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle).

Nr. 4: Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden
§ 19 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht.**Nr. 5: Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe**

§ 26 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Arbeitsstelle der Arbeitsplatz tritt.

Nr. 6: Zu § 38 — Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

An die Stelle des § 38 treten folgende Regelungen:

a) Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im Interesse des Dienstes ein Fahrrad, so wird ihm eine Entschädigung von sechs DM monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter die Arbeit ganz ausgesetzt hat. Benutzt der Arbeiter auf Weisung des Arbeitgebers ein eigenes Kraftfahrzeug, so richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Vorschriften, die bei dem Arbeitgeber für die Benutzung privateigener, nicht auf behördliche Veranlassung beschaffter Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen von Beamten jeweils gelten.

b) Der Arbeiter, dessen Anmarschweg (Landweg) von der Wohnung bis zum Sitz der ihn beschäftigenden Betriebsleitung oder bis zum Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) mehr als fünf Kilometer beträgt, erhält bei täglicher Rückkehr zur Wohnung ein Wegegeld. Das Wegegeld beträgt bei einem Anmarschweg

von mehr als 5 km bis zu 10 km	1.— DM
von mehr als 10 km bis zu 15 km	1.30 DM
von mehr als 15 km bis zu 20 km	1.60 DM
von mehr als 20 km	2.20 DM

Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

Welche Wegstrecke in Betracht kommt, richtet sich nach der Verkehrssitte, in Zweifelsfällen entscheidet die Betriebsleitung.

Stellt die Betriebsleitung unentgeltlich ein Verkehrsmittel, so wird die Wegstrecke insoweit bei der Entfernungsberechnung nicht berücksichtigt.

Die Betriebsleitung entscheidet nach dem Grundsatz, daß möglichst kurze Anmarschwege entstehen, ob der Arbeiter die Arbeit am Sitz der Betriebsleitung oder an einem Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) anzutreten hat.

c) Muß der Arbeiter von seiner Wohnung mit dem Fahrrad mehr als 20 km, mit dem Kraftwagen, Kraftrad oder einem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 30 km zur Betriebsleitung oder zum Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) zurücklegen, so ist er — falls nicht die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Personalvertretung auf Grund besonderer Umstände eine Ausnahme zuläßt — verpflichtet, in einer von der Betriebsleitung kostenlos zur Verfügung gestellten Unterkunft zu wohnen, falls er dort gepflegt werden kann.

Die Verpflegung erfolgt durch eine bei der Betriebsleitung zu bildende Küchengemeinschaft. Küchenausstattung, Küchenpersonal, Licht, Heizung und Kartoffeln werden von der Betriebsleitung unentgeltlich gestellt. Ob Verpflegung in einer Küchengemeinschaft möglich und eine Küchengemeinschaft zu bilden ist, entscheidet der Arbeitgeber. Die Personalvertretung ist nach § 68 zu beteiligen.

Der Arbeiter hat für die Verpflegung an die Küchengemeinschaft einen von dieser festzusetzenden Betrag zu entrichten.

An der Verpflegung durch die Küchengemeinschaft kann bei entsprechender Kostenbeteiligung auch der Arbeiter teilnehmen, dem es aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, die Mittagsmahlzeit im eigenen Haushalt einzunehmen.

In Ausnahmefällen gelten die vorstehenden Unterabsätze auch dann, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsleitung oder Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) mehr als zehn Kilometer beträgt.

d) Der Arbeiter mit eigenem Hausstand erhält für jeden vollen Kalendertag, an dem er auf Grund der Verpflichtung nach Buchstabe c in der gestellten Unterkunft wohnt, eine Trennungsschädigung von 5,50 DM. Die Entschädigung wird auch dem ledigen Arbeiter gewährt, der mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder Pflegekindern einen gemeinsamen Haushalt führt und die Mittel hierfür ganz oder überwiegend aufbringt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde zu erbringen.

e) Ist der Arbeiter, der Trennungsschädigung erhält, länger als drei Monate von seiner Familie getrennt, so kann ihm in jeden weiteren drei Monaten der Trennung für eine Reise zum Besuch seiner Familie eine Reisebeihilfe gewährt werden.

Als Reisebeihilfe werden die Fahrtauslagen der zweiten Wagenklasse von dem zu der Betriebsleitung oder Baustelle günstigsten gelegenen Bahnhof bis zum Bahnhof des Familienwohnsitzes oder die Auslagen für sonstige öffentliche Beförderungsmittel für die kürzeste Entfernung zwischen Betriebsleitung und Familienwohnsitz gewährt.

f) Bei vorübergehender Beschäftigung an Orten außerhalb des Bereichs der jeweiligen Wasserwirtschaftsbauleitung, Mooradministration und des Siedlungsamtes Oldenburg einschließlich der Schiffs- und Bahnverladestellen erhält der Arbeiter bei besonderen Aufwendungen für Verpflegung und Übernachtung sowie bei Benutzung eigener oder öffentlicher regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel Reisekostenvergütung nach den jeweiligen Reisekostenvorschriften für Landesbeamte stufe V, neben dem Lohn für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. In Zweifelsfällen entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

g) Fahrer von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Zugmaschinen sowie deren Beifahrer, die der Moordirektion

oder dem Wasserwirtschaftsamt in Meppen unterstehen, erhalten

- aa) bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Gesamtgebietes derjenigen Landkreise liegt, in denen sich landeseigene Siedlungsgebiete befinden, Reisekostenvergütung nach den jeweiligen Reisekostenvorschriften für Landesbeamte, Stufe V;
- bb) bei Fahrten, deren Zielort innerhalb des vorgenannten Gesamtgebietes, aber außerhalb des Bereiches derjenigen Administration oder Wasserwirtschaftsbauleitung liegt, bei der sie beschäftigt sind, eine monatliche Pauschsumme (Zehrgeld). Diese beträgt für Personenkraftwagenfahrer und Zugmaschinenführer sowie deren Beifahrer 35,— DM, für Lastkraftwagenfahrer sowie deren Beifahrer 50,— Deutsche Mark.

Zu den außerhalb des Bereiches der Administration oder Wasserwirtschaftsbauleitung liegenden Zielorten im Sinne dieser Vorschriften zählen nicht die Schiffs- und Bahnverladestellen, die der Administration oder Wasserwirtschaftsbauleitung, bei der die Kraftwagenfahrer und Beifahrer beschäftigt sind, am nächsten liegen.

Die Regelung gilt entsprechend für die Fahrer und Beifahrer, die der Mooradministration Ahlenfalkenberg und dem Siedlungsamt Oldenburg unterstehen.

Nr. 7: Zu § 40 — Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung

Die §§ 6 bis 8 der Anlage sind nicht anzuwenden.

Anlage 2 k

Sonderregelungen für vorübergehend beschäftigte und für nichtvollbeschäftigte Arbeiter nach § 2 Buchst. k (SR 2 k MTL II)

Nr. 1: Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die

- a) für eine kalendermäßig bestimmte, sechs Monate nicht übersteigende Zeit oder für einen zeitlich begrenzten Zweck als Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeiter oder
- b) in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter eingestellt werden.

Die Sonderregelungen sind auf die in Buchstabe a genannten Arbeiter nicht mehr anzuwenden, sobald die ununterbrochene Beschäftigung des Arbeiters bei derselben Dienststelle sechs Monate übersteigt.

(2) Diese Sonderregelungen gelten ferner für nichtvollbeschäftigte Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als 33 Stunden wöchentlich beträgt.

Nr. 2: Zu § 4 — Schriftform, Nebenabreden

(1) Mit dem vorübergehend beschäftigten Arbeiter braucht der Arbeitsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen zu werden, wenn die Beschäftigung nicht länger als vier Wochen dauern soll.

(2) Bei dem nichtvollbeschäftigten Arbeiter ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Arbeitsvertrag anzugeben.

Nr. 3: Zu § 13 — Nebentätigkeiten

Dem nichtvollbeschäftigten Arbeiter ist die Zustimmung zur Ausübung einer Nebentätigkeit in der Regel zu erteilen.

Nr. 4: Zu § 42 — Krankenbezüge

Nr. 5: Zu § 45 — Jubiläumswendungen

(1) § 45 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, nicht anzuwenden.

(2) Der nichtvollbeschäftigte Arbeiter mit einer vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 22 Stunden und weniger wöchentlich erhält die Jubiläumswendung zur Hälfte.

Nr. 6: Zu § 47 — Sterbegeld

§ 47 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, nicht anzuwenden.

Nr. 7: Zu §§ 48 und 49 — Erholungsurlaub und Zusatzurlaub

Die §§ 48 und 49 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, beträgt der Urlaub einhalb Werktag, für den schwerbeschädigten zwei Werktag, für den noch nicht 18 Jahre alten zwei Werktag für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
- b) Für den Saisonarbeiter beträgt der Urlaub ein Zwölftel des in § 48 Abs. 7 und in § 49 Abs. 3 vorgesehenen Urlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
- c) Der nach Buchstabe a oder b zustehende Urlaub ist auf volle Tage aufzurunden.
- d) § 49 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

Nr. 8: Zu § 54a — Sonderurlaub

§ 54a ist nicht anzuwenden.

Nr. 9: Zu § 57 — Ordentliche Kündigung

Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit

bis zu 6 Monaten	1 Woche,
von mehr als 6 Monaten	2 Wochen,
von mehr als 3 Jahren	4 Wochen

zum Wochenschluß.

Nr. 10: Zu § 58 — Ausschluß der ordentlichen Kündigung
§ 58 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter nicht anzuwenden.

Anlage 2 l

Sonderregelungen für Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen (SR 2 l MTL II)

Nr. 1: Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen. Kernforschungseinrichtungen sind Reaktoren oder Hochenergiebeschleunigungsanlagen und ihre hiermit räumlich verbundenen Institute und Einrichtungen. Protokollnotiz

Hochenergiebeschleunigungsanlagen im Sinne dieser Sonderregelung sind solche, deren Endenergie bei der Beschleunigung von Elektronen 100 Mill. Elektronenvolt (MeV), von Protonen, Deutronen und sonstigen schweren Teilchen 20 MeV überschreiten.

Nr. 2: Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

(1) Der Arbeiter ist verpflichtet, die zum Schutz einzelner oder der Allgemeinheit von Strahlenschäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern getroffenen Anordnungen zu befolgen.

(2) Zur Vermeidung oder Beseitigung einer erheblichen Störung des Betriebsablaufs oder einer Gefährdung von Personen hat der Arbeiter vorübergehend jede ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten, auch wenn sie nicht in sein Arbeitsgebiet fällt. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Ist nach den Strahlenschutzvorschriften eine Weiterbeschäftigung des Arbeiters, durch die er ionisierenden Strahlen oder der Gefahr einer Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper ausgesetzt wäre, nicht zulässig, so kann er nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 auch dann zu anderen Aufgaben herangezogen werden, wenn der Arbeitsvertrag nur eine bestimmte Beschäftigung vorsieht.

Nr. 3: Zu § 10 — Ärztliche Untersuchung

Der Arbeiter hat sich auch — unbeschadet seiner Verpflichtung, einer auf Grund von Strahlenschutzvorschriften behördlich angeordneten Untersuchung zu unterziehen — auf Verlangen des Arbeitgebers im Rahmen von Vorschriften des Strahlenschutzrechts ärztlich untersuchen zu lassen.

Den Arbeitern sind die Ergebnisse der Personendosismessungen und der Feststellungen über die Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper auf Verlangen mitzuteilen; auf Wunsch hat die Mitteilung schriftlich zu erfolgen.

Nr. 4: Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des Feuerwehrpersonals und des Wachpersonals kann, wenn in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, je nach den örtlichen Verhältnissen so ausgedehnt werden, daß bis zu 84 Stunden in der Woche oder 168 Stunden in der Doppelwoche abgeleistet werden. In diesem Falle sind nach je 24 Stunden Dienstschrift mindestens

24 Stunden Ruhe zu gewähren. Der monatliche Lohn ist dabei so zu berechnen, daß für 191 Stunden der monatlichen Arbeitszeit der Tabellenlohn, für die darüber hinausgehenden Stunden 50 v. H. des Tabellenlohnes gezahlt werden. Daneben werden die Zuschläge nach § 27 und die Nachtdienstentschädigung nach § 28 gewährt.

Die Vorschriften des Unterabs. 1 gelten auch für die Arbeiter, die an Stelle von ausschließlich als Wächter beschäftigten Arbeitern zum Wachdienst herangezogen werden.

Nr. 5: Zu §§ 18 und 19 — Arbeitsbereitschaft — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Der Arbeiter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Die Rufbereitschaft darf bis zu höchstens zehn Tagen im Monat, in Ausnahmefällen bis zu höchstens 30 Tagen im Vierteljahr angeordnet werden.

Für jeden Fall der Rufbereitschaft erhält der Arbeiter für je angefangene 12 Stunden den Tabellenlohn für eine Arbeitsstunde.

Wird der Arbeiter aus der Rufbereitschaft zur Arbeit herangezogen, so erhält er außerdem für die Zeit seiner Inanspruchnahme den zustehenden Lohn, mindestens jedoch den Lohn für eine Arbeitsstunde. Die Wegezeit von und zum Arbeitsplatz gilt als Arbeitszeit.

(2) Die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind auch dann Überstunden, wenn sie aus betrieblichen Gründen nicht vorher angeordnet wurden, aber nachträglich genehmigt werden. Die Genehmigung darf nicht willkürlich versagt werden.

Nr. 6: Zu Abschnitt VI — Lohn

Arbeitern der Lohngruppe IV und höher kann im Einzelfalle eine jederzeit widerrufliche Zulage gewährt werden, wenn der Arbeiter bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Forschungsaufgaben mitzuwirken hat. Die Zulage darf höchstens 10 v. H. des Tabellenlohnes betragen. Bei der Sicherung des Lohnstandes nach § 37 Abs. 1 gilt die Zulage als Bestandteil des Tabellenlohnes.

Nr. 7: Zu § 37 — Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

Eine nach den Strahlenschutzvorschriften nicht zulässige oder nur beschränkt zulässige Weiterbeschäftigung steht einer Berufserkrankung im Sinne des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 gleich.

Nr. 8: Zu § 42 — Krankenbezüge

Arbeitsunfähigkeit, die auf Einwirkung ionisierender Strahlen zurückzuführen ist, wird Arbeitsunfällen gleichgestellt.

Nr. 9: Zu § 48 und § 49 Abs. 1 — Erholungsurlaub, Zusatzurlaub

Arbeiter, die in Nr. 6 aufgeführt sind, erhalten einschließlich eines Zusatzurlaubs nach § 49 Abs. 1 einen Urlaub von mindestens 24 Werktagen.

Nr. 10: Zu §§ 58 und 59 — Außerordentliche Kündigung

Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers nach §§ 58 und 59 Abs. 1 gilt die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der dem Arbeiter nach Nr. 2 und Nr. 3 obliegenden Pflichten.

Nr. 11: Zu § 65 — Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld

Eine nach den Strahlenschutzvorschriften nicht zulässige oder nur beschränkt zulässige Weiterbeschäftigung steht einer Körperbeschädigung im Sinne des § 65 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. b gleich.

Anlage 3

Verzeichnis

der Verwaltungen und Betriebe zur Anlage 2 h

I. Baden - Württemberg

1. die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der psychiatrischen Landeskrankenhäuser in Emmendingen, Reichenau,

Schussenried,
Weinsberg,
Weissenau,
Wiesloch,
Winnental,
Zwiefalten,

2. die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim mit den ihr angeschlossenen Instituten und Gutsbetrieben einschließlich der Gartenbauschule,
3. die den Justizvollzugsanstalten angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe,
4. Staatl. Weingut Meersburg a. B.,
5. Saatbauamt Donaueschingen,
Staatl. landwirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Augustenberg in Karlsruhe-Durlach (Augustenberg),
Staatl. Weinbauinstitut Versuchs- und Forschungsanstalt für Weinbau und Weinbehandlung in Freiburg i. Br. mit Versuchs- und Lehrgut Blankenhornsberg,
Versuchsrebgut Hecklingen und Versuchsrebgut Durbach,
Staatl. Rebveredlungsanstalt Karlsruhe-Durlach
Staatl. Rebgut Lauda,
Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg,
Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Heidelberg-Pfaffengrund,
Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung in Aulendorf,
Staatl. Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau in Aulendorf,
Staatl. Versuchs- und Lehranstalt für Viehhaltung und Schweinezucht in Forchheim,
Staatl. Versuchsgut in Forchheim,
Versuchsfeld in Forchheim,
Staatl. Mastprüfungsanstalt Stuttgart-Hohenheim,
Staatl. Milchwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt in Wangen (Allgäu),
Lehr- und Gutsbetrieb der Landwirtschaftsschule Augustenberg,
Lehr- und Gutsbetrieb der Landwirtschaftsschule Hochburg;

II. Bayern

1. die landwirtschaftlichen Betriebe der Strafanstalt Amberg, Strafanstalten St. Georgen-Bayreuth, Strafanstalt Ebrach, Strafanstalt Kaisheim, Strafanstalt Landsberg-Spötting, Jugendstrafanstalt Laufen-Lebenau, Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld, Strafanstalten Nürnberg, Frauenstrafanstalt Rothenfeld, Strafanstalt Straubing, Strafanstalt Bernau (Oberbayern),
2. die Pferdezuchtbetriebe des Stammgestüts Schwaiganger, des Landgestüts Landshut, des Staatsguts mit Viehhalter- und Melkerschule Achsel-schwang hinsichtlich der in diesen Betrieben beschäftigten Pferdewärter;
3. der landwirtschaftliche Betriebszweig der staatlichen Verwaltung Herrenchiemsee;
4. die Versuchsanlagen der Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan;

III. Hessen

1. die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim (Rhein);
2. die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Bad Hersfeld Eichhof mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebsarbeiter;
3. Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht Neu-Ulrichstein mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebsarbeiter;
4. die Versuchsgüter der Justus-Liebig-Universität in Gießen Oberer Hardthof, Unterer Hardthof und Rauisch-Holzhausen;

IV. Niedersachsen

die landwirtschaftlichen Betriebe und Nebenbetriebe der Landeskrankehäuser;

V. Rheinland-Pfalz

1. die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe und Gärtnereien der Landesnervenkliniken;
2. die Gärtnerei des Landes-, Alters- und Pflegeheimes in Heidesheim.

Anlage 4

Verzeichnis der Arbeiter, die den Wechselschichtzuschlag gemäß § 29a erhalten

Arbeiter im Kontrolldienst der Reaktorstationen,
Arbeiter in Fernheiz- und Heizkraftwerken und in Wasserkraftwerken,
Heizer mit (Ausnahme der Heizer auf Schiffen und schwimmenden Geräten),

Dazu in den Ländern:

Bayern

Arbeiter im Lagerhaus- und Umschlagsbetrieb und im Eisenbahnbetriebsdienst der Hafenebetriebe,

Bremen

Arbeiter

- a) im Hafene- und Schleusenbetriebsdienst — ausgenommen Arbeiter auf Schiffen und schwimmenden Geräten,
- b) als Maschinisten in Hauptklärwerken, Haupt- und Unterpumpstationen,
- c) als Maschinisten in Kühlanlagen,

Hamburg

- a) Arbeiter, die im Maschinen- und Aufsichtsdienst des Elbtunnels, im Aufsichtsdienst auf Landungsanlagen, zur Bedienung beweglicher Brücken, zur Bedienung der Hafenschleusen, bei der Hafenebahn, im Radarwartungs- und -entstörungsdienst, in der Fernsprechzentrale „Hafen“, beschäftigt sind — ausgenommen auf Schiffen und schwimmenden Geräten,
- b) Arbeiter in Hauptklärwerken,
- c) Arbeiter in Leichenhallen,
- d) Arbeiter in der Müllverbrennungsanstalt,
- e) Arbeiter im Pumpwerk Hafenestraße,
- f) Arbeiter im Verwaltungsgebäude des Polizeipräsidiums,
- g) Arbeiter an automatischen Heizungsanlagen,

Niedersachsen

Arbeiter der Häfen- und Schiffahrtsverwaltung an der Klappbrücke des Hafens Cuxhaven und im Umschlagbetrieb des Hafens Brake,
Arbeiter der Straßenbauverwaltung an der Emsbrücke bei Leer und an der Huntebrücke.

312

G 131; Waisengeld nach § 164 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBG;

hier: Einkommensgrenze für gebrechliche Waisen (RL Nr. 4 Abs. 4 zu § 164 BBG)

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 901) ist die Einkommensgrenze für die Gewährung des Kinderzuschlages für gebrechliche Waisen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 BBesG) mit Wirkung vom 1. April 1963 von 100 DM auf 125 DM erhöht worden (Art. I § 1 Nr. 14 Buchst. d in Verbindung mit Art. VII Nr. 5 a. a. O.).

Der Bundesminister des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß dementsprechend auch die Einkommensgrenze von 100 DM, bis zu der das Waisengeld für gebrechliche Waisen nach § 164 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBG in voller Höhe

gewährt werden soll (RL Nr. 4 Abs. 4 zu § 164 BBG), vom gleichen Zeitpunkt ab auf 125 DM erhöht wird. Die Richtlinien zu § 164 BBG werden gelegentlich entsprechend geändert werden.

Die vorstehende Vorgriffsregelung gilt nur für die unter Kapitel I und §§ 62 und 63 G 131 fallenden Anspruchsberechtigten. Sie gilt nicht für die unter das HBG fallenden Berechtigten (zu vgl. RL 10 zu § 176 HBG).
Wiesbaden, 5. 3. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1634 A — 124 — I 54

StAnz. 12/1964 S. 407

343

Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge nach § 29 MTL — Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL vom 9. Oktober 1963 und Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL (für das Land Hessen) vom 9. Oktober 1963

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 25. November 1963 — P 2251 A — 45 — I 42 (StAnz. S. 1368)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 20. Dezember 1963 mit

- a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- b) der Gewerkschaft der Polizei und
- c) dem Verband Deutscher Straßenwärter

Anschlußtarifverträge zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL und zum Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL vom 9. Oktober 1963 vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Veröffentlichung des TVZ zum MTL und des Ergänzungstarifvertrages zum TVZ zum MTL vom 9. Oktober 1963 sehe ich ab.

Wiesbaden, 28. 2. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 30 — I 42

StAnz. 12/1964 S. 407

344

Anordnungsbefugnis und Vollziehung schriftlicher Anordnungen (§§ 27 und 30 RWB)

hier: Einschränkung der Anordnungsbefugnis

Bezug: Runderlaß vom 15. 7. 1958 — H 1001 — III a 91 (StAnz. S. 860)

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Kasse zu benachrichtigen ist, wenn die Anordnungsbefugnis eines Beamten, die bisher auf einzelne Titel beschränkt war, erweitert wird. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Nach § 27 Abs. 2 RWB kann der Behördenleiter die Anordnungsbefugnis ganz oder teilweise Sachbearbeitern übertragen, soweit diesen die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln zugewiesen ist. Diese Beamten oder Angestellten haben bei der Erteilung von Kassenanweisungen — neben dem Behördenleiter — in eigener Verantwortung darauf zu achten, daß sie den Rahmen ihrer Zuständigkeiten nicht überschreiten.

Den Kassen gegenüber gilt die Anordnungsbefugnis ungeschränkt und kann nicht auf bestimmte Kapitel oder Titel begrenzt oder erweitert werden; etwaige Vermerke dieser Art auf den Unterschriftsblättern sind für die Kassen nicht verbindlich. Der Buchhalter hat im Rahmen seiner Prüfungspflicht nach § 76 Abs. 2 RKO (§ 95 Abs. 1 AKO) sich lediglich davon zu überzeugen, daß eine Unterschriftsmitteilung überhaupt vorliegt.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen.

Wiesbaden, 14. 2. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1001 — III/91

StAnz. 12/1964 S. 407

345

Der Hessische Minister der Justiz

Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Büdingen in Altenstadt

Auf Grund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 8. Februar 1961 (GVBl. S. 29) ordne ich an:

In Altenstadt wird eine Zweigstelle des Amtsgerichts Büdingen errichtet. Die Zweigstelle ist zuständig für die Gemeinden Altenstadt, Glauberg, Hainchen, Heegheim, Höchst a. d. Nidder, Langen-Bergheim, Lindheim, Oberau, Rodenbach und Rommelhausen.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Wiesbaden, 27. 2. 1964

Der Hessische Minister der Justiz
3211 — Ia 1764

St.Anz. 12/1964 S. 408

346

Der Hessische Kultusminister

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 11. März 1964

Inhaltsübersicht

I. Zulassung

- § 1 Kreis der Bewerber
- § 2 Bewerbungsgesuche
- § 3 Eignungsprüfung

II. Ausbildung

- § 4 Einstellung, Vereidigung, Bezüge
- § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Befähigungsbericht

III. Prüfung

- § 8 Zweck und Teile der Prüfung
- § 9 Prüfungsausschuß
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Beurteilung der Leistungen
- § 14 Entscheidungen über das Prüfungsergebnis
- § 15 Rücktritt
- § 16 Täuschungsversuch
- § 17 Wiederholung der Prüfung

IV. Schlußbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes wird im Einvernehmen mit der Landespersonalkommission folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken erlassen:

I. Zulassung

§ 1 Kreis der Bewerber

Zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken können Bewerber zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen des Hessischen Beamtengesetzes für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. eine Realschule (Mittelschule) erfolgreich besucht haben, das Zeugnis der Versetzung in die Klasse 11 (Obersekunda) eines Gymnasiums oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen,
3. nicht älter als 35 Jahre sind.

In Ausnahmefällen können auch ältere, besonders geeignete Bewerber zugelassen werden.

§ 2 Bewerbungsgesuche

(1) Die oberste Dienstbehörde schreibt die für Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken freien Stellen aus.

(2) Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten,
3. die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist,
4. zwei Lichtbilder.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
6. eine Geburtsurkunde.

§ 3 Eignungsprüfung

(1) Die Bewerber haben sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen.

(2) Die oberste Dienstbehörde stellt die Bewerber nach den Ergebnissen der Eignungsprüfung ein und weist sie den Direktoren der wissenschaftlichen Bibliotheken zur Ausbildung zu.

II. Ausbildung

§ 4 Einstellung, Vereidigung, Bezüge

(1) Die Bewerber werden zum 1. April eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Bibliothekensinspektoranwärter“ ernannt.

(2) Die Anwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er gliedert sich in eine eindreivierteljährige praktische (siehe Anlage 1) und in die eineinvierteljährige theoretische Ausbildung. Einen in anderen Ländern abgeleisteten Vorbereitungsdienst kann die oberste Dienstbehörde anrechnen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann auf Vorschlag der Ausbildungsbibliothek und nach Anhörung des Direktors der Bibliotheksschule die an einer wissenschaftlichen Bibliothek oder in verwandten Berufen (z. B. als Buchhändler oder im Verlag) geleistete hauptberufliche Arbeit auf den Vorbereitungsdienst teilweise anrechnen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn die Leistungen des Anwerbers nicht befriedigen, oder wenn der Anwärter aus stichhaltigen Gründen eine Verlängerung beantragt.

§ 6 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Anwärter wird für die praktische Ausbildung einer Bibliothek (Anlage 1) zugewiesen. In der praktischen Ausbildung soll der Anwärter nach dem Plan in der Anlage 2 mit sämtlichen Arbeiten vertraut gemacht werden, die für den Dienst eines Bibliothekenspektors in Betracht kommen. Eine eventuelle weitere Aufgliederung der Ausbildung bleibt dem Ausbildungsleiter vorbehalten.

(2) Der Anwärter wird an der Bibliotheksschule Frankfurt nach dem Lehrplan in der Anlage 3 theoretisch ausgebildet mit dem Ziel, die durch die praktische Tätigkeit erworbenen

Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Der Anwärter hat außerdem an einem Lehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt (Main) des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in den nachstehenden Fächern teilzunehmen:

Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde,
Rechtskunde und Grundzüge des kommunalen Verfassungsrechts,
Politische Geschichte,
Recht des öffentlichen Dienstes,
Wirtschaftskunde.

(3) Der Anwärter muß die für seine weitere Ausbildung notwendigen Kenntnisse in drei Fremdsprachen, davon in der Regel in Englisch und Latein, bei Beginn der theoretischen Unterrichts an der Bibliotheksschule nachweisen. Nichtausreichende Sprachkenntnisse schließen die weitere Teilnahme an der Ausbildung aus. Der Anwärter hat außerdem ein Zeugnis über Fertigkeiten im Maschinenschreiben (150 Anschläge) vorzulegen.

§ 7 Befähigungsbericht

(1) Jede Ausbildungsstelle, der der Anwärter zur Ausbildung überwiesen wird, erstattet nach Beendigung der Ausbildung einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 4, der erkennen lassen muß, ob der Anwärter das Ausbildungsziel in dem betreffenden Abschnitt erreicht hat. Die Befähigungsberichte sind zu den Ausbildungsakten zu nehmen. Werden die Leistungen bemängelt, so ist der Anwärter hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Der jeweilige Ausbildungsleiter hat am Ende der praktischen und theoretischen Ausbildung die Leistungen des Anwärters in einer Gesamtnote zusammenzufassen. Ausbildungsleiter sind die Direktoren der Ausbildungsbibliotheken und der Direktor der Bibliotheksschule.

III. Prüfung

§ 8 Zweck und Teile der Prüfung

(1) In der Prüfung hat der Anwärter die Eignung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken nachzuweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 9 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß für den gehobenen Bibliotheksdienst an der Bibliotheksschule Frankfurt (Main) abzulegen. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Bibliotheksdienstes als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern:

1. zwei Beamten des höheren Bibliotheksdienstes,
 2. zwei Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes,
 3. einem Dozenten des Hessischen Verwaltungsschulverbandes,
 4. einem Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften, der mindestens dem gehobenen Bibliotheksdienst angehören muß.
- Die Mitglieder aus dem Bibliotheksdienst sollen möglichst verschiedenen Bibliotheken angehören.

(2) Der Kultusminister beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften vorgeschlagen.

(3) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Zu den Prüfungen können der Kultusminister und der Direktor des Landespersonalamts Vertreter entsenden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Geschäftsgang; ihm obliegen insbesondere:

1. die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
2. die Festsetzung des Prüfungstermins,
3. die Vorladung der Prüflinge und die Benachrichtigung der an der Prüfung interessierten Stellen (Abs. 4),
4. die Auswahl der Prüfungsaufgaben (§ 10 Abs. 2),
5. die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
6. die Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen (§ 10 Abs. 3).

(6) Dem Prüfungsausschuß obliegen insbesondere:

1. die Abnahme der mündlichen Prüfung,

2. die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (§ 16 Abs. 1),
3. die Regelung der nachträglichen Anfertigung von Arbeiten, die aus den in § 10 Abs. 5 genannten Gründen nicht angefertigt wurden,
4. die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 14).

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für den schriftlichen Teil sollen umfassen:

1. Zwei Klausurarbeiten von je fünf Stunden aus der Geschichte der Bibliotheken oder des Buchwesens oder der Bibliographie und aus der Bibliotheksverwaltungslehre.
2. Die Titelaufnahme einiger Werke in deutscher Sprache und in den Fremdsprachen, in denen der Bewerber die notwendigen Kenntnisse nachgewiesen hat, Dauer vier Stunden.
3. Den Entwurf von zwei schwierigen Schreiben aus dem Geschäftsbereich einer wissenschaftlichen Bibliothek, Dauer zwei Stunden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt die Prüfungsaufgaben aus. Die Aufgaben sind bis zum Prüfungstage unter sicherem Verschuß zu halten und vor den Prüflingen von dem Aufsichtsbeamten zu öffnen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht eines Bibliotheksbeamten, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, anzufertigen.

(4) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeit dem aufsichtführenden Beamten abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe. Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf der Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangaben enthalten. Sie sind mit einer Kontrollnummer zu versehen, die täglich wechselt.

(5) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert ist, hat dies nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis — auf Anfordern das eines Amtsarztes — vorzulegen. Wenn der Prüfling mindestens eine Klausurarbeit gefertigt hat, kann der Prüfungsausschuß genehmigen, daß die fehlenden schriftlichen Arbeiten spätestens sechs Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung nachgeholt werden. Für die nachzuholenden Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 11 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Arbeiten in der Titelaufnahme oder die beiden Klausuren mit weniger als „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll nicht später als sechs Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden und je Prüfling etwa 30 Minuten dauern.

(2) Die mündliche Prüfung kann sich auf die Gebiete erstrecken, in denen der Anwärter praktisch und theoretisch ausgebildet worden ist.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind in den einzelnen Prüfungsfächern auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuß zu beurteilen.

§ 13 Beurteilung der Leistungen

Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sowie in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu beurteilen mit:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine besonders hervorragende Leistung |
| 2 = gut | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 3 = befriedigend | eine über dem Durchschnitt liegende Leistung |

- 4 = ausreichend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 5 = mangelhaft eine Leistung mit erheblichen Mängeln
 6 = ungenügend eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 14 Entscheidungen über das Prüfungsergebnis

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit über das Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Dabei sind die in den zwei Ausbildungsabschnitten gezeigten Leistungen (vgl. § 7 Abs. 2) zu berücksichtigen. Das Gesamturteil besteht aus einer der folgenden Noten:

- „sehr gut“
 „gut“
 „befriedigend“
 „ausreichend“
 „nicht bestanden“.

§ 15 Rücktritt

(1) Tritt der Anwärter während der Prüfung
 1. wegen Krankheit oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder

2. mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Ein Rücktritt nach Abs. 1 Nr. 2 ist nur einmal zulässig.

(3) Tritt der Anwärter ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16 Täuschungsversuch

(1) Versucht ein Anwärter in der Prüfung zu täuschen, unerlaubte Hilfen zu verwenden oder sie anderen zu gewähren, kann die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet oder die Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so kann der Kultusminister die ergangene Entscheidung des Prüfungsausschusses aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 17 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 Abs. 3), so hat er den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. Die oberste Dienstbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes und den Umfang der zu wiederholenden Prüfung.

(2) Der Anwärter ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat.

IV. Schlußbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Inspektorlaufbahn bei wissenschaftlichen Bibliotheken vom 20. 7. 1957 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 749) in der Fassung vom 10. 8. 1959 (Staatsanzeiger, Seite 889) wird aufgehoben.

(2) Für die Bibliothekaranwärter, die sich am 31. März 1964 im Vorbereitungsdienst befinden, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 20. 7. 1957 in der Fassung vom 10. 8. 1959 fort.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Wiesbaden, 11. 3. 1964

Der Hessische Kultusminister

In Vertretung
 gez. Dr. Müller

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
 gez. Dr. Brundert

StAnz. 12/1964 S. 408

*

Anlage 1

Ausbildungsbibliotheken in Hessen

Hessische Hochschul- und Landesbibliothek	Darmstadt
Stadt- und Universitätsbibliothek	Frankfurt (Main)
Senckenbergische Bibliothek	Frankfurt (Main)
Deutsche Bibliothek	Frankfurt (Main)

Hessische Landesbibliothek	Fulda
Universitätsbibliothek	Gießen
Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek	Kassel
Universitätsbibliothek	Marburg
Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (früher Westdeutsche Bibliothek)	Marburg
Hessische Landesbibliothek	Wiesbaden

*

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 2)

Plan für die praktische Ausbildung der Bibliotheksanwärter

Ausbildungsdauer in Monaten	Dienststelle	Arbeitsgebiet
7	Katalogabteilung	Titelaufnahme u. Unterweisung in den Grundregeln der alphabetischen Katalogisierung
4	Signierdienst	Bearbeitung (Signieren) der Bestellungen des Leihverkehrs, Einführung in den Gebrauch der wichtigsten Bibliographien und Nachschlagewerke
3	Erwerbungsabteilung	a) Einführung in die Buch- und Zeitschriften-Akzession b) Erwerbung durch Tausch c) Erwerbung durch Geschenk d) Sondersammelgebiete der Deutschen Forschungsgemeinschaft e) Erwerbung durch Pflichtabgabe
4	Benutzungsabteilung	a) Ortsausleihe b) Fernleihe c) Lesesaal d) Auskunftsstelle
1	Spezialabteilungen oder Institutsbibliotheken	Informatorische Einführung in die Arbeit einer Musikabteilung, einer landeskundlichen Sammlung oder ähnl. Sonderabteilungen einer Bibliothek oder einer Institutsbibliothek einer wissenschaftlichen Hochschule
1/2	Volksbüchereien	Einblick in die Arbeiten und Aufgaben einer öffentlichen Bücherei
1/2	Institute für Dokumentation	Praktische Einführung in die Dokumentation

20

Dazu kommt jährlich der gesetzlich zustehende Urlaub. Während der ganzen Ausbildung sollte der Bibliotheksinspektoranwärter eine begrenzte Zeit der täglichen Arbeit am Signierdienst teilnehmen.

Anlage 3 (zu § 6 Abs. 3)

Lehrplan für die Bibliotheksschule

I. Bibliographie und Wissenschaftskunde

A. Allgemeine Bibliographien

1. Bibliographien der Bibliographien, internationale Allgemein- und Auswahl-Bibliographien, Bibliothekskataloge etc.; Barsortimentskataloge, Übersetzungsbibliographien und Verzeichnisse unerwünschter und verbotener Literatur;

Nationalbibliographien	30 Std.
2. Zeitschriftenbibliographien, Hochschul- und Schulschriftenverzeichnisse, Verzeichnisse der Gesellschaften, Verzeichnisse amtlicher Drucksachen	12 Std.
3. Allgemeinzyklopädien, Biographien, Bibliographien der verkleideten Literatur und unvollendeter Werke; allgemeine Literaturzeitschriften	10 Std.
4. UNESCO und Bibliographie; Schriftenverzeichnisse zur Dokumentation; Buch- und Bibliothekswesen einschließlich Inkunabelbibliographien	12 Std. = 64 Std.

B. Wissenschaftskunde und Fachbibliographie

a) Allgemeine Einführung in die Wissenschaftskunde und Organisation der Wissenschaften	15 Std.
b) Geisteswissenschaften	
1. Religionswissenschaft und Theologie	10 Std.
2. Philosophie	16 Std.
3. Psychologie und Pädagogik	4 Std.
4. Philologie, Methode und Geschichte der Sprach- und Literaturwissenschaften; Germanistik (einschl. Nordistik), Romanistik und Volkskunde	20 Std.
5. Klassische Altertumswissenschaft	8 Std.
6. Anglistik	4 Std.
7. Slawistik (einschl. Einführung in die russ. Schrift und Transkription)	25 Std.
8. Orientalistik, vergleichende Religionswissenschaften, Ethnographie	12 Std.
9. Geschichte	12 Std.
10. Archäologie und Kunstwissenschaft	8 Std.
11. Musik und Theater	10 Std. = 144 Std.
c) Naturwissenschaften, Technik und Medizin	
1. Naturwissenschaften, allgemeine Mathematik, exakte Naturwissenschaften, Erdwissenschaften, Technik	25 Std.
2. Biologie	5 Std.
3. Medizin	10 Std.
d) Rechts-, Staats-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Soziologie etc.	16 Std.
e) Bibliographische Übungen aus der Praxis einer Auskunftsstelle	15 Std. = 215 Std.

II. Historische Fächer

a) Bibliotheksgeschichte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit, unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Zeit) einschl. der Geschichte des Buches im Altertum und Mittelalter	50 Std.
b) Geschichte der Schrift	15 Std.
c) Geschichte des Buchdrucks von Gutenberg bis zur Neuzeit	34 Std.
d) Buchmalerei und Buchillustration (Mittelalter)	12 Std.
e) Buchillustration des 16.—19. Jhdt. Moderne Buchkunst (seit Williams Morris)	30 Std.
f) Geschichte des Buchhandels	26 Std.
g) Einbandkunde, Geschichte des historischen Bucheinbandes mit Besichtigung einer modernen Buchbinderei	15 Std. = 182 Std.

III. Bibliotheksverwaltungslehre

a) Allgemeine Bibliotheksverwaltung, Katalogkunde, Bibliotheksbau	50 Std.
b) Theorie des Alphabetischen Katalogs in vergleichender Sicht	10 Std.
c) Moderne Sachkatalogsysteme, Einführung in den Sachkatalog der StUB Frankfurt mit Übungen in kleinen Gruppen	20 Std.

d) Preußische Instruktionen: Einführung und Übungen	130 Std.
e) Einführung in das Volksbüchereiwesen mit Führungen d. d. Frankfurter Volksbüchereien	4 Std.
f) Einführung in das Abfassen von Geschäftsbriefen; Allgemeine Verwaltungsfragen	10 Std.
g) Einführung in die Dokumentation einschl technischer Probleme (Lochkarten etc.)	10 Std.
h) Einführung in die Verwaltung von Parlaments- und Behördenbibliotheken, Bibliotheksrecht	8 Std. = 242 Std.

IV. Literatur

Übersicht über die Weltliteratur in der neueren Zeit, Hilfsmittel der Literaturwissenschaft

1. Deutsche Literatur	25 Std.
2. Ausländische Literatur	25 Std. = 50 Std.

V. Verwaltungsseminar

a) Rechts-, Staats- und Verwaltungskunde, Grundzüge des kommunalen Verfassungsrechts	24 Std.
b) Politische Geschichte	16 Std.
c) Recht des öffentlichen Dienstes	16 Std.
d) Wirtschaftskunde	4 Std. = 60 Std.
insgesamt:	813 Std.

VI. Führungen

a) Führungen durch Frankfurter Bibliotheken Stadt- und Universitätsbibliothek Senckenbergische Bibliothek Medizinische Hauptbibliothek Hessischer Zentralkatalog Deutsche Bibliothek	
b) Frankfurter Kulturinstitute: Goethehaus, Städel, Liebighaus, Stadtarchiv	
c) Gutenberg-Museum Mainz	
d) Klingspor-Museum (s. II f)	
e) Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt	
f) Gmelin-Institut Frankfurt (Main) (s. III g)	
g) Buchbinderei Hagen (s. II h)	
h) Schriftgießerei Stempel AG Frankfurt (Main)	
i) Buchdruckerei (evtl. Brönner)	

Abweichung von der Stundenzahl ist statthaft, wenn sich dieses als notwendig erweist.

*

Anlage 4 (zu § 7)

(Dienststelle)

Befähigungsbericht

über den Bibliotheksinspektoranzwärter für die Zeit seiner Beschäftigung bei vom bis im Ausbildungsabschnitt

1. Leistungsbild	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft
a) Auffassungsgabe					
b) Urteilsfähigkeit					
c) Ausdrucksfähigkeit mündl.					
d) Ausdrucksfähigkeit schriftl.					
e) Organisationsfähigkeit					
f) Initiative					
g) Arbeitssorgfalt					
h) Arbeitstempo					
i) Umfang der Fachkenntnisse					
k) Berufliches Interesse					
l) Allgem. Bildungstreben					
2. Persönlichkeitsbild					
a) Pflichtbewußtsein					
b) Führung, dienstlich					
c) Ausfall durch längere Krankheiten					
d) Außerdienstliches Verhalten					

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht?
Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:
- Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:
4. Zusammenfassendes Urteil:
(ggf. besondere Befähigungen oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften):
- (Unterschrift)

*

Anlage 5

BIBLIOTHEKSSCHULE FRANKFURT AM MAIN

Zeugnis
über die Prüfung
für den gehobenen Dienst an
wissenschaftlichen Bibliotheken

Herr / Frau / Fräulein
geboren am in
erhielt die praktische Ausbildung an der
Bibliothek in
besuchte vom bis
die Bibliotheksschule Frankfurt a. M. hat sich in der Zeit
vom bis
der Prüfung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen
Bibliotheken unterzogen.

Ergebnisse der schriftlichen Prüfung:
Klausurarbeit 1. Thema:

Bewertung:

2. Thema:

Bewertung:

Titelaufnahme:

Dienstlicher Schriftverkehr:

Ergebnisse der mündlichen Prüfung:

Bibliotheksgeschichte

Schriftgeschichte, Buchkunde, Buchhandel:
Bibliotheksverwaltungslehre:
Allgemeinbibliographie:

Wissenschaftskunde, Fachbibliographie:
Volksbüchereiwesen (in Grundzügen):
Staatsbürgerkunde:

Die erforderlichen Sprachkenntnisse sowie die notwendigen Kenntnisse im Schreibmaschinenschreiben wurden nachgewiesen.

Jahresleistungen: Im 1. und 2. Jahr:

Herr / Frau / Fräulein
hat die Prüfung bestanden.
Frankfurt a. M., den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:

L. S.

Gesamtergebnis: Sehr gut bestanden (1),
gut bestanden (2),
befriedigend bestanden (3),
ausreichend (4),
nicht bestanden (5).

Einzelergebnisse: Sehr gut (1),
gut (2),
befriedigend (3),
ausreichend (4),
mangelhaft (5),
ungenügend (6).

347

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb von 20-kV-Hochspannungsleitungen von Usingen nach Eschbach

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zu Gunsten der Elektrizitäts-Actien-Gesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co., Frankfurt (Main), die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemeinde Eschbach, Landkreis Usingen, Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Bau und Betrieb von 20-kV-Hochspannungsleitungen von Usingen nach der Transformatorstation Unterdorf in Eschbach und von der neu zu errichtenden Transformatorstation am Friedhof in Eschbach nach dem Aussiedlerhof Scheidler und nach dem Werk Eschbach der Bremthaler QuarzitWerk GmbH im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 28. Februar 1965 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 2. 3. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
— VI b — 215 E — 120
gez.: Osswald

StAnz. 12/1964 S. 412

348

Aufstufung der Gemeindestraße Lohrhaupten — Landesgrenze zur Kreisstraße in der Gemarkung Lohrhaupten, Landkreis Gelnhausen, Reg.-Bez. Wiesbaden

Die in der Gemarkung Lohrhaupten, Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden, gelegene Gemeindestraße von km 0,003 (= km 27,315 der Bundesstraße 276) bis km 3,583 (= Landesgrenze) = 3,580 m hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie verliert mit Ablauf des 31. 12. 1964 die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1965 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft. Sie wird als Kreisstraße 920 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Gelnhausen über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Main), Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 2. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 12/1964 S. 412

349

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hessischer Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte

Bezug: Gesamtverzeichnis StAnz. 1963 S. 126

Nachstehende Gemeinden sind vom Hessischen Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte am 24. Februar 1964 als Erholungsorte anerkannt worden:

Gütersbach, Kreis Erbach,
 Rothenberg, Kreis Erbach,
 Stadt Rauschenberg, Kreis Marburg,
 Breuna, Kreis Wolfhagen,
 Holzhausen, Kreis Biedenkopf,
 Weidenhausen, Kreis Biedenkopf,
 Bottenhorn, Kreis Biedenkopf,
 Rod an d. Weil, Kreis Usingen.

Wiesbaden, 2. 3. 1964

**Der Hessische Minister
 für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
 VI d 1 -- 18 c 06/11 StAnz. 12/1964 S. 413

350

Bekanntmachung über die Genehmigung für die Herstellung von Kesselsteinlösemitteln

Auf Grund der Verordnung über die Herstellung und die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln vom 17. 12. 1942 in der Fassung vom 19. 4. 1944 (RGBl. I 1942 S. 727 und 1944 S. 114) wird der Firma

Deutsche Nalco-Chemie GmbH, Frankfurt am Main,
 die Herstellung der Kesselsteinlösemittel

„Nalco 66“

unter dem behördlichen Zulassungszeichen „KL 06/50“ und

„Nalco 68“

unter dem behördlichen Zulassungszeichen „KL 06/51“

in der für das Prüfverfahren der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine e. V., Essen, vorgelegten Zusammensetzung widerruflich genehmigt. Den für den Vertrieb bestimmten Packungen des Mittels ist gemäß § 9 der Verordnung eine Gebrauchsanweisung, wie sie dieser Genehmigung angehängt ist, beizufügen. Auf der Gebrauchs-

anweisung und auf den Packungen des Mittels muß an deutlich sichtbarer Stelle u. a. das behördliche Zulassungszeichen „KL 06/50“ bzw. „KL 06/51“ wiedergegeben sein.

Jede Änderung in der Herstellung der Kesselsteinlösemittel und der Gebrauchsanweisung bedarf der Zustimmung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

Das Technische Überwachungsamt Frankfurt am Main ist befugt, jederzeit Proben aus der laufenden Herstellung und aus dem Verkehr gegen Empfangsbescheinigung zu fordern oder zu entnehmen und amtlich untersuchen zu lassen. Einen Teil der Proben hat das Technische Überwachungsamt verschlossen und versiegelt zurückzulassen, soweit darauf vom Berechtigten nicht ausdrücklich verzichtet wird. Die Kosten hat der Hersteller zu tragen.

Wiesbaden, 5. 3. 1964

**Der Hessische Minister
 für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
 III g 1 — Az. 53a 10.078.1 — Tgb.-Nr. 6069/64
 StAnz. 12/1964 S. 413

351

Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle der Jüdischen Gemeinde Frankfurt (Main)

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 (StAnz. S. 371 ff.)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Erziehungsberatungsstelle der Jüdischen Gemeinde Frankfurt (Main) an.

Diese Anerkennung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, daß die Erziehungsberatungsstelle nicht mehr den Richtlinien entspricht. Sie gilt auch als Anerkennung bezüglich der Verrechnungsfähigkeit im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

Wiesbaden, 21. 2. 1964

**Der Hessische Minister
 für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
 Az.: Vf/1 — 52 J — 623/2b
 StAnz. 12/1964 S. 413

352

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An die
 Herren Regierungspräsidenten
 Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Bezug: § 84 HBG

Auf Grund des § 84 Satz 2 HBG übertrage ich Ihnen die Befugnis, die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Werte von 150,— DM im Einzelfall

zu erteilen. Bei der Ausübung dieser Befugnis bitte ich einen strengen Maßstab anzulegen. In Zweifelsfällen bitte ich um Bericht.

Wiesbaden, 13. 2. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
 PRlb. — 8b 28 — Tgb.-Nr. 331/64
 StAnz. 12/1964 S. 413

353 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Friedberg

Dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg vom 4. 7. 1963 entsprechend wird der Wohnplatz

„Windhof“

als Gemeindeteil besonders benannt (§ 12 HGO i. d. F. vom 1. 7. 1960 GVBl. S. 103).

Darmstadt, 28. 2. 1964

Der Regierungspräsident
 I/2a — 3 k 02/05
 StAnz. 12/1964 S. 413

heimer Landstraße 154, als Sachverständiger für das graphische Gewerbe für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist erloschen.

Wiesbaden, 19. 2. 1964

Der Regierungspräsident
 III 1 — Az.: 73c 10/03 Pie
 StAnz. 12/1964 S. 413

354

WIESBADEN

Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger

Die am 7. März 1949 erfolgte öffentliche Bestellung des Herrn Friedrich Piepenbrink, Frankfurt (Main), Ecken-

355

Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger

Die am 8. April 1949 erfolgte öffentliche Bestellung des Herrn Ludwig Weisensee, Frankfurt (Main), Kettenhofweg 115, als Sachverständiger für Wein und Spirituosen für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist erloschen.

Wiesbaden, 19. 2. 1964

Der Regierungspräsident
 III 1 — Az.: 73c 10/03 Wei
 StAnz. 12/1964 S. 413

356**Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger**

Die am 4. November 1952 erfolgte öffentliche Bestellung des Herrn Heinrich Bernhardt, Frankfurt (Main), Eysseneckstraße 20, als Sachverständiger für Grundstücksbewertung und Mietpreisfragen für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist erloschen.

Wiesbaden, 19. 2. 1964

Der Regierungspräsident
III 1 — Az.: 73 c 10/03 Bern
StAnz. 12/1964 S. 414

357**Anordnung****zum Schutze des Grundwasserwerks der Stadt Steinau an der Straße, Kreis Schlüchtern**

Auf Antrag und zu Gunsten der Stadt Steinau a. d. Str. ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

Zum Schutze des im Grundwasserwerk (Tiefbrunnen) der Stadt Steinau an der Straße zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es umfaßt die in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten bzw. aus den zugehörigen Karten ersichtlichen Flurstücke für den Fassungsgebiet sowie die weitere Schutzzone. Seine Grenzen und seine Gliederung ergeben sich aus den zugehörigen Plänen. Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Gemarkung Steinau, Flur 64, Nr. 17 (teilweise), 142/18 (teilweise) und 143/18.

§ 2

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in:

- I. den Fassungsgebiet,
- II. die weitere Schutzzone.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. Im Fassungsgebiet:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (II.) gelten auch für den Fassungsgebiet.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsgebietes durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsgebiet ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen. Soweit Flächen des Fassungsgebietes nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche des Fassungsgebietes muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In der weiteren Schutzzone:

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst seine Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (z. B. wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Flug- und Übungsplätze und Sickergruben. Hausklärgruben sind stillzulegen, sobald die Gebäude an eine zentrale Kanalisation angeschlossen werden können.

4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1. erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

5. Die Lagerung bzw. Beförderung durch Leitungen von festen, flüssigen oder gasförmigen gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Treibstoffe, Heizöl) ist nur zulässig, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, daß diese Stoffe auf keinen Fall in den Boden bzw. in ein Gewässer gelangen können.

6. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

1. Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

2. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Landkreises Schlüchtern als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Wiesbaden, 5. 3. 1964

Der Regierungspräsident
III 5 — 25 (St/17)

Im Auftrage
gez. Dr. Gessner
StAnz. 12/1964 S. 414

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1964

Montag, den 23. März 1964

Nr. 12

Gerichtsangelegenheiten

776 Aufgebote

F 1/64 — **Aufgebot:** Frau Margarete Weinel, geb. Neiter, Witwe, Haingründau, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Blaschke, Büdingen, hat gemäß § 927 BGB beantragt, die Christiane Neiter, geb. Neiter, in Haingründau, bezüglich des Grundstücks, Grundbuch von Vonhausen, Bd. 14, Blatt 744, Flur 5, Nr. 58, Ackerland, Die Höll, 7,75 Ar, als Eigentümerin auszuschießen.

Die Vorgenannte, im Grundbuche als Eigentümerin eingetragen, wird aufgefördert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 12. August 1964 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

647 Büdingen, 4. 3. 1964 **Amtsgericht**

777

F 2/64 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Maria Weber, geb. Noll, Eckardroth, Am Steingarten, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer, der im Grundbuch von Eckardroth, Artikel 108, zu 1/2 Anteil eingetragenen Eheleute Küfer Melchior Noll und dessen Ehefrau Martina, geb. Pappert, beantragt.

Die Antragstellerin und ihr Vater haben den in Frage kommenden Grundbesitz seit über 30 Jahren in Eigenbesitz. Seit dieser Zeit wurde eine Eintragung nicht vorgenommen. Die unbekannteten Erben werden aufgefordert, Rechte an den Grundstücken bis spätestens in dem auf den 8. Juni 1964 um 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

6483 Salmünster, 10. 3. 1964 **Amtsgericht**

778 Güterrechtsregister

GR 1028 — 25. Februar 1964: Die Eheleute Ludwig Erdreich, Vertreter, Darmstadt-Arheilgen, und Emilie, geb. Hanl, daselbst, haben durch Vertrag vom 24. Januar 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1029 — 25. Februar 1964: Die Eheleute Karl-Heinz Schulz, Bankkaufmann, Darmstadt-Eberstadt, und Erika Anna, geb. Rückert, daselbst, haben durch Vertrag vom 16. Januar 1964 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1030 — 25. Februar 1964: Die Eheleute Manfred Sack, Buchhändler, Darmstadt, und Erika, geb. Skielo, daselbst, haben durch Vertrag vom 29. Januar 1964 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 11. 3. 1964 **Amtsgericht**

779

73 GR 8622 A: Techniker August Christian Griem und Frieda, geb. Bauer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1963 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

73 GR 10 203: Kaufmann Joachim Zeuzem und Emmy, geb. Henning, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 29. Oktober 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 204: Kistenfabrikant Gustav Carl Wagner und Emma Edelgard Irma, geb. Fritz, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 205: Kaufmännischer Angestellter Roberto Gustavo Stein und Doris Stein-Büchting, geb. Büchting, Zeppelinheim.

Durch Ehevertrag vom 28. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 206: Kaufmann Franz Josef Clahsen und Doris Clahsen, geb. Häffner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 207: Diplom-Ingenieur Manfred Graf von Roon und Alice Gräfin von Roon, geb. Metallinu, Frankfurt (Main).

Die Frau ist nicht berechtigt, die innerhalb des häuslichen Wirkungskreises liegenden Geschäfte mit Wirkung für den Mann zu besorgen.

73 GR 10 208: Universitätsprofessor Dr. Dr. Wolfgang Preiser und Landgerichtsrätin Dr. Eva Preiser, geb. Wiegand, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

3 GR 10 209: Spengler und Installateur Toni Franz Werrlein und Gisela Marzella, geb. Claus, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 210: Student der Betriebswissenschaften Atilla Ketenoglu und Christel Paula, geb. Mauts, Frankfurt (Main.)

Durch Ehevertrag vom 21. Oktober 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 211: Kaufmännischer Angestellter Erwin Peters und Annelotte, geborene Theil, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 212: Kaufmann Erich Bär und Hedwig, geb. Lischka, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 213: Kaufmann Adam Heinrich Bergmann und Anna Alma, geb. Stroh, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 214: Kaufmann Dr. Josef Russ und Charlotte, geb. Weigelt, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 24. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 215: Elektroingenieur Kurt Siegler und Heidemarie, geborene Zorn, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 216: Elektroingenieur Wolfgang Kirsch und Ursel, geb. Zorn, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 217: Dipl.-Volkswirt Jens F. E. Kook-Weskott und Ingrid von Wedel Parlow de Kook-Weskott, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 218: Ingenieur Bruno Walter Wüstkamp und Melitta Maria, geborene Gruntkowski, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 219: Kaufmann Albert Theodor Stober und Anna, geb. Heunisch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 220: Kaufmann Günter Isenberg und Ruth, geb. Ulmer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 12. 3. 1964

Amtsgericht — Abt. 73

780

GR 265: Eheleute Landwirt Hermann Justus Will und Frieda Maria, geb. Brehl, in Silges, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 6. Februar 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 4. 3. 1964 **Amtsgericht**

781

GR 266: Eheleute Kfz-Schlosser Ernst Ludwig und Erika, geb. Usinger, in Hünfeld.

Durch Vertrag vom 17. September 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 5. 3. 1964 **Amtsgericht**

782

GR 267: Eheleute staatl. gepr. Landwirt August Karl Gerhard Eigenbrod und Maria, geb. Franze, in Burghaun, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 8. Februar 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 5. 3. 1964 **Amtsgericht**

783

GR 39 A — 24. 2. 1964: Installateur Heinz Rügeberg und Elsbeth geb. Jouvenal in Lippoldsberg, Hohe Breite 209.

Die Ehefrau hat gemäß Art. 8 I Ziff. 3 Gleichberechtigungsgesetz erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll.

Auf Ersuchen des Amtsgerichts Karlsruh vom 28. 1. 1964 eingetragen.

3522 Karlsruh, 24. 2. 1964 **Amtsgericht**

784

GR Band 3 Nr. 6 — 9. 3. 1964: Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1964 (Urk.-R. Nr. 40/64 — Notar Dr. Mischitz, Schlitz) haben die Eheleute Feuerungsmaurer Rudolf Andel und Irma Käte Andel, geb. Möller, beide wohnhaft in Schlitz (Hessen), Außenliegend 13, Gütertrennung vereinbart.

6407 Schlitz (Hessen), 9. 3. 1964

Amtsgericht Lauterbach
— Zweigstelle Schlitz —

785**Neueintragung**

GR Nr. 267 — 10. 2. 1964: Kaufm. Angest. Klaus Schell und Ehefrau Gudrun Schell geb. Pestel, Rüdeshelm (Rhein), Friedrichstraße 26.

Durch notariellen Vertrag vom 3. 2. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdeshelm (Rhein), 10. 2. 1964

Amtsgericht

786

GR 109 — 5. März 1964: Göbel, Franz, Post-Mechaniker und Christa Göbel geb. Franz, beide wohnhaft in Salmünster.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6483 Salmünster, 6. 3. 1964

Amtsgericht

787

GR 270: Maurer und Landwirt Walter Korth, geb. 7. 9. 1929, und Ehefrau Anna Korth geb. Becker, geb. 26. 2. 1932, in Wahlshausen, Kreis Ziegenhain,

Durch Vertrag vom 31. Januar 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 2. März 1964.

6435 Oberaula, 9. 3. 1964

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

788**Neueintragung**

GR 161: Durch Ehevertrag vom 15. Januar 1964 haben die Eheleute Diplomforstwirtschaftler Joachim Wittwer und Margret, geb. Schulze, in Selters (Oberhessen), Gütertrennung vereinbart.

6474 Ortenberg (Oberhessen), 25. 2. 1964

Amtsgericht

789**Neueintragung**

GR 162: Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1964 haben die Eheleute Elektroinstallateur Helmuth Sier und Lisbeth, geb. Ziener, in Ober-Seemen, Gütertrennung vereinbart.

6474 Ortenberg (Oberhessen), 25. 2. 1964

Amtsgericht

790

GR 197 — 6. März 1964: Die Eheleute Peter Jöst, Handelsvertreter in Wald-Michelbach, Am Kirchberg 12 und Dr. med. dent. Margot geb. Mayer, daselbst, haben

durch notariellen Vertrag am 27. Januar 1964 Gütertrennung vereinbart.

6948 Wald-Michelbach, 6. 3. 1964

Amtsgericht

791

In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:

GR 311 — Eheleute Monteur Heinrich Albers in Eichenberg und Frau Minna Albers geb. Sluiter in Brinkum (Ostfriesland). Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen, abgeschlossen.

343 Witzenhausen, 19. 2. 1964 **Amtsgericht**

792 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 81 — 10. 3. 1964: Unterstützungskasse der Firma Imhof & Co. GmbH, Bad Nauheim. Sitz: Bad Nauheim.

635 Bad Nauheim, 10. 3. 1964 **Amtsgericht**

793

VR 159 — 6. 3. 1964: Junge Gemeinde, Christlicher Verein Junger Männer Bergstraße, Evangelische Schülerinnenarbeit — Freundeskreis, Sitz: Jugenheim.

614 Bensheim, 6. 3. 1964

Amtsgericht

794

VR 161 — 10. Januar 1964: Fachverband der Bienenzüchter in Hessen-Nassau e. V., Darmstadt.

Durch Beschluß der außerordentlichen Vertreterversammlung vom 13. 10. 1963 ist der Verein aufgelöst.

61 Darmstadt, 11. 3. 1964

Amtsgericht

795**Neueintragung**

VR 68 — 6. 3. 1964: Männer-Gesangsverein Cäcilia, Sitz: Oberwalluf (Rhg.).

6228 Eitville, 9. 3. 1964

Amtsgericht

796**Neueintragungen****Mit dem Sitz in Frankfurt (Main)**

73 VR 3599 — 20. Februar 1964: Verband Deutscher Chinchillazüchter.

73 VR 3600 — 20. Februar 1964: Hessischer Amateur-Box-Verband.

73 VR 3601 — 25. Februar 1964: Familienferienwerk der Deutschen Kolpingsfamilie — Landesverband Hessen.

73 VR 3602 — 27. Februar 1964: Belegschafts-Unterstützungseinrichtung der Fa. SCHINDLER AUFZÜGE, GmbH, Frankfurt (Main).

*

73 VR 3258 — 2. März 1964: Gesellschaft für neue Kunst. Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 3100 — 2. März 1964: Evangelischer Jugendaufbaudienst Landesarbeitsgemeinschaft Hessen. Sitz: Frankfurt (M.). Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 12. 3. 1964

Amtsgericht — Abt. 73

797**Neueintragung**

VR 49: Schützenverein 1956 Rai-Breitenbach, Sitz: Rai-Breitenbach (Odw.).

6128 Höchst (Odw.), 10. 3. 1964 **Amtsgericht**

798**Neueintragung**

VR 132 — 5. 3. 1964: Tierschutzverein Rheingau. Sitz: Rüdeshelm (Rhein).

622 Rüdeshelm (Rhein), 5. 3. 1964

Amtsgericht

799

VR 43 — 6. März 1964: Verein für Krankenpflege der Gemeinde Ulfa eingetragener Verein, Sitz: Ulfa.

6479 Schotten, 6. 3. 1964

Amtsgericht

800**Liquidation**

Die Vereinigung Deutscher Chinchilla-Züchter (VDC) e. V., Sitz Frankfurt am Main, ist aufgelöst.

Als Liquidator wurde Herr Dipl.-Kfm. Rudolf Liesenberg, 6 Frankfurt am Main, Auf der Körnerwiese 17, bestellt.

Etwaige Forderungen sind innerhalb 4 Wochen an ihn zu richten.

6 Frankfurt (Main), 11. 3. 1964

801 Vergleiche — Konkurse

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Haardt, Kommanditgesellschaft in Liquid., Frohnhausen (Dillkreis), soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die bevorrechtigten Gläubiger sind befriedigt. Ansprüche werden gestellt: nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 101 121,40 DM.

Für diese Ansprüche ist eine verfügbare Masse nicht vorhanden. Es entfällt deshalb auch eine Zurückbehaltung der Anteile nach §§ 168, 169 KO.

634 Dillenburg, 11. 3. 1964

Der Konkursverwalter

Dr. Hans Bruns

Rechtsanwalt und Notar

802

5 N 5/58: Im Konkurs über das Vermögen der Firma Karl Haardt, Kommanditgesellschaft in Liquidation in Frohnhausen ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 22. April 1964 um 14.30 Uhr im Gerichtsgebäude Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 412,25 DM, seine Auslagen sind auf 142,60 DM festgesetzt.

634 Dillenburg, 5. 3. 1964

Amtsgericht

803

81 N 237/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhhauses Wilhelm Flach, Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstraße 5—7, soll Schlußverteilung vorgenommen werden. Die verfügbare Masse beträgt 12 288,61 DM, von der noch Gerichts- und Veröffentlichungskosten, sowie Honorar des Konkursverwalters abgehen.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Klasse I/II mit 11 355,10 DM, Klasse I III mit 202,10 DM und Klasse II II mit 146 367,30 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Konkursgericht, auf.

6 Frankfurt (Main), 10. 3. 1964

Der Konkursverwalter
Otto W. Baller

804

Beschluß

81 N 30/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Ilse Broßmann, geb. Reimann, persönlich haftende Gesellschafterin der Broßmann KG, Frankfurt (Main), Fichardstraße 48, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Freitag, den 3. April 1964 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 600,— DM, seine Auslagen auf 35,25 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 12. 3. 1964

Amtsgericht — Abt. 81

805

81 N 65-66/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Golzar, Neu-Isenburg II, Am Forsthaus Gravenbruch 27, alleiniger Inhaber der Firmen a) Heinz Golzar, Elektrische Apparate und Ausrüstungen, Frankfurt (Main), Frankenallee 34, und b) Plagol Heinz Golzar, Frankfurt (Main), Frankenallee 34, wird heute, am 11. März 1964 um 15.55 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater O. W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstraße 21, Postfach 5093, Telefon: 55 22 09.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 4. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 3. April 1964 um 10.30 Uhr, Prüfungstermin: 15. Mai 1964 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 12. 3. 1964

Amtsgericht — Abt. 81

806

Beschluß

81 N 127/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Schorkopf, Inhaber des Textilgeschäfts Friedrich Schorkopf, Frankfurt (Main)-Höchst, Bolongarostraße 141, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 5. 3. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

807

Beschluß

81 N 154/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Peter Joseph Bodensohn, Frankfurt (Main)-Niederrad, Blauenstraße 19, Inhaber der Firma Bauunternehmung Boden-

sohn, Peter Joseph Bodensohn, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 35, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung über die Vergütungs- und Auslagenfestsetzung sowie zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag vom 26. 2. 1964 auf den 24. April 1964 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Schlußrechnung sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abteilung 81, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 6500 DM; Auslagen 136 DM.

6 Frankfurt (Main), 10. 3. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

808

Beschluß

81 N 109/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Joachim Barndt, KG, Lichtspieltheater, Frankfurt (Main), Weißfrauenstraße 12—16, wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 2. 8. 1963 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 30. 8. 1963 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 6800,— DM, seine Auslagen werden auf 120,— DM festgesetzt. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses wurden festgesetzt a) Vergütung; b) Auslagen: Frau RAin Peter: a) 200,— DM, b) 8,70 DM; Herr Heinz Neun: a) 250,— DM, b) 3,80 DM; Herr RA Dr. Eckert: a) 180,— DM.

6 Frankfurt (Main), 3. 3. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

809

Beschluß

81 N 206/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Friedel Hochsinger, Frankfurt (Main), Neue Kräme 30, alleinige Inhaberin eines Kaffee-Spezialgeschäftes und Rösterei in Frankfurt (Main), Große Eschenheimer Straße 1 und Radilostraße 2, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 31. 1. 1964 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 7. 2. 1964 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 3. 3. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

810

VN 1/64 — 12. 3. 1964 — Vergleichsverfahren: Der Täschner Werner Kunze und seine Ehefrau Hildegard Kunze, Herstellung von Feinlederwaren, in Heftrich/Ts., Gartenstraße, haben durch einen am 24. 2. 1964 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Friedrich Dittmann in Idstein, Limburger Straße 11, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6270 Idstein (Taunus), 13. 3. 1964

Amtsgericht

811

50 N 11/64 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des in Kassel, Goethestr. 18, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Adolf Leopold Mayer, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Großhandlung gleicher Firma, Kassel, Bremer Straße 2, ist am 9. März 1964 um 10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schumann, Kassel, Rudolf-Schwander-Straße 10.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 5. 1964 beim Amtsgericht — zweifach — anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 16. April 1964 um 8 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 25. Juni 1964 um 8 Uhr, jeweils im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. April 1964 anzeigen.

35 Kassel, 9. 3. 1964

Amtsgericht

812

7 N 7/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Hans Kurtz in Marburg (Lahn), Haspelstraße 13, Inhaber der Firma Kurtz & Co., in Marburg (Lahn), Krummbogen 35—37, ist heute um 11.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Siebert, Marburg (Lahn), Krummbogen 1, Telefon 24 69.

Konkursforderungen sind bis zum 8. April 1964 nur bei Gericht anzumelden (doppelte Ausfertigung, Zinsen bis heute dem Betrage nach angeben).

Gläubigerversammlung und Prüfungstermin sind am 16. April 1964, 10.00 Uhr, hier, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 8. April 1964 ist angeordnet.

355 Marburg (Lahn), 10. 3. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

813

Beschluß

N 4/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Edgar Meyer, Inhaber der Firma Georg Meyer OHG, Lackfabrik, in Altenstadt (Hessen), wird der bisherige Konkursverwalter, Versicherungskaufmann Emil Hoppe in Ortenberg (Hessen), Neuer Markt 5, mit sofortiger Wirkung entlassen.

Der Rechtsanwalt Clemens Budde in Nidda, Bismarckstraße 6, wird zum Konkursverwalter ernannt.

6474 Ortenberg (Oberhessen), 10. 3. 1964

Amtsgericht

814

62 N 7/64 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns und Gastwirts Arthur Schleifer, Wiesbaden-Sonnenberg, Adalbert-Stifter-Straße 10, wird heute, am 9. März 1964 um 11 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schauss in Wiesbaden, Moritzstraße 56.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 9. April 1964.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 13. April 1964 um 9 Uhr, Zimmer 249.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. April 1964.

62 Wiesbaden, 9. 3. 1964

Amtsgericht

815**Beschluß**

62 N 35/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Handelsvertreters Boris Stefan Burazovitch in Wiesbaden, Rheinstraße 97, wird eingestellt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

62 Wiesbaden, 9. 3. 1964

Amtsgericht

584**Beschluß**

81 N 204/63: In dem Konkursverfahren über das im Inland befindliche Vermögen des Schriftstellers Dr. Jakob J. Kindt-Kiefer, alleinigen Inhabers der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. A Nr. 8863, eingetragenen Firma Dr. Dr. Jakob J. Kindt-Kiefer, Schalenbausteine, Frankfurt (M.), Rheinstraße 1, nach eigener Angabe Präsident des Stiftungsrates der europäischen christlichen Nothilfe mit Sitz Luxemburg, wohnhaft Otelfingen, Kanton Zürich (Schweiz), wird Termin zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag vom 6. Januar 1964, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, gegebenenfalls zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse auf den 13. März 1964 um 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gr. Friedberger Str. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abteilung Nr. 81, niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 17. 2. 1964

Amtsgericht — Abt. 81

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

816

3 K 9/63: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 76, Blatt 2721, eingetragene Grundstück,

Bad Nauheim, Flur 2, Nr. 137/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 12, Größe 6,65 Ar,

das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Dipl.-Kaufmann Esther Düsselmann in Bad Nauheim, eingetragen war, soll am Mittwoch, dem 6. Mai 1964 um 10.00 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstr. 17, Zimmer 2 (Sitzungssaal) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 1963 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert des Grundstücks 140 000,— Deutsche Mark. Die Festsetzung ist rechtskräftig.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

635 Bad Nauheim, 5. 3. 1964

Amtsgericht

817

3 K 13/63: Das im Grundbuch vom Ober-Mörlen, Band 69, Blatt 3313, eingetragene Grundstück,

Ober-Mörlen, Flur 29, Nr. 57, Grünland, In der Erzenbach, 8,55 Ar,

das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Bauhilfsarbeiters Wilhelm Heinrich Müller in Kassel eingetragen war, soll am Mittwoch, dem 3. Juni 1964 um 10.00 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstr. 17, Zimmer 2 (Sitzungssaal) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Oktober 1963 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert des Grundstücks 684 DM. Die Festsetzung ist rechtskräftig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

635 Bad Nauheim, 5. 3. 1964

Amtsgericht

818

84 K 82/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kelsterbach des Amtsgerichts Frankfurt (M.),

Abteilung Höchst, Band 29, Blatt 1908, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kelsterbach, Flur Nr. 4, Flurstück 434/3, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenstraße 2, Größe 6,32 Ar, am 13. Mai 1964 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. November 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Walter Fitzner, 2. dessen Ehefrau Lina Fitzner, geborene Schneider, beide wohnhaft in Kelsterbach, Lerchenstraße 2 — zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 6. 3. 1964

Amtsgericht — Abt. 84

819**Beschluß**

K 11/61: Die Miteigentumshälfte der Erbengemeinschaft Gruhn an dem im Grundbuch von Groß-Eichen, Kreis Alsfeld, Band X, Blatt 606, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Groß-Eichen, Flur Nr. 4, Flurstück 189, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 23, Appels-Hohl, Größe 20,55 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juni 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Londorfer Straße 34, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Oktober 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): 3. Henriette Eichner, geb. Gruhn, München 22, Ungererstraße 174 III, zur Hälfte, 4a) Wilhelm Gruhn, Alsdorf, b) Eugenie Dahn, geb. Gruhn, daselbst, c) Emilie Bröckel, geb. Gruhn, daselbst, d) Tilly Nivill, geb. Gruhn, Vieux Thann Haut Rhin France, e) Henriette Eichner, geb. Gruhn, München 23, Ungererstraße 174, f) Petronella Männel, geb. Gruhn, Piding, Industriesiedlung, g) Heinrich Gruhn in Erstein bei Straßburg, zu a) bis g) in Erbengemeinschaft, zur Hälfte.

Der Wert der Miteigentumshälfte der Erbengemeinschaft Gruhn an dem Grundstück wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

631 Grünberg (Hessen), 6. 3. 1964

Amtsgericht

820

3 K 11/62: Das im Grundbuch von Hadamar, Band 25, Blatt 970, eingetragene Grundstück,

Nr. 6, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurstück 52/1, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 32, Größe 3,84 Ar,

soll am 15. Mai 1964 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hadamar, Gymnasiumstraße 6, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Juli 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Zigarrenfabrikanten Gustav Heckmann, Käthe geb. Knapp in Hadamar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 3. 3. 1964 **Amtsgericht**

821

3 K 14/63: Das im Grundbuch von Frickhofen, Band 3, Blatt 105, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Frickhofen, Flur 24, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Bergweg 3, Größe 8,83 Ar,

soll am 22. Mai 1964 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hadamar, Gymnasiumstraße 6, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. September 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bahnarbeiter Wilhelm Heun und Herta geb. Wagner in Frickhofen zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 3. 3. 1964 **Amtsgericht**

822

K 5/62: Die im Grundbuch von Oberstoppel, Band 4, Blatt 110, eingetragene Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Oberstoppel, Flur 4, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 4, Im Dorf, 1,12 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Oberstoppel, Flur 3, Flurstück 7, Ackerland, Vor der Hardt, 30,32 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Oberstoppel, Flur 8, Flurstück 3, Gartenland, Die Bornwiese, 3,17 Ar,

sollen am 11. Juni 1964 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstr. 24, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Oktober 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Nikolaus Eyerich in Oberstoppel, b) Maurer Hans Eyerich in Hechelmanskirchen, c) Maria Köhler geborene Eyerich in Oberstoppel in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 9. 3. 1964 **Amtsgericht**

823

Beschluß

K 7/63 — 7. 3. 1964: Das im Grundbuch von Walsdorf, Blatt 610, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 486, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 24, Größe 2,62 Ar,

soll am 12. 5. 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): A) Ww. Karoline, genannt Maria, Baum geb.

Schmidt, in Walsdorf, zu einhalb, B) die Erben der verstorbenen Ehefrau Emma Baum geb. Müller, nämlich:

I.) die Kinder: a) Zimmermann Karl Baum in F.-Höchst, b) Ehefrau des Maurers Josef Meuth, Lina Meuth, geb. Baum in Würges, c) Schreiner Karl Baum in Düsseldorf-Urdenbach, d) Ehefrau des kaufm. Angest. Herbert Schwarz, Hedwig Schwarz, geb. Baum in Frankfurt (Main), e) Ehefrau des Schreiners Otto Schmidt, Elise Schmidt, geb. Baum in Walsdorf (Taunus),

II. Ww. Karoline, genannt Maria, Baum geb. Schmidt in Walsdorf als Erbin des verstorbenen Zimmermanns Karl Baum III. zu B) Ia) bis e), II als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft zu einhalb.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 7. 3. 1964

Amtsgericht

824

Beschluß

K 2/63 — 7. 3. 1964: Das Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Engenhahn, Blatt 60, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 506, Flur 3, Flurstück 19/8, Hof- und Gebäudefläche, obig dem Wiesbadener Pfad untig dem Sauwasen, 7,61 Ar,

soll am 9. Juni 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Idstein (Ts.), Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Berechtigte am 2. 7. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margot Weand geb. Birk in Engenhahn (Ts.).

Der Wert des Erbbaurechts wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 7. 3. 1964

Amtsgericht

825

5 K 23/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung soll das in Ernsthäusen belegene, im Grundbuch von Ernsthäusen, Band 4, Blatt 94, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, dem 25. Juni 1964, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 135/10, Hof- und Gebäudefläche, Die Eichäcker, Haus Nr. 91, Größe 3,40 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 6. Nov. 1963 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der Anstreichermeister Konrad Barthelmess II in Ernsthäusen eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 10. Februar 1964 ist gemäß § 74 ZVG der Wert des

Grundstücks auf 16 360,— DM (i. W. sechzehntausenddreihundertsechzig DM) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 13. 3. 1964

Amtsgericht

826

51 K 48/62: Die im Grundbuch von Oberzwehren, Band 4, Blatt 88, eingetragenen Grundstücke, Best. Verz.

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberzwehren, Flur 7, Flurstück 452/109, Lieg.-B. 55, Gartenland, Oberzwehrener Straße, 12,25 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Oberzwehren, Flur 6, Flurstück 78/1, Lieg.-B. 55, Geb.-B. 446, Hof- und Gebäudefläche, Oberzwehrener Straße 73 u. 75, Größe 3,87 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Oberzwehren, Flur 6, Flurstück 83/1, Lieg.-Br. 55, Grünraum, Oberzwehrener Straße, 0,76 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Oberzwehren, Flur 9, Flurstück 19, Lieg.-B. 55, Grünland und Wiese, Ickenwiesen, 38,48 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Oberzwehren, Flur 6, Flurstück 75/1, Lieg.-B. 55, Geb.-B. 446, Hof- und Gebäudefläche, Oberzwehrener Straße 73 u. 75, Größe 6,39 Ar,

sollen am 12. Mai 1964 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. November 1962 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Köbberling in Kassel-Oberzwehren.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 13. 3. 1964

Amtsgericht

827

51 K 4/64: Das im Grundbuch von Harleshäusen, Band 41, Blatt 1115, eingetragene Grundstück,

Best.-Verz. lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshäusen, Flur 3, Flurstück 461/35, Lieg.-Buch 1003, Geb.-Buch 1296, Hof- und Gebäudefläche, Wegmannstraße 29, Größe 8,81 Ar,

soll am 14. Mai 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Januar 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Barthelmes in Kassel-Harleshäusen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 11. 3. 1964

Amtsgericht

828

51 K 56/63: Das im Grundbuch von Kassel, Band 244, Blatt 5906, eingetragene Grundstück, Best.-Verz.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur S, Flurstück 181/42, Lieg.-B. 6041, Geb.-B. Nr. 1263, Hof- und Gebäudefläche, Hafenstraße 84, Größe 4,72 Ar,

soll am 5. Mai 1964 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 1. Oktober 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Theodor Willms in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 9. 3. 1964

Amtsgericht

829

K 11/63: Der in der Zwangsvollstreckungssache gegen den Heinrich Walter Henkel in Lauterbach auf den 6. Mai 1964 festgesetzte Versteigerungstermin ist aufgehoben.

642 Lauterbach, 16. 3. 1964

Amtsgericht

830**Beschluß**

7 K 19/63: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Lohra, Band 40, Blatt 1153, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lohra, Flur 2, Flurstück 34, Acker, Im Löggeltal, 29,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lohra, Flur 2, Flurstück 101, Acker, Am Weyet, 44,97 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lohra, Flur 3, Flurstück 136, Acker, Hardter Rain, 54,81 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lohra, Flur 13, Flurstück 10, Acker, Vor dem Ortelsberg, 72,57 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lohra, Flur 15, Flurstück 122, Grünland, Forstwiese, 25,87 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lohra, Flur 3, Flurstück 104, Grünland, Im vorderen Eckersbach, 26,74 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Lohra, Flur 16, Flurstück 88, Wiese und Holzung, Im Limbach, 5,17 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Lohra, Flur 6, Flurstück 47/1, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 21, Größe 7,27 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Lohra, Flur 16, Flurstück 84/1, Holzung, Im Limbach, 37,23 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Lohra, Flur 7, Flurstück 74/1, Gartenland, Am Hogengarten, 16,18 Ar,

sollen am 14. Mai 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Universitätsstr. 48, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Oktober 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Margarethe Arnold geb. Gerhard und Kraftfahrer Erwin Arnold, beide in Lohra, zur Hälfte in ungeteilter Erben-gemeinschaft.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Nr. 1, auf 1200,— DM, für Nr. 2, auf 900,— DM, für Nr. 3, auf 1100,— DM, für Nr. 5, auf 1500,— DM, für Nr. 6, auf 750,— DM, für Nr. 7, auf 950,— DM, für Nr. 13, auf 100,— DM, für Nr. 17, auf 16 600,— DM, für Nr. 18, auf 300,— DM, für Nr. 19, auf 3650,— DM, Gesamtwert = 27 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 9. 3. 1964

Amtsgericht

831

7 K 16/63: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 147, Blatt 5696, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Neu-Isenburg, Lieg.-B. Nr. 1971,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 204/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 141, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 611/1, Hof- und Gebäudefläche Waldstraße, 7,13 Ar, am Mittwoch, dem 6. Mai 1964 um 10.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eigentümer zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (11. April 1963): Gastwirt Theodor Dietger und Ehefrau Frieda Rüssing, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG bezüglich lfd. Nr. 1 auf 70 000 DM, lfd. Nr. 2 auf 80 000 DM, zusammen 150 000 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 13. 3. 1964

Amtsgericht — Abt. 7

832**Beschluß**

61 K 1/64: Das im Grundbuch von Medenbach, Band 21, Blatt 595, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 274/13, Hof- und Gebäudefläche, Kirscheberg 10, Größe 5,58 Ar,

soll am 15. Juni 1964, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Januar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Udo Uebrig und Rosemarie geb. Schmitt, und Eheleute Johann Schmitt und Gertrud geb. Ulbricht, in Medenbach, zu je einem Viertel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 12. 3. 1964

Amtsgericht

Anzeigenschluß

jeden Montag um

14 Uhr

für die am darauffolgenden

Montag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger

833**Haushaltsatzung für den Gesamtschulverband „Mittelpunkt-schule Baunatal“, Kreis Kassel, für das Rechnungsjahr 1964**

Auf Grund der §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 in Verbindung mit dem Schulverwaltungsgesetz vom 28. 6. 1961 wird nach Beratung und Beschlußfassung der Verbandsversammlung am 7. 2. 1964 für das Rechnungsjahr 1964 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltplan des Gesamtschulverbandes „Mittelpunkt-schule Baunatal“ für das Rechnungsjahr 1964 wird

im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
und

119 550,— DM
119 550,— DM

Andere Behörden und Körperschaften**im außerordentlichen Haushaltplan**

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
festgesetzt.

1 600 000,— DM
1 600 000,— DM

§ 2

Die Umlage des Gesamtschulverbandes beträgt 107 300 DM und wird nach Maßgabe des nachfolgenden Verteilungsplanes festgesetzt, so daß sie sich wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Baunatal
2. Gemeinde Hertingshausen

100 721,— DM
6 579,— DM

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 1964 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Schulverbands-

kasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 000,— DM festgesetzt.

In diesem Höchstbetrag sind — DM Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Darlehen zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes sind nicht erforderlich.

3501 Baunatal, 17. 2. 1964

L.-S.

Der Verbandsvorsteher:
gez. Betzing

*

Der in § 2 der umstehenden Haushaltsatzung festgesetzte Umlagenbedarf wird hiermit gemäß § 29 (2) des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) genehmigt.

35 Kassel, 27. 2. 1964

Der Landrat des Landkreises Kassel
Abt. B II — Az. 40 c 04/05
Im Auftrage:
gez. Mengel

Vorstehende Haushaltsatzung des Gesamtschulverbandes „Mittelpunktschule Baunatal“ wird, nachdem der in § 2 der Haushaltsatzung festgesetzte Umlagenbedarf von dem Herrn Landrat des Landkreises Kassel am 27. 2. 1964 genehmigt ist, hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig liegt der Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1964 während der Zeit vom 24. 3. 1964 bis 31. 3. 1964 zu jedermanns Einsicht in Zimmer 14 der Gemeindeverwaltung Baunatal öffentlich aus.

Der Verbandsvorsteher:
Betzing,
komm. Bürgermeister

834

Aufforderung: Herr Emil Winter, Hochheim (Main), Margarethenstraße 22, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nummer 660 503 beantragt. Der Inhaber wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt werde.

623 Frankfurt (Main)-Höchst, 20. 2. 1964

Kreissparkasse des Maintaunuskreises — Der Vorstand

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Helmut Wilken KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 287 • Ruf 452156

Kanalreinigungen
Grubenentleerungen
Technisches Büro

DOMOKLIN-Müllschluckanlagen Dpa

Willi Heil

Frankfurt am Main, Am Dorfgarten 31
Telefon 523769 und 511892

Planungs- und Beratungsbüro

für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und sanitäre Anlagen**

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 42416

WILHELM FIESELER o. H. G

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 5 94 11

- Leuchten -

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien - Große Lagervorräte

JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || **FRANKFURT/M.**
Martinstraße 22-24 • Tel. 729 41 || Scheidswaldstraße 28 • Tel. 47474

Heizung • Lüftung • Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

Trinkwasser-Behälter

Abdichtungen und Schutzanstriche mit Garantieleistung gem. VOB.

Korrosionsschutz • Sandstrahlarbeiten

FELIX GERLACH - ISOLIERTECHNIK
62 WIESBADEN, Walkmühle, Postfach 200, Telefon (0 61 21) 4 42 39

Betonstahl • Baustahlgewebe
Träger • Bleche • Röhren
Baumaschinen • Baugeräte
Türzargen • Kellerfenster
Gitterroste • Heizöltanks
liefert direkt an Ihre Baustelle

M. WOSK GMBH
EISENGROSSHANDEL
Baumaschinen • Baugeräte
61 D A R M S T A D T
Landwehrstr. 89 • Tel. 7 60 05

BRUNNEN - MESSGERÄTE

Kobellichtlote • Brunnenpfeifen

Registrier-Pegel

H. CH. SPOHR • Frankfurt/M., Baumweg 10

Wintrich-Feuerlöscher

DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM • Fernruf 2466

Seit über 50 Jahren bestens bewährt

S35

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 25. 2. 1964 sind die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Lina Schulmeyer, geb. Eberwein, Mörfelden, Nr. 205 859; 2. Alwine Müller, geb. Kleinhenz, Groß-Umstadt, Nr. 331 685; 3. Fritz Ziegler, Eheleute, Griesheim, Nr. 732 072; 4. Walter Rädchen, Pfungstadt, Nr. 903 390; 5. Valentin Kirsch, Eheleute, Pfungstadt, Nr. 904 733; 6. Adolf Rau, Pfungstadt, Nr. 940 144.
61 Darmstadt, 11. 3. 1964

Wo/B

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt — Der Vorstand

S36

Aufforderung: Herr Hubert Schmidt, Kaufmann, Volkmarshausen, Steinweg 2, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 39 597, ausgestellt auf den Namen Hugo Schmidt, Kaufmann, Volkmarshausen, Steinweg 2, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3547 Wolfhagen, 13. 3. 1964

Kreissparkasse Wolfhagen
Der Vorstand**S37 Öffentliche Ausschreibung**

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße Nr. 20 zwischen Potsdamer Platz—Markershausen und Nesselröden (Krs. Eschwege, (km 7,062 bis km 7,920 und km 8,300 bis 10,200) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 1 500 cbm Erdarbeiten

rd. 450 cbm Kies 0—30 mm als Frostschuttschicht

rd. 3 750 t Basaltschotter

rd. 11 900 qm Asphaltbeton auf Mischmakadamunterschicht

rd. 1 600 lfd. m Drainage

Nebenarbeiten und Gemeindeforderungen.

Bauzeit: 140 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. 3. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der Kreisstraße Nr. 20 zw. Markershausen und Nesselröden“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Mittwoch, den 1. 4. 1964, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Donnerstag, den 16. 4. 1964, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktagen.

344 Eschwege, 13. 3. 1964

Hessisches Straßenbauamt

S38

HANAU (Main): Durch das Hessische Straßenbauamt Hanau (Main) soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden:

Der Bau einer Wirtschaftswegbrücke über die Bundesstr. Nr. 40 bei Langendiebach, Kreis Hanau — Bau-km 2 + 300.

Hergestellt wird eine vorgespannte Vierfeldbrücke,

Spannweiten: 10,83 m; 17,83 m; 20,20 m; 10,50 m.

Lichte Höhe: 4,70 m.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

650 cbm Stahlbeton und Spannbeton sowie Nebenleistungen.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen durch die Post übersandt, oder abgeholt werden sollen.

Die Quittung über den Selbstkostenbetrag in Höhe von 20 DM ist beizugeben. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 67 52 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Dienstag, den 24. März 1964, bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 8. April 1964 um 11 Uhr. Die Eröffnung erfolgt in vorstehendem Amt.

645 Hanau (Main), 11. 3. 1964

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Aufina - E. Naumann KG
62 Wiesbaden Adolfsallee 21 Ruf 29145

Aufbau
Finanzierung
Immobilien

**Spül- und Reinigungsmittel
Fußbodenpflegemittel**

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher

Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN

Schlüchtern · Tel. 251 u. 480

Fr. Honsack & Co.

BUCHDRUCKEREI
UND FORMULARVERLAG

Spezialunternehmen in Formularen für Behörden · Bahn · Post · Gericht
Zoll · Finanz · Industrie und Handel

Sämtliche Formulare für Import und Export

Direktverkauf und Versand

6000 FRANKFURT AM MAIN

Berliner Straße 62 (gegenüber Bundesrechnungshof)

Telefon 28 19 73, 28 73 85, 29 16 58, Postfach 33 27

L. SPOERLE KG

FRANKFURT (MAIN)

Gutleutestr. 7-9 · Ruf 330751

FS-0411713

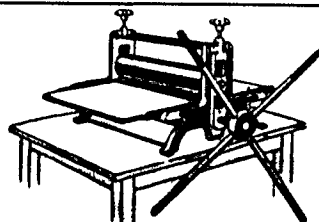
Verkaufsbüro Gießen,
Neustadt 1, T 80031

Elektro-

Leuchten-

Rundfunk-

Fach-
großhandlung

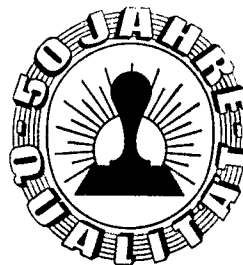


Wenzel-Pressen

Bestens bewährt für Druck
von Linol- und Holzschnitt
und von Radierungen

PAUL WENZEL

6112 Groß-Zimmern, Ritterseest. 40/ II



Stempel- und Schilderfabrik

A. MOSTHAF

Frankfurt am Main · Hochstraße 33

Telefon 24454 · 21005



Klases

Mainzer Landstraße 120
Ruf 333014

Frankfurt (Main)

LENTH

Bettwaren · Haus-, Tisch- und Bettwäsche
für Anstalten und Behörden

GIESSEN

Bleichstraße 35 · Tel. 308,4

839

Nach der Vorschrift des § 38 (1 der Hessischen Landkreisorordnung vom 25. 2. 1952) i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) wird hiermit

die Stelle des Landrats

des Landkreises Offenbach (207 624 Einwohner, Ortsklasse S) ausgeschrieben.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach der Besoldungsgruppe L 5 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 i. d. F. vom 1. 6. 1962 (GVBl. S. 277).

Die Bewerber sollen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und über umfassende Verwaltungskennntnisse und Erfahrungen auf kommunalem Gebiet verfügen.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, beglaubigte Zeugnisabschriften und Lichtbild) sind bis zum 6. April 1964 in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bewerbung Landrat“ an den

**Wahlausschuß
des Kreistags des Landkreises Offenbach**
605 Offenbach (Main),
Geleitstraße 124
— Kreistagsbüro —

einzureichen.

Persönliche Vorstellungen nur nach besonderer Anforderung.

605 Offenbach (Main), 10. 3. 1964

**Der Wahlausschuß
des Kreistags des Landkreises Offenbach**

VARIO
BÜROMOBIL

„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 6
Telefon 487

840

KASSEL: Die Rodungs-, Mutterboden- und Erdarbeiten für den Autobahnkörper und die Wegeverlegungen einschl. der Entwässerungsanlagen von Bau-km 13,0 + 50 bis Bau-km 19,7 + 74 (Hoof-Burg-hausungen) der Autobahnstrecke Ruhrgebiet—Kassel sollen vergeben werden.

Art und Umfang der Leistungen:

- ca. 2,0 ha Rodungsarbeiten
- ca. 115 000 cbm Mutterbodenarbeiten
- ca. 1250 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 32 000 m Drän- und Entwässerungsleitungen verschiedener Durchmesser
- ca. 17 000 qm Unterbau- und Deckenbauarbeiten für die zu verlegenden klassifizierten Straßen
- ca. 17 500 qm Feldwegbefestigungen.

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei der Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Erdarbeiten mit Erfolg ausgeführt haben.

Bewerber, welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Straße 69, Tel. 13831/32, spätestens bis zum 1. April 1964 (Eingangstag) mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6745 zugunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord“ mit Vermerk „Erdlos E 10 Hoof-Burg-hausungen“. Für Selbstabholer werden die Verdingungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht ab 1. April 1964 im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 33, II. Etage, abgegeben.

Eröffnungstermin: Freitag, den 15. Mai 1964, um 11 Uhr, Kölnische Straße 69, Zimmer 19.

35 Kassel, 16. 3. 1964

Straßenneubauamt Hessen-Nord
L — 200/EV

Stätten gepflegter Gastlichkeit

MAINZER HOF

Das Hotel am Rhein

Mainz, neben dem Kurfürstlichen Schloß
Telefon 2 84 71—74 Telex 04 17-787

Dachgarten-Restaurant

behaglicher Aufenthalt mit herrlichem Blick
auf Rhein, Main und Taunus

Küche für den veröhntesten Geschmack - Erstkl. Weine

Siechen-Bierstuben

Klimatisierte Konferenz- und Gesellschaftsräume
Parkplatz

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“

u. Schloßrestaurant, Wiesbaden, Marktstr. 10

Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 · Telex 04 186-719

Inhaber Erich Köhler

Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage,
150 Betten, Konferenz- und Ausstellungsräume für
Familienfeste u. Tagungen, Gute Parkmöglichkeiten,
Internationale Küche



HOTEL NASSAUER HOF, Wiesbaden

Führendes Haus

250 Betten, 150 Privatbäder mit Thermalwasseranschluß, Restau-
rant, Bar, Konferenzräume für 10—150 Personen, Großgarage
und Tankstelle im Hause, Fahrer-Zimmer.

Telefon: 5 96 81, Fernschreiber 04/186 847

BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus

Eigene Thermalquelle, Pauschalkuren

Thermalbäder, Massagen für Passanten, alle Krankenkassen zugelassen

Inhaber: Familie Bödecker

BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 2 62 67 u. 2 92 21

Reklamationen

bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des
Staats-Anzeiger immer an die Postanstalt richten,
von der die Zustellung erfolgt.

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,80. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30 bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1963. Umfang der Ausgabe 48 Seiten.



Chemiebegriffe unserer Zeit

Was ist Petrochemie?

Der Begriff Petrochemie ist von dem amerikanischen „petrochemistry“ (Erdölchemie) abgeleitet worden. Man versteht darunter die Chemie, deren Ausgangsstoffe Erdöl und Erdgas sind. Gasförmige Kohlenwasserstoffe, die durch Spaltung von Erdöl und Erdgas gewonnen werden, sind Ausgangsstoffe für wertvolle Chemie-Produkte. Durch Um- und Neuordnung der Mole-

küle lassen sich unter anderem neue synthetische Produkte, wie Kunststoffe, Synthesefasern, synthetischer Kautschuk, Waschmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, gewinnen. Die zukunftsreiche Entwicklung der Petrochemie begann in Europa nach dem Jahre 1945. Hoechst beteiligte sich daran mit bahnbrechenden eigenen Entwicklungen und verbreiterte damit seine

Rohstoff-Basis. Die erste Erdöl-Spaltanlage im Werk Hoechst wurde 1955 in Betrieb genommen. Später ist eine Großanlage zur Erzeugung von Äthylen und Acetylen aus flüssigen Kohlenwasserstoffen, die Hochtemperatur-Pyrolyse, hinzugekommen. Die gewonnenen Olefine sind unter anderem Ausgangsstoffe für die Kunststoffe **Hostalen®** und **Mowilith®** sowie für zahlreiche andere chemische Erzeugnisse.

Ein
Jahrhundert
Chemie



Farbwerke HOECHST AG,
vormals Meister, Lucius & Brüning
Frankfurt (M)-Hoechst